Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erinnerungen an den badischen Landtag von 1842

Fickler, Joseph
Belle-Vue bei Constanz, 1842

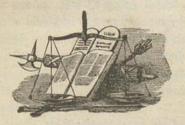
urn:nbn:de:bsz:31-8406



an den

badischen Landtag von 1842.

für verfassungsliebende Bürger.



Preis 24 Kreuzer.

Buchdruckerei in Belle-Ane, bei Conftanz. 1842.

69



hadischen Londing von 1842.

042B62, 9,4 RH

28

Borwort.

Die Berhandlungen des badischen Landtages, welche vom 24. Mai bis 10. Herbstmonat b. 3. ftattfanden, gehören in mehrfacher Sinficht zu den bemerkenswertheften im conftitutionellen Deutschland seit fünfundzwanzig Jahren. Sowohl in politischer als in materieller Sinsicht haben fie Aufmerksamkeit und Theilnahme weit über ben Grengen bes babifchen Landes erregt, und wenn gleich bis heute nur fparliche Früchte aus diefen Anftrengungen ber Stande an bas Tages= licht traten, fo verdienen diefelben bennoch im bankbaren Andenken bes Bolkes fortzuleben; benn wesentliche Gebrechen in bem materiellen Theile unserer Staatseinrichtung wurden aufgebedt, und die Mittel zu beren Seilung theils im Allgemeinen angebeutet, theils im Befondern namhaft gemacht; nicht weniger hat unfere Kammer muthig gefämpft fur beffere Buftande im öffentlichen Leben und für Die Berwirflichung ber längst gegebenen Berbeißung : unverfümmerter Freiheit ber Bahrheit. Golche Beftrebungen aber find felten verloren; Die Aufdedung bofer Schaben ift ftets ber Unfang zu beren Seilung, wenn unverbroffen baran fortgearbeitet wird und Befferung überhaupt noch möglich ift; auch die taufenbfaltige Wiederholung der Forderung des unveräußerlichen Gutes geistiger Freiheit wird nicht nuplos bleiben; nur durch unabläffiges Fordern erlangen wir fie. Die Wahrheit machst, gewinnt an Starfe und an Bekennern, je öfter fie von neuem beleuchtet und ber Luge entgegengehalten wird, mahrend biefe mehr und mehr zusammenschrumpft und am Ende faum einen elenden Schlupfwinfel findet, um fich zu bergen. Ueberall, wo die Freiheit und die Wahrheit Noth gelitten haben, finden wir den Grund barin, bag ihnen muthige und ftandhafte Befenner gemangelt; - auf unferm biesjährigen Landtage haben fie folche gefunden, und zwar in geiftiger Macht, Ausdauer und Bahl reichlicher, als wir zu hoffen waaten.

Die öffentlichen Blätter, welche die Verhandlungen der badischen Kammer lieferten, sind theils zu theuer, um Gemeingut und Eigenthum derjenigen Bolksclasse zu werden, welcher Belehrung über den Stand unserer öffentlichen Verhältnisse und über den Gang des landskändischen Wirfens am meisten noth thut, theils verzetteln sie sich wegen ihres einzelnen Erscheinens in einem längern Zeitraume allzu sehr, theils endlich sind sie zu häusig mit trockenen Gegenständen und minder interessanten Discussionen vermengt und zu umfangreich, als daß sie jenem Zweck entsprechen könnten. Aus den vorstehenden Gründen habe ich das gegenwärtige Heschen — welches für sich ein Ganzes bildet — zusammengetragen, und gedenke, wenn dasselbe vom Publicum freundlich aufgenommen wird, ihm noch eines oder zwei von gleichem Umfang und zum nämlichen Preise folgen zu lassen, so daß man um 48, beziehungsweise 1 st. 12 kr. den bemerkens werthesten Theil der Verhandlungen des letzten Landtages als Eigenthum erhält. Der Inhalt dies ses kleinen Schriftchens ist wörtlich der Landtageszeitung und den Beilagen der Kammerprotocolle entnommen. Es erübrigt jeho bloß noch zur Verständigung der Leser Aufstärung darüber zu geben, warum die Erklärung des Abgeordneten Welcher über die Natur unserer Staatsdomänen vereinzelt in dieser Sammlung vorkömmt.

Bekanntlich hatte sich schon seit dem Jahre 1841 das Gerücht verbreitet: die großherzogsliche Staatsregierung beabsichtige die Staatsdomänen als großherzogliches Familiengut zu erklären und dessen Erträgniß demnach zu verwenden; — dieses Gerücht erneuerte sich nach der letzten Kammerauslösung mit mehr Bestimmtheit. Die Earlsruher Zeitung widersprach ihm, insosern es die Berwendung des Erträgnisses betraf; auf der andern Seite bestätigte der Finanzminisser v. Böth als Sprecher der Regierung bei den Berhandlungen des letzten Landstages den ersten Theil jenes Gerüchtes, indem er sich furzweg auf den s. 59 der Berfassung berief, welcher Paragraph in der oben erwähnten Erflärung des Abgeordneten Welcker entsbalten ist.

Hiegegen erhob sich nun der Abgeordnete Welder mit dem Bortrage, der auf Seite 36 dieses Heftchens angeführt ift, welcher in wenig Worten eine solche Summe von staatsrechtslichen Kenntnissen in sich begreift, daß daraus allein schon hervorgeht, welch unschäßbaren Stern unsere Bolkskammer in jenem ehrenwerthen Abgeordneten besitzt, wie unentbehrlich uns solche Männer in der Kammer sind, und wie schmerzlich man sie entbehren würde, wenn z. B. einst die Frage zur Berathung oder gar zur endgültigen Entscheidung kame:

Db die 50 bis 60 Millionen Gulden des badischen Domanengrundstodes Eigenthum des Staates oder der fürstlichen Familie seien?

Aus diesem Grunde auch habe ich das gegenwärtige Seftchen mit einem Auszuge aus dem vortrefflichen Berichte des Abgeordneten Hoffmann über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1842 und 1843 geschlossen. Dieser Auszug verbreitet weiteres Licht, sowohl auf den Ursprung des oben erwähnten Gerüchtes, als auf die Sachlage überhaupt, und gibt eine klare Nebersicht des Standes des Domanialgrundstockes.

Conftang, im September 1842.

3. Fickler,

Revacteur ber "Geeblatter"

Begründung der Motion des Abgeordneten Welcher,

0111

Erleichterung der materiellen Lasten und gleichzeitige Beförderung der moralischen, geistigen und bürgerlichen Interessen des Volkes.

Weine Herren! Für meinen gegenwärtigen Bortrag bitte ich um Ihre gütige Nachsicht, wenn ich benfelben zum Theil an einen schriftlichen Entwurf anschließe. Für's Erste ift unsere sonst große beutsche Geduld boch nicht in allen Dingen groß. Sie ift nicht so groß, daß eine deutsche Kammer so, wie das britische Parlament, einem Motionssteller oder Redner einen vier= oder fünfstündigen Vortrag gestattete. Nun ist aber der Stoss meiner Motion so reich, daß die freie mündliche Entwickelung mich leicht zu größerer Ausbehnung verführen könnte, als Ihnen angenehm wäre. Sodann haben unsere Herren Minister dassür gesorgt, daß die Nosen, die wir auf diesem Landtage miteinander pflücken wollen, mit Dornen gar überreichlich versehen sind. Nun bin ich zwar an sich mehr ein Freund altdeutscher und britischer Derbheit, als ein Freund von doppelten Handschen. Allein unsere neubeutsche Schwäckslichteit hält meist schon natürliche, männliche Geradheit für allzu verlegend. Bei der Größe und Schwiesrigkeit der Verhältnisse und Gegenstände aber, die ich heute zu berühren habe, und bei dem innigsten Bunsche einer Vereindarung in den größten practischen Interessen und Ausgaben unsers Vaterlandes möchte ich wenigstens, so weit möglich, jede Störung, auch nur unabsichtlich und mißverständlich verslegender Worte vermeiden. Dazu eignet sich wiederum weniger die ganz freie, als die gebundene Darzstellung.

Die Unträge, welche ich zu begrunden bie Ehre haben werbe, bezweden mehrere folche materielle Erleichterungen unfers Bolfes, burch beren Berwirflichung zugleich bie bobern Intereffen wefentlich gefordert und unfer verfaffungemäßiger Rechteguftand entwickelt und befestigt werben wurben. Bur beffern Begrundung meiner Antrage und ihrer eigenthumlichen Form muß ich um die Erlaubnig bitten, benfelben einige allgemeine Bemerfungen über unfere gefellichaftlichen Berhaltniffe, beren Berbefferung fie bezwecken, vorauszusenden. Gollte ich babei einiges Unangenehme berühren muffen, fo bitte ich meiner aufrichtigen Berficherung zu glauben, bag es mir durchaus nicht um Tabel gilt, fondern nur um das Beffermachen, und um eine unbeleidigende Erwähnung beffen, was dagu nothwendig ift. Die Unfundigung meiner Motion fcon in ber erften Gigung unfers Landtags, und bie Berbindung mehrerer Untrage in berfelben murben, wenigstens theilweife, hervorgerufen burch ben fcmerglichen Ginbrud, welchen die Eröffnungerebe machte. In berfelben murbe uns angefündigt, bag bie hohe Regierung uns für die gegenwärtige zweijahrige Landtagsperiode gar feine Gefebesentwurfe vorlegen werde; alfo felbit nicht einmal bas früher ichon berathene Straf- und Straffengefet, fonbern lediglich nur bas Bubget über bie von uns zu bewilligenden Abgaben bes Bolks, und bie Borlagen über bie Ausführung blos eines Theils bes fcon por balb funf Sahren gum Gefet erhobenen Gifenbahnbaues. 3ch fann nicht glauben, daß es ben billigen Erwartungen unfers Bolfes entsprach, nachdem es zum großen Theil fo ruhmwurdige Unftrengungen in einer allgemeinen Bahl feiner Bertreter machte, fich zu einem zwei= jährigen Stillftand in wohlthätigen Fortschritten und Erleichterungen verurtheilt zu feben. Gind ja boch, fo mußte fich Jeber fagen, faft alle Theile ber civilifirten Belt in einem folden Fortichreiten begriffen, baß ichon barum ein zweijähriger Stillftand für uns Babener boppelt einem Rudichritte gleicht, Und forbert uns nicht vollends ein Blid auf ben geschichtlichen Gang und Standpunct unserer verfaffungsmäßigen Entwickelung eben fo wie die Bergleichung mit andern Ländern für mehrfache Fortschritte fo bringend auf, bag ein folder Buftand als boppelt unzuläffig erfcheint. Geit langer als einem halben Jahrhundert, feit Karl Friedrich's ruhmvoller Regierung, war man gewohnt, unfer fcones Baden ftets in burgerlichen Entwickelungen voranschreiten und ben allermeiften übrigen Landern voransiehen gu feben. Und wie würdig biefes Standpunctes erschien Baben im Jahr 1831. Ift biefes auch jest noch

ber Fall ? Ich zweifle febr! Der Alp eines reactionaren Syftems, welcher feit langerer Beit auf Deutschland laftete, ift jest boppelt hemmend bei und geworben. Bereits eine Reihe von Jahren feben wir uns in Beziehung auf Fortichritte und Entwidelungen unfers verfaffungsmäßigen Rechtszuftanbes, welche nicht blos die Bolfevertretung beharrlich forberte , fondern auch die Regierung als nothwendig erfannte, bie und für bie allernachfte Bufunft zugefagt wurden, immer noch unbefriedigt. Ja wir feben uns nachgefest nicht blos ben allermeiften civilifirten Bolfern, fonbern theilmeife felbit unfern Nachbarlanbern, Beffen , Burtemberg , Rheinbaiern. 3ch will nicht einmal erimern an die bort gu Stande gefommene neue Strafgefeggebung , mahrend ein reactionares Suftem bei uns biefes Buftanbefommen trop aller theuern Borarbeiten bisher eben fo hinberte, wie die Borlage bes in Gemagheit feierlicher Regierungs. gufage feit beinahe gehn Jahren ausgearbeiteten Regierungsentwurfs einer auf Deffentlichfeit und Mundlichfeit gegrundeten Strafproceffordnung, ober wie zum unendlichen materiellen Schaben bes Landes Die rechtzeitige Bollendung unferer Gifenbahn. 3ch erinnere nur beifpielsweife an bie auch in jenen Nachbarlandern langft verwirflichte unentbehrliche Trennung ber Administration von ber Juftig, an bie burch einen gefeglichen Normaletat, wie burch beffere Staatsbienergefete gegebene Sicherung gegen willfurliche, bas Land überlaftenbe und bie Gelbfiffanbigfeit ber Gerichte verlegende Befoldungen und Benfionirungen ber Staatsbiener, ferner an die burch bie wurtembergifchen Dberamteversammlungen wie burch bie baierifchen Landrathe gegebene Mitwirfung bes Bolfes an ber Controle und Berwaltung feiner provinciellen Angelegenheiten. Daß aber vollende unfere Buftigeinrichtung in ber unterften Inftang, und vor allem unfere Eriminaljuftig, fehlerhafter ift als bei irgend einem civilifirten Bolte ber Erbe, biefes wurde mit allen Gingelnheiten fcon zu oft in biefem Gaale auseinandergefest. Und bennoch haben bie Berren Minifter uns nichts vorzulegen! Es fcheint aber an ber Beit zu fein, biefen reactionaren Stillftand endlich einmal wieber burch einen fraftigen Fortichritt zu überwinden; biefes hofft bas Bolf nach feinen tugenbhaften Unftrengungen von feinen Bertretern. Insbefondere auch eine neue Erleichtes rung jener Laften und Musgaben, welche bie Beit langjahriger Kriege und lange Migverwaltung erzeugten, barf es jest wünschen, ba weber ber Bohlftand ber Burger noch ber ber Staatscaffe im Steigen begriffen , fondern eher von einem Wendepunct bedroht icheinen.

Die Antrage , welche ich Ihnen , meine herren , in biefem Ginne für mehrere wefentliche Fortfchritte ju machen habe, find fammtlich feit mehrern Sahren verhandelt und vorbereitet. 3ch barf fie baher in einer einzigen Motion icon beghalb vereinigen, um nicht fur neue ausführliche und abgefonberte Motionsbegrundungen unnöthige Beit zu verwenden. Gie und Ihre Abtheilungen und bie zu mahlende Commiffion werben übrigens entscheiben, ob und welche meiner Untrage vereint ober in befonbern Abreffen auszusprechen fein mochten. Deine Untrage find namlich auch burch ein inneres Band vereinigt. Gie fonnten burch ben einen gemeinschaftlichen Grundbegriff einer volfemäßigern und mohlfeilern Gestaltung unferer Militär= und Civilverwaltung bezeichnet werben. Much in Beziehung auf ihre Berwirtlichung find die von mir vorzuschlagenden Berbefferungen eng mit einanber verbunden. Dauerte jenes traurige, möglichft unterbrudende und rudwärts führende reactionare Spftem , bas uns bisher beherrichte , fort - nun fo wird von allen wohlthatigen Berbefferungen auch nicht eine verwirflicht. Alle Unftrengungen gelten bann bem traurigen Rudwärts, bas Gegentheil ber Berbefferungen wird immer mehr Raum gewinnen. Es wird bann täglich fchlechter bei uns geben, fo lange - fo lange bis ber unaufhaltfam fortidreitenbe Genius ber Regeneration von Deutschland und Europa bem unglücklichen Biberftand gegen feine Bebote auch bei uns ein Enbe, vielleicht ein Enbe mit Schreden bereitet. Gabe uns bagegen ber Simmel, bag bie Rathgeber ber Rrone, ahnlich wie bie bes Jahres 1830 und 1831, in einer gefetlich ruhigen Entwickelung unfere Berfaffung zur Wahrheit, gur mabren Boblihat fur Furft und Bolt gu machen verftunden, - bag auch fie in ber vereinten Unftrengung und Arbeit fur reelle Berbefferung bas einzige Mittel friedlicher Bereinigung und ber Befeitigung wiberftreitenber Meinungen, Unfpruche und Sufteme fuchten, nun bann fonnten alle meine fammtlich vorbereiteten und fich wechfelfeitig unterftugenben Untrage auf einem ober boch hochftens zwei Landtagen eben fo ficher in's Leben gerufen werben, als jene noch gablreichern im Jahr 1831. Diefe Rammer wird bagu freudig und angestrengt mitwirfen. Fruber freilich, nachbem bie Gorglofigfeit mehrerer Babibegirfe die Liberalen in die Minderheit verfett hatte, fonnten die Gerren Minifter, ficher ihrer Dehrheit in biefer Rammer und ihrer eigenen Auswahl von acht Mitgliedern ber anbern, alle

II

unsere Bitten um Erleichterungen und Fortschritte jahrelang unbeachtet zur Seite lassen, uns durch unnöthige Angriffe zum Kampfe für die bedrängte Verfassung zwingen und bann noch fast höhnisch und beschuldigen, wir machten nur Worte, und keine reellen Verbesserungen. Das Volk mußte natürlich die Nachtheile tragen. Hätten sie nur verdientermaßen allein die da schlecht wählenden Diftricte getrossen. Jest aber, nachdem das Volk uns zur Mehrheit machte, ist es an uns, so lange das Volk kräftig bleibt und seinen Vortheil versteht, das Aeußerste zu thun, um thatsächliche Verbesserungen zu bewirken.

1. Mein erfter Sauptantrag geht auf eine conftitutionellere, mehr fichernde und mobifeilere Behrverfaffung, gunächft aber auf eine Landwehreinrichtung zur organischen Berbindung mit bem ftehenden heere und zur Minderung und Ergangung besselben. Es ift im Wefentlichen berfelbe, ben ich im Jahre 1831 begründete. Behn Jahre fpater, 1841, erneuerte ihn ber Abgeordnete Chrift; beibe Male fand er große Buftimmung in biefem Saufe, wie im Lande, und 1841 ficherten auch bereits bie Berren Regierungscommiffare Namens ber Regierung bie Borlage eines Gefebes gur Ginfuhrung einer Landwehr gu. Die gehn Jahre, die feit meinem erften Untrage verfloffen, haben alfo fogar, ohne bag abermals ber Ausbruch eines Krieges bie Schmache einer unvolksmäßigen Beereseinrichtung fo wie fruber in das Licht stellte, die Nothwendigkeit der volksmäßigern vielen einsichtsvollen Bürgern und Staatsmannern nur flarer gemacht. Die großen und wichtigen Grunde biefer Berbefferung, ibre Bortheile für Wehrhaftigkeit, Bildung, Freiheit, Sicherheit des Bolkes, fowie Andeutungen über ihre Ginrichtung, find in jenen Motionen, in ben Commiffionsberichten und Discuffionen über fie, befonders auch in den trefflichen Soffmann'schen Berichten über unfer Kriegsbudget und in den Berhandlungen über dieselben genügend angebeutet. Im Staatsleriton führt fie ber Artifel Beerwefen , zum Theil aus ber Beber bes Generals v. Theobald, weiter aus, und eine fo eben erschienene Schrift eines andern Sach= fundigen : Breugen ale Militarftaat. Bon Gellrung. Leipzig 1842, ftellt die Grundfate meiner Motion jenen Theobald'ichen Grundfagen gegenüber. 3ch führe bie Grundfage auch beshalb bier nicht weiter aus, weil ich glaube, daß für diefe zugleich ftaatsrechtliche, politische, nationalofonomische und militärifche Ginrichtung vorzüglich auch militärische Techniker mitwirken muffen; beshalb glaube ich auch, bag nur ein allgemeiner Untrag auf eine angemeffene Minberung und Ergangung unferes ftebenben Beeres burch eine zweckmäßige Landwehreinrichtung an bie bobe Regierung zu ftellen ift. Nur über bie besonbere gegenwärtige Dringlichfeit biefer Berbefferung, über ihre Bereinbarlichfeit mit ben Bundengefegen und Die mögliche bedeutende Erleichterung ber Laften bes Bolfes burch bieselben noch einige Bemerkungen. Unfere Militärlaft ift weitaus bie größte aller unferer Laften. Gie beträgt nach unferm neueften Bubget nahe an 2 Millionen, verzehrt alfo beinahe ein Biertheil unferer Einnahmen. In ber Rheinbunbogeit und ihren ewigen Kriegen glaubte man in Baben mit 8000 Mann und 800,000 fl. für fle auf bem Gipfelpunct ber Grofe bes ftebenben Beeres und ber Roften fur basfelbe angelangt gu fein. Aber bie Größe wie die Laft find in fortbauerndem Steigen begriffen. 3m Jahre 1831 freilich bewilligten wir für 10,000 Mann einstimmig nur 1,300,000 fl., und die Regierungscommiffion ertheilte uns fogar burch ben Meund bes Geren Finangminiftere bie Buficherung, bag binnen Kurgem aller Bundespflicht mit 1,000,000 fl. genügt werben fonne. Geitbem - immer im Frieden - flieg biefe Militarlaft, bis man jest bem Lande 2 Millionen, eine Bermehrung von 6000 Mann, im Gangen ein fiehendes Seer von 16,494 anfinnt. Wohin - wohin endlich follen wir fommen auf diefem Wege? Rein civilifirter Staat halt im Berhaltnig zu feiner Bevolferung ein fo großes ftebenbes Beer, wie biernach bie fleinen beutschen Staaten, felbft nicht einmal Breugen, bas boch, um fich als europäische Macht erften Ranges gegen andere zwei = und breifach größere Staaten gu behaupten, verhältnifmäßig bie zwei- und breifache Unftrengung machen muß. Bene 2 Millionen ber Staatsausgaben aber find noch weitaus nicht bie einzige Laft biefes ftebenben Beeres. Bie groß find bie Privatbeitrage ber Eltern für bie Gohne. Wie hoch vollends ift ber Berluft an ber verlorenen Arbeit biefer 16,000 Manner, felbft wenn man benfelben nur nach bem Breis bes Tagelohnes anschlagen will? Und für alle biefe großen Anftrengungen haben wir nicht einmal ein felbstständiges Armeecorps von 30 bis 40,000 Mann, und burch basfelbe in ben Wechfelfallen ber politifchen Berhaltniffe eine Macht für felbftftanbige Unterhandlungen und Entschluffe unserer Regierung, feinen Schut fur bas mehrlos bleibende, preisgegebene Sand, falls ber Beind in badfelbe brach und ber Oberfelbherr, in beffen Beer unfere Truppen eingereiht worden, feine Beeresmacht anderwarts aufftellt und unfere Truppen aus dem Lande gieht. Aber - fo

n

e

ei

it

T

werben Gie mir vielleicht einwenden - bie Roften wenigstens wird eine Landwehreinrichtung, wie portrefflich fie auch fein moge , boch nicht minbern. Freilich es ließe fich benten, bag wir im Berhaltniß unferer Bolfegahl eine fo außerordentlich große Bahl von Linien- und Landwehrfoldaten aufftellen wollten, wie fie Preugen (wegen feiner befondern Stellung) hat, eine fo große Bahl, daß wir in wenigen Bochen ein Geer von 50,000 Mann völlig ausgebilbet in's Felb ftellen fonnten. Diefes mare bann vielleicht theurer, als unfere jegige Ginrichtung, bennoch aber, bie Große bes Guts betrachtet, ungleich wohlfeiler, und wohl noch lange nicht fo theuer, als Biele glauben. Denn, um an die fo fehr wohlfeile Schweigermilitareinrichtung nicht zu erinnern , felbft bei ber auf Wohlfeilheit feineswegs vorjugeweise berechneten preugischen Militareinrichtung , betruge , wie ichon ber Commiffionsbericht von 1831 über meine Motion berechnete, ein gleich bem unserigen schlagfertiges Beer von 15,000 Mann Linie und Landwehr zusammengerechnet, nicht bie Galfte fo viel, ale es uns foftet. Denn trop aller Bilbung ber Landwehrsoldaten und Landwehrofficiere, wird ja boch bie Sauptfache, Löhnung und Gage von beiden , gefpart , und zugleich verwenden beide, mit furgen Unterbrechungen ber lebungegeiten , ihre Rrafte für ihr burgerliches Gewerbe und für ihre Civilftaatedienfte. Wollen wir nun aber vollenbs gunachft nur eine Landwehr in fleinerm Maagftabe, in folden, wie fie ausreicht, um gur Galfte unfer Lanbescontingent zu ergangen und bie Capitulationszeit fur bie andere Salfte bes ftebenben Beeres gu verfürzen, und um eine Borbereitung ber allgemeinern Behrhaftigfeit bes Bolfes für bie wirklichen Rriegszeiten zu begründen, welche in dem ftets wochenlangen Beitraum vor wirklichem Musbruch bes Rriegs am beften ergangt wirb, alsbann fonnen wir zugleich oconomisch große Ersparniffe machen. Wir tonnen es, fo gewiß unbefoldete Officiere und Golbaten , wie die ber preußischen und ber fcweizerischen Landwehr , wohlfeiler find , wie bie befolbeten , fo gewiß bie Berwendung ber Rrafte ber Landwehr= officiere und Colbaten fur bie Wefchafte bes Friebens vortheilhafter ift, als ber Berluft berfelben im ftebenden heere. Aber lagt fich folche in jeber Sinficht wohlthatige Ginrichtung auch mit ben ftaatsrechtlichen Beftimmungen ber Landesgefege vereinigen? Ja, fage ich, nach wiederholtem, forgfältigen Studium diefer Gefege. 3ch bebe nur zwei Grundgefege ber Bundesfriegoverfaffung bervor. Der §. 4 ber nabern Bestimmungen biefer Rriegsverfaffung forbert, bag bie Erfagmannichaft vom 600ften Theil ber Bevolkerung , fur welche man unfer Contingent von 10,000 Mann ichon jest im Frieden erhoben will, "erft nach bem Musruden bes Beeres aufgeftellt" werbe. Der S. 21 aber fagt : "Es bleibt ben Bundesftaaten überlaffen, gur Bilbung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden." Meine Gerren! Diefe wohlthatige Beftimmung ber Bundesgefete beabsichtigte eine Erleichs terung ber fdweren Laft eines fo großen Bunbescontingents. Schon in bem Begriff Landwehr aber liegt es, bağ bei ihr nicht von einem Prafenthalten bie Rede ift, bag fie unbefoldete, außer ben Uebungs = und Rriegszeiten bem burgerlichen Gefchaft fich widmenbe Goldaten und Officiere hat. Alle jene neuern Interpretationsregeln von bem Prafententhalten u. f. w. , woraus man jest die enorme Große bes ftehenben Beeres ableitet, fonnen alfo, ba man weber ben wohlthatigen Bwed ber Bulaffung ber Salfte bes Contingents aus Landwehr aufheben , noch ben Begriff ber lettern auf ben Ropf ftellen wollte, nur auf die andere Galfte bes Contingents aus ben ftehenden Truppen bezogen werben. Ueberhaupt fann unfehlbar unfere Regierung, zumal im Berein mit andern Regierungen, beren Stande bereits ben Nothruf erließen für Erleichterung einer unverhaltnigmäßigen landverderblichen Große ber Militarlaft, eine schonenbere Unwendung diefer neuen Interpretationeregeln bewirfen, welche ja theile burch fie felbst hervorgerufen , theils im Sinblick auf einen fruher unmittelbar brohenden Rrieg erlaffen murben. Der hohe beutsche Bund felbft wird es genehmigen, bag, wenn vermittelft ber Landwehr und ber Behrhaftigfeit unferes babifden Boltes an ber gangen , langen frangofifden Grange bin gur Beit wirklicher Krieges gefahr alsbald eine brei = und vierfache ftarte babifche Kriegswehr fich bildet und unfere Gebirgepaffe vertheibigt, um folden Preis eine allzu fostspielige, an fich wenig wirkfame Ueberlaftung bes Lanbes in Friedenszeiten wegfalle. Und unfere hohe Regierung wird es vorziehen, wenn wir auf diefe mobilthatige Beife einer ftets machfenben, verarmenben Ueberlaftung unfers Bolfes vorbeugen, als wenn wir in anbern , von ben Bundesgeseten gar nicht berührten Bartien die Aushulfe suchen mußten , 3. B. einer Berminderung ber Officiere burch Bergrößerung ber Compagnien nach öfterreichischem Borbild, ober in ber Berminberung zufunftig zu ertheilenber Bagen und Lohnungen u. f. w. Daburd wurben unferm bochachtungswerthen babifchen Militarftanbe unerwunschte Befchrankungen zugeben, mahrenb

3

10

fi

Fo

Ii

21

ft

11

11

11

80

Di

a

jö

2

1

6

ibm unfere Ginrichtung erfreuliche Ausfichten und einen bobern Standpunct feiner Wirkfamkeit eröffnete. Denn im Frieden hatten bei ihr tuchtige Officiere, Die ihr Bermogen, ihre Beiftesfraft und Unftrengungen bagu befähigten, bie Ausficht, jugleich als Gutsbefiger ober als Civilbiener und jugleich als höhere Landwehrofficiere fich bem Baterland nuglich zu machen. Im Kriege aber hatten Alle bie Ausficht, an ber Spige ihres wehrhaften babifchen Bolfes bemfelben noch wefentlichere, glangenbere Rriegs= bienfte leiften gu fonnen, als in bem jegigen geringern, unselbstffanbigen Contingent. Rlar ift es jebenfalls, bag vernünftige und pflichttreue Bolfsvertreter vor Allem, und ebe es zu fpat ift, einem folden verberblichen Luxus in Beziehung auf die Gelb = und Menfchenfrafte entgegenwirfen muffen. Ja, es ift ein Luxus, ein verberblicher Luxus, welcher im Frieden felbst die nothigen Krafte für ben Krieg verzehrt, und die befte und größte Bertheibigungefraft für ben wirflichen Sall ber Noth biefem Luxus felbst opfert. Was ift uns benn geblieben nach 27 Friebensjahren von allen ben Millionen und abermals Millionen, die wir für die nun nutlofe Bildung ber jedes Jahr gum Pflug ober handwerf gurudtretenden Krieger verwendeten? Bas wurde uns bleiben nach weitern Friedensiahren von ben im Frieden felbft neu gesteigerten Berwendungen an Geld und Arbeitsfraften? Wie gang anders, wenn bei furzer Dienstzeit in der Linie ein viel größerer Theil unserer Bürger in der Linie gebildet würde und bie Austretenden fich als wohlthatige Bildner und Glieber eines wehrhaften Bolfes organisch mit bemfelben verbinden und mit ihm im Falle bes Rrieges eine boppelt und breifach ftarfere Schutmehr für Fürst und Baterland bilben! Wie gang anders, wenn fie burch biese Berftarkung an Bahl, burch bie ftets Angefichts ber Kriegsgefahr in wenigen Wochen erfolgreich erganzte friegerische Ausbildung, burch bie patriotisch begeisterte Kraft und tuchtige That einigen Mangel ber Dreffur in Friedenszeiten zehnfach erfegen. Go alt wie bie Befchichte ift bie Bahrbeit, bag folche Bolfsheere ftets ben blos ftebenben Beeren überlegen waren und bas Baterland und feine Freiheit ichutten und retteten, wenn blos ftebenbe, gumal übergroße ftebende Beere feinen Boblftant, feine Breiheit, feine Erifteng gefahrbeten. Und Bolksfrieg wird fortan jeder europäische Krieg. Auf ihn muffen wir uns vorbereiten, ober - unfer faum gerettetes beutiches Baterland , ift auf's neue verloren , Die fleinen Staaten guerft. Sier vereinigen fich alfo alle Pflichten treuer Bertreter bes Baterlandes, um uns zu ermuthigen, mannhaft und beharrlich mit ber gefunden Bolfsvernunft Ginfeitigkeiten bes Kaftengeiftes ober ber Regierungspolitit und einem furchtbar anwachsenden Uebel entgegenzuireten. Darum hoffe ich, 3bre Buftimmung zu meinem Untrag auf eine Bitte,

"um fachkundige aber unparteische Prüfung und Abanderung unserer Militareinrichtung im Ginne einer organischen Verbindung eines fleinern Corps stehender Truppen mit einer zweckmäßigen Land= wehr und einer Erganzung der Salfte unfers Contingents durch bieselbe."

II. Die zweite Sauptelaffe meiner Untrage bezwedt mehrere conftitutionelle over volfemäßige, bem Bohl und ber Freiheit forderliche und bie Laften bes Bolfes erleichternbe Berbefferungen unferer Civilverwaltung. Gin abnlicher Tehler, wie ber unferer Militareinrichtung, brudt auch unfere Civilverwaltung. Durch bie Ginfluffe fruberer abfolutiftischer und vorzüglich auch der napoleonischen Rheinbundeszeiten ist auch unsere Civilverwaltung immer unvolfemäßiger und foftspieliger geworben. Das große ftebenbe Beer unferer Civilbiener und Benftoniften und die großen Laften bes Bolfes fur basfelbe machfen von Jahr zu Jahr. Jebes Budget, und auch bas gegenwärtige, forbert neue Berwilligungen. Ungerednet bie Befoldungen bes Militars, ber Beiftlichfeit, bes gesammten Lehrerpersonals, ohne bie Behalte und Diaten fur Diener, ferner ohne bie Befoldungen und Gehalte fur bas Greng ., Boll - und Auffichtspersonal von 439,723 fl. , ohne alles biefes gablt unfer fleines Baden bereits für die Befoldungen ber activen Civilftaatsbiener 1,471,230ft. jährlich, und bas nachträgliche Budget forbert eine jährliche Bermehrung für 1843 von 31,700 fl., alfo anderthalb Millionen. Unfere Civilpenfionen betragen jahrlich 675,648 fl., mit bem Militarpenftonaftand 898,479 ft., bas nachträgliche Bubget enthält eine jahrliche Bermehrung von 13,898 fl.; alfo beinahe eine Million, ben neunten Theil unferer gefammten Staatseinfunfte, für Benfionen, mahrend in bem ein Biertheil größern Burtemberg bie Benfionen nur bie Galfe oder eine halbe Million beträgt. Bu ber Große ber Roftspieligfeit und Unvolfsmäßigfeit diefes Geeres von Civilbeamten kommt noch ein viel größerer Nachtheil : ich meine die feit ber Rheinbundszeit wirkfamen Gin=

fluffe ber napoleonifch = frangofifchen Gentralifation und Avillrung ber fruber felbftftanbigern Staatsbiener , ihrer Erniedrigung zu willenlofen Regierungs - und Minifterbedienten. 3ch meine bie traurige neuefte Nachahmung biefer verberblichften aller frangofifchen Principien in unferm beutschen Baben. Meine Berren , erlaffen Gie mir bie traurigen Schilderungen ber neuern minifteriellen Steigerungen jenes Syftems - Die Schilberungen jener Urlaubsverweigerung an conftitutionell und vollsmäßig gefinnte Beamte, die ftrafenden und begradirenden Berfetjungen und Benfionirungen für andere, die Bedrohungen und Berabfetung für alle und bie unbegreiflichen Wahlrefcripte. Richt Borwurfe machen, fonbern beffern mochte ich; und Gie Alle überfeben Die bedeutungevollen und gablreichen Erfcheinungen jenes Sufteme. Sie und alle wurdigen Staatsbiener, alle, Die je ein Gefühl ihrer hohern Burbe und Beftimmung empfanden, viele achtbare Mitglieder bes Beamtenftandes in biefem Gaale beflagen mit mir bie angebeuteten Laften und Uebel und ungludlichen Principien. Groß aber und erschreckend find biefe llebel, boppelt erichredent, weil fie fo wie bisher, fo fernerhin ber Natur ber Dinge nach ftets machfen werben, wenn nicht bie Landesvertreter bem Uebel einen Danim entgegensegen und ben verberblichen Brincipien die fortwuchernde Lebenofraft abzuschneiden wiffen. Unfer fleines Baben hat mehr befoldete Civilftaatebiener und Penfionare, als bas allmachtige England, verhaltnifmaßig mehr, als vielleicht alle beutsche Lander. Und wie wir an Bahl und Roftspieligfeit unserer Civilbiener andern Staaten voranfteben, fo fteben wir ihnen nach in Bolfsmäßigfeit ber Berwaltung, und in einer wurdigen geficherten Stellung ber Staatsbiener gegen minifterielle Billfur, Corruption und Avilirung, in einer Sicherung bes Bolfes und ber Staatsbiener felbft, in ber Sicherung, bag bie Bermalter ber Rechte und ber Guter und Beiligthumer bes Bolfes und feiner Berfaffung nicht ftatt gefehliche Richter und Schuter fur basfelbe, ftatt treue Bollzieher ber Staatsgrundfate und Intereffen gu bleiben, vielmehr zu abhangigen, gerbrechlichen Werfzeugen jedes wechfelnden Ministerintereffes herabgewurdigt und bem Bolt und feinen Rechten und Intereffen als ein feinbfeliges Rriegsheer gegenüber gestellt werben. 3ch will bier nicht fprechen von ben ausgebehnten Garantien bes beutschen Rechtes und Reiches gegen fo furchtbare Land= plagen, auch nicht bavon, bag bie Junger bes napoleonischen Syftems langft ben bespotischen Deifter überboten. Er und bas frangoffiche Recht achteten boch bas Beiligthum bes Dienftes ber Briefter ber Bahrheit und bes Rechtes in ber anerkannten Jugmovibilitat ber Lehrer und ber Richter. In meinem Berichte über bas 1837 vorgelegte Staatsbienergefet habe ich es auch urfundlich nachgewiesen, bag in feinem beutschen Staate in bem Grabe bas Bolf ber willfürlichen Ueberlaftung mit Benfionen, ber Corruption ber Gerichte und bes Staatsbienftes, Die Staatsbiener aber ber willfürlichen Beraubung ihres Lebensgludes und einer wurdigen Stellung ausgesett find, als burch mangelhafte Gefetgebung und Praxis bei une in Baben. Ja fogar unfere eigenen Militarbiener, bie boch anerkannt ungleich abhangiger und willenlofer gehorfam in Beziehung auf ihre Dbern und bie Regierung fein follen, als bie Civilftaatebiener, find ungleich geschütter gegen hohere Billfur, als felbft biejenige Claffe unferer Staatsbiener, fur welche boch bie gange gebilbete Belt Unabhangigfeit und Gelbfiftanbigfeit forbert als felbft unfere Richter nach neuefter babifcher Braris es find, nach einer Braris freilich, bie fcon in einer nachbarlichen Stänbefammer einen Gulferuf fur uns , fast wie fur Sannover, veranlagte. Unfere Generale und Oberften fonnen wenigftens nicht, wie unfere Oberhof= und hofgerichterathe, ohne Ber= geben beliebig zu ein ober zwei Stufen untergeordneten Dienftftellen begrabirt und ihren frubern Untergebenen untergeordnet werben. 3a , meine herren, es ift traurig - aber es ift mahr und es ift pflichtmaßig , bas lebel , bamit es geheilt werbe , flar zu machen - bie verfaffungemäßig zugeficherte Unab= hangigfeit ber Gerichte - biefes hochfte verfaffungsmäßige Beiligthum aller eiviliffrten Bolfer - beftebt bei uns nur bem Ramen, aber nicht ber That nach, ift nicht gefetlich gefichert. Gie befteht nicht, weil einestheils

I. die Richter nicht gegen Willfür bei Mißfälligkeit gesichert sind, vielmehr ihr ganzes Lebensschicksel, ihr Bermögen, ihr Familienglück und ihre außere Ehre jeden Augenblick dem Beliehen, der Gunft oder Ungunft der Regierung, der Minister, preisgegeben ist. Es ist dieses der Fall 1) durch die völlig unbeschränkte, beliebige Bensionirbarkeit und Bersetharkeit — eine Bensionirbarkeit, öfter mit solchen Summen, von denen der Pensionirte und seine Familie unmöglich leben können, eine Bersetharskeit in andere als Richterstellen, ja in untergeordnete Dienststellen; 2) weil, gegen die feierliche Zussicherung der Regierungscommission auf dem ersten badischen Landtage, auch auf die Richter die fünfs

iāl

ab

50

be

un

bie

ge

in

be

1111

Iid

B

80

B

be

be

ne

au

111

rie

bo

OT

be

ga

111

611

01

ba

ihi

E

ftc

311

jei he

fer

B

en

111

bi

m ei

be

fo

Le D

be

n

jabrige Brobegeit angewendet, ja, wie ich Falle fenne, noch ausgebehnt wirb. Wahrend biefer Beit aber fonnen folche angeblich felbftftanbige Richter jeben Augenblid ohne alle Benfion fortgejagt werben; vollends bei den in unterfter Inftang gewöhnlich richtenden Rechtspractifanten ift dieses sogar regelmäßig ber Fall. 3) Weil die Regierung burch ihre Urlaubsverweigerungen, burch ihre ftrafenden Magregeln und Referipte unzweideutig auch ben Richtern, den verfaffungemäßigen Richtern felbft über und gegen bie Minister, statt unabhängige, unparteiische Brüfung und Beurtheilung ber staatsrechtlichen und flaatsgefehlichen Berhaltniffe, vielmehr entichiedene Barteinahme fur Die jedesmaligen politifchen Barteiintereffen ber wechfelnden Minifter gur Bflicht und gur Bedingung ihres Lebensglückes macht. Bas ift benn nun bie naturliche Folge und Confequeng, wenn felbft alle Richter mit beutlichem Berfprechen und Androhen hoher Gunft ober Ungunft aufgefordert werben, felbst bei Ausübung ihres rein burgerlichen Rechtes als Urwähler und Wahlmanner, gegen die conftitutionellen Burger und Grundfate formlich Bartei zu nehmen und möglichft gegen fie und fur die minifteriellen Canbidaten zu wirfen, wenn im Falle eidgetreuer Befolgung entgegenftehender Unficht Burudfegungen, wie verlegende und begrabirenbe Berfebungen und Ausschliegungen aus ber Stanbefammer durch Urlaubsverweigerungen eben fo ficher bevorftehen, wie bas lohnende Gegentheil für die der minifteriellen Parteianficht fich dienftbar Unfdließenben ! 3ft es benn bier möglich, bag bie foldergeftalt ausgebildete Barteigefinnung gegen bie conftitutionellen Burger, gegen bie vielleicht von ben Miniftern angeklagten, verfolgten Burger nun ploglich im Berichtsfaal fdweige, ober fich in's Gegentheil verwandle? Rein, naturlich und confequent muß nun auch bier ber burd ben ihm anbefohlenen Barteifampf gereigte Richter bie Gegner ber Minifter haffen und verfolgen, die ihm anvertraute beilige Gewalt ebenfo gur Berfolgung ber leibenichaftlichen minifteriellen Parteigmede gebrauchen, wie es ja unfer Juftigminifterium ausbrudlich von allen Gerichtsvorständen bes gangen gandes forberte, als fie ihre Richter auffordern mußten, bie Liberalen in ben Wahlen zu befämpfen und fur die minifteriellen Candidaten zu wirken. 4) Beil bei ber Bermifchung ber Abminiftration mit ber Juftig beute ber Beamte als Organ bes politifchen minifteriellen Syftems, gang fo, wie ein frangofischer Brafect, ben antiministeriellen, constitutionell gefinnten Burgern in Gemeinde - und Deputirtenwahlen und sonft einen Barteifrieg macht, und bann wieber, nach gegenseitig entbrannter Barteileibenschaft, ploglich zu Gericht fitt, Eriminaluntersuchungen einleitet, führt ober beberricht!

II. Gine gefehlich gewahrte richterliche Unabhangigfeit fehlt uns andererfeits vorzuglich aus dem großen Gauptgrunde, weil selbst von diesen so vielfach abhängigen und abhängig und parteilifch gemachten Richtern alle, welche noch nicht bem Belieben bes Minifters in jedem Proceffe, ber ihn intereffirt, fich fügen wollten - weil ein halbes, ein ganges Collegium von Richtern auf einen Tag verfest und penfionirt, und durch abhängige Creaturen erfest werden kann, burch Creaturen, an fich abhängig und durch bas Schieffal ber Entfernten hinlanglich gewarnt. Ich rufe Gott und die Welt zum Beugen auf, ob biefes eine gesetlich geficherte Unabhängigkeit ber Juftig ift, ob man biefen Buftanb jemals in ber Sprache eines Bolfes fo nannte? Nehmen Gie nun zu bem Allem noch bas völlige ge= heimnigvolle Dunkel, mas gerade unfere Eriminalproceffe, Inquifitionen und Ginkerkerungen bedt ferner die in keinem andern Lande vorkommende Unbegreiklichkeit, daß diese Inquisitionen, wie auch die Broceffe überhaupt, von einzelnen jungern Mitgliebern ber Memter, von Affefforen, von willfurlich entlagbaren unerfahrenen Rechtspractifanten, ohne felbftftanbigen Actuar, ohne alle Garantien begonnen und geführt, daß dann in den höhern geheimen Instanzen nach blogen Referaten einzelner Richter aus biefen, fo oft unvollständigen ober unrichtigen Brotocollen, nach ben fo oft einseitigen, häufig blos mundlichen Referaten über Ehre, Freiheit und Leben ber Burger entschieden wird, von Nichtern, deren eine Galfte gesegwidrig nach Indicien oder blos nach moralischem Glauben verurtheilt — so haben Gie ben unvollfommenen Umriß einer Juftizverwaltung, wie man fie in einem civilifirten Lande, wie man fte am allermeiften in Baben ein Bierteljahrhundert nach der Berfaffungsurfunde völlig unmöglich halten follte. Daß burch je ne Abhangigfeit aller Beamten von allen wechfelnben minifteriellen Anfichten und Leibenschaften auch die Bolkskammer ihre nothige Gelbstständigkeit verliert, brauche ich nur anzudeuten. Dag in unferer zweiten Kammer, welche nicht, wie anbere zweite Kammern, Die Bralaten, Die Grundherren, die Universitätsbeputirten in fich aufnimmt, ziemlich viele Beamte gewählt werben, liegt in ber Natur ber Sache und ware in einem gefunden Buftande ber Dinge beilfam. Das Minifterium hat auch

n

g

b

11

t

ie

bies Mal wieber faft alle feine minifteriellen Canbibaten im Beamtenftanbe gefucht. Goll ich nun ausführen, wie biefen Mannern allen bas immer größere Abhangigmachen ihrer Stellung felbft peinlich, für die Wirtfamteit und ben Credit ber Rammer aber gefährlich ift, und wie fie bem Beifte unferer Berfaffung und icon bem Buchftaben ihrer Gibe wiberfpricht! Freilich fonnte man im Ginne bes miniftes riellen Syfteme entgegnen : ohne biefe Abhangigfeit , ohne alle biefe neuerlichft gebrauchten Mittel konnen Die Minifter nicht regieren. Aber welches traurige Armuthezeugniß murbe eine folche Entgegnung unfern Ministern ausstellen! Wie, ber Minister Binter fonnte ohne diefes Guftem, ohne alle jene Mittel, obne eine Spur von Wahlbeberrichung in ber furchtbar bewegten und erschütterten Beit bes Landtags 1831, mitten unter ben Ginwirfungen ber Juli = Revolution und ber belgifden und ber vielen beutiden Revolutionen , unter ber Ginwirfung bes Bolenfriegs und ber Bolenwanderungen , unter bem Ginflug fo gut wie ganglicher Preffreiheit, ja gum Theil einer von bem nachbarlichen Ausland verbreiteten Prefis frechbeit, portrefflich regieren und eine Reibe ber wohlthatigften Magregeln burchführen; er fonnte babei im gangen Lande bie ungeftortefte gefetliche Rube - bie laute Dantbarfeit, Achtung und Liebe für ben Burften und bie Regierung erhalten : und heute, im Jahre 1842 - mit Gulfe aller neuen Bunbes. befdluffe und Bregbeschrantungen konnten unsere Berren Minifter ohne alle biefe traurigen Abhangig. feits = und Bahlbeberrichungsmittel unfer rubiges, friedliches, fleines Landchen nicht mehr regieren? Daß Gie mit ihnen nicht lange mehr und ficher, wenigstens nicht zum Beil fur Furft und Baterland regieren tonnen - biefes furchte ich. Und ficher hoffe ich, bag bie bisher angebeuteten Grundzuge unfere Bermaltungeguftandes genügen werden, um Ihnen, meine Berren, Die balbigfte Ginführung ber längst von ben frühern Kammern als nothwendig und heilfam erfannten Reformen als boppelt bringend barguftellen. Bu feiner Beit mehr als in ber unferigen, wo man bie Beamten als eine abhangige Bebientenclaffe von bem Bolt, von feinen Intereffen und Freiheiten gu trennen, ja bemfelben als ein feindliches Geer entgegenzustellen fucht, burfen treue Bolfsvertreter bie Bahl und die Befoldungen ber Staatsbiener und bie Mittel, fie abhangig zu machen ober zu corrumpiren, ungunftiger anfehen. Bu feiner Beit muffen fie mehr auf gesethliche Befchranfungen, auf Sicherung ber Juftig und auf Mitwirfung bes Bolfes bei ber Bermaltung bebacht fein.

1) Dein erfter aus biefen Gefichtspuncten hervorgebenber Untrag ift bie Bitte um bie Borlage eines Gefegentwurfe über einen Normaletat für die Staatsbienerverhaltniffe, über ihre Bahl und gefemäßigen Gehalte. Auf bem Landtage 1831 legte felbit bie Regierung ber Rammer einen folchen Gefetentwurf vor, um bem Lande wie den Beamten eine gefetliche Sicherung zu geben. Gicherlich hatte fie fich in biefem Entwurfe , ber in ber Rammer noch Befchranfungen entgegenfah, freien Spielraum gelaffen und auch bie Bahl und bie Behalte ber Diener nicht gu gering bestimmt. Der über biefen Gefegentwurf erftattete einstimmige Commiffionsbericht ber Rammer minberte auch beibe noch gar febr. Dennoch feben wir bereits in gebn Jahren fcon weit bie von ber Regierung bamals felbstgewollte Ungahl ber Beamten und bie Große ihrer Gehalte überschritten. Go foling ber gefestliche Normaletat bei ben Bezirfsbeamten achtzehn Unfangsbeamte mit 600 fl. Befolbung vor. Jest haben wir feinen zu 600 fl. mehr. Der gefestliche Mormaletat hatte vier zu 2400 fl. Best haben wir neun zu 2400 fl. und barüber. (Die Commission fchlug als Maximum 1600 fl. vor.) Go wollte ferner bamals bie Regierung nur breigehn zu 1800 fl. Best haben wir zwanzig zu 1800 fl. (Burtemberg hat brei Claffen, von 1600, 1300 und 1100 fl.) Ueberhaupt hielt bie Regierung bamals 154 ausreichend. Jest haben wir 170. Die Abweichungen ber Regierung vom Normaletat, fobalb berfelbe nicht gefetlich feftgeftellt ift, werben in Beziehung auf bie Sohe ber Befolbungen in ber Regel nur zur Belaftung ber Staatscaffe ausfallen. 3war find Falle befannt, wo Rathen ber Richterund Berwaltungecollegien ihre normalmäßige Befoldung aus politischer Ungunft und um fie für ihre constitutionellen unabhängigen Befinnungen zu ftrafen, lange verweigert wurden. Doch folche Erfparniffe find bem Bolfe nicht vortheilhaft und auch felten, ba einige wenige Beftrafungen einzelner Beamten in biefem Ginne genugen, um alle gu ichrecken. Dagegen ift bie Bahl berer, bie Gunft unb Bulagen verbienen und fuchen, übertrieben groß. Die Regierung nahm fpater biefen Befegesentwurf lebiglich unter Angabe bes Grundes gurud, bag man beffen Erlebigung auf biefem Landtage wegen Uebermaag ber Gefchafte nicht mehr möglich halte, benfelben alfo bem nachften Landtage vorbehalte. Aber feine Wiedervorlage erfolgte. Mein Antrag geht nun, mit Beziehung auf die frühern Berhandlungen:

al

Si

111

Do

21

bi

(3)

ur

216

bio

Be

gel

ein

וטעו

Re

Th

1110

21

18

bi

31

fdy

ber

51

3111

1) auf die Bitte um eine neue Gefetesvorlage über einen Mormaletat , fobann aber

2) babin, baß bie hohe Kammer die Budgetcommiffion auffordere, bis gur gefeglichen Teftftellung auf jebe thunliche Beife babin gu wirten, bag bie Bahl ber Beamten und die Große ihrer Befoldungen möglichft in den burch jene fruhere Regierungsvorlage und den Commiffionsbericht bezeichneten Schranken und Berhaltniffen erhalten werbe.

2) Mein zweiter Untrag geht auf Die Bitte um eine Gefegesvorlage, welche "bie zur Sicherung ber Gelbftffanbigfeit ber Juftigbehorben und ber Bolfsfammer, fo wie "auch bes Bolfs gegen Ueberlaftung mit Benftonen nothigen Interpretationen, Ergangungen

"und Berbefferungen bes Staatsbienerebicte enthalt."

Diesen Untrag begründete ich auf bem Landtage 1833 in einer Motion. Gin einstimmiger, vom feligen Rotted erftatteter Commiffionsbericht und eine von ber Kammer mit eminenter Stimmenmehrheit hierauf beschloffene Abreffe traten in allem Wefentlichen meinen Borichlagen bei, und auf biefe Berhandlungen beziehe ich mich. 3m Wefentlichen in ihrem Ginne bezwecke ich bie Abhulfe ber Uebel. Die Neberlaftung bes Landes mit Benfionen, biefe furchtbare Ueberlaftung, welche von allen Kammern bis jest noch vergeblich befampft murbe, welche noch fortbauert, obgleich bie übernommenen fogenannten alten Benfionare jahrlich mehr ausfterben, - fie erfolgt worzuglich aus ben zwei Sauptquellen : a) weil viele noch fähige und nicht unwürdige Diener aus Billfur und politischer ober anderer Ungunft penfionirt und zugleich mit bem Lande unverdient geftraft werden; b) weil man viele unwurdige Diener, ftatt bag man burch rechtzeitige gesethliche Aufficht und Strenge ihre Berfehrtheiten verhindert, und fie bann nach gefeglichen Grunden und Formen ohne Benfion entfernt, aus Bequemlichfeit lieber penfionirt, fo bag alfo bas Land zum zweiten Male mit ihnen geftraft wirb. - Die Schutymittel gegen bie abfolute Willtur und Formlofigfeit ber Benfionirungen, wie ber Berfetjungen, ichugen alfo zugleich ben murbigen Diener gegen Mighandlung, und zugleich bas Land gegen Benfionslaften und andere Nachtheile. Gleiches gilt von einer, in geseglich fichernden Formen ausgeübten Aufficht und Strenge gegen wirflich unwürdige Diener, welche ber Achtung und Wirtfamkeit ber Burdigen fchaben.

3) Mein britter Antrag geht auf eine Bitte :

"um endliche Erfullung ber ichon im Jahre 1831 von Gr. Konigl. Sobeit bem Großherzog

"uns urfundlich zugefagten Trennung ber Abminiftration von ber Juftig."

Aber ich vergichte billig auf jedes Wort zu Bunften biefes Antrage und über bie von allen Gachtunbigen, wie von ber zweiten babifden Rammer ftets anerkannte, burch jebe neue Erfahrung beftatigte Berberblichkeit ber Bermischung ber nothwendig felbstffandigen und an gang eigenthumliche Formen gebundenen Juftig, und ber ftets mehr politifch abhangigen Berwaltung.

4) Mein vierter Untrag geht auf eine Bitte :

"für's Erfte um baldmöglichfte Befeitigung ber mahrhaft fcbreienden Gebrechen unfere Strafverfahrens, burch bie ebenfalls feit 1831 von Gr. Königl. Sobeit uns verheißene Borlage einer auf Unflageverfahren, Deffentlichfeit und Mundlichfeit gebauten Procefordnung; fodann für's Zweite um Ginführung von Schwurgerichten."

Huch über bie bringende Rothwendigfeit jenes erften Theils biefer Bitte, Die auf jedem Landtage einstimmig von ber Kammer ebenfo anerkannt wurde, wie in jener fürftlichen Bufage, und in bem ichon por acht Jahren gebruckten Regierungsentwurf einer Strafprocegordnung, welche uns aber bie fpatere Reaction unterschlug , ware jedes neue Wort überfluffig. Nicht minder fann ich mich fur ben zweiten Theil ber Bitte, ober für bas Schwurgericht auf bie frühern einstimmigen Beschlusse ber badifchen Kammer, auf die entschiedene Erflarung von Rammermitgliedern, wie Liebenftein, Intein, Rotted, Duttlinger, Baber, Sander und Andere berufen, fowie auch auf meine, auf bem Landtage 1841 biefer hoben Rammer übergebene, auch im Staatelerifon abgebrudte Schrift : "Bury, ober bie Gebrechen unferer Strafrechtspflege und bas Schwurgericht als bas eingige Mittel, ihnen grundlich abzuhelfen. Altona 1840." Taft alle größten criminalifi: fchen und politischen Schriftfteller aller Bolfer erflarten ebenfo, wie bisher beinahe alle freien Rationen ber Erbe und mit ihnen alle unfere überrheinischen beutschen Landsleute, bag bas Schwurgericht nach Sume's und unferes beutschen Dofer's Worten "die herrlichfte Erfindung bes menschlichen Geiftes gum Schut ber Gerechtigkeit und ber burgerlichen Freiheit" fei. - Zwar erklaren neuerbings einige

ıt

Ø

g

şŧ

r

e:e

rf

11

Schriftsteller, trop ihrer Unerfennung biefer Bahrheit, boch einen Untrag auf bas Schwurgericht von Seiten beutscher Staatsmanner und Stanbekammern für unpractifc, "benn bie beutsche Nation werbe es niemals erhalten." Gine Sindeutung auf ein bundesgefesliches Sinderniß ift, wie auch ichon auf meine Unfrage auf dem vorigen Landtage ber Chef bes Juftigminifteriums erflarte, eine Saufdung. Gin folches Berbot besteht nicht, und fann gar nicht gultig besteben; es liegt ganglich außer aller Competeng bes volferrechtlichen Bundes, ber nur ausnahmeweife einige wenige beftimmte innere Rechte= verhaltniffe unter feinen Schutz geftellt hat. Dag aber Die beutiche Nation von 38 Millionen, einft Die erfte ber Chriftenheit, Die Forberung um zeitgemage Berftellung eines acht vaterlandischen Inflituts, welches alle civilifirten freien Bolfer ale ben bochften Schut ihrer perfonlichen und burgerlichen Freiheit von ben Deutschen entnahmen und nun beilig halten - nicht einmal forbern follte - weil es ihre Furften ihr bennoch verweigern wurben, - Diefes ift eine Beleidigung ber Rationalehre und ber fürstlichen Chre zugleich, eine Beleibigung für ihre Gefinnung, wie für ihren Berftand, beren ich mich nicht foulbig machen will. Und practifder wenigstens, als trop aller Rleinlichkeit außer Rudfdritten boch nichts Tuchtiges zu Stande zu bringen, halte ich es, bas gange Recht, bie gange Bolfsehre gu forbern und die Grundfage zu behaupten; benn practifch ift es, bem Rationalrechte und ber Chre bes gefunden Berftandes ber Ration nichts zu vergeben, und die öffentliche Meinung fur bas ewig Rechte gu merten und zu erhalten. Ihr Gieg ift bann ftete eben fo unwiberftehlich, ale bee ebeln Bilberforce Gieg nach vieljahrigen vergeblichen und boch nicht "unpractifchen" Untragen auf Aufhebung ber Regerfclaverei. Glaubte übrigens unfere hohe Regierung burchaus, uns jest nur öffentliches Unflageverfahren und noch nicht bas Schwurgericht gewähren gu fonnen, nun fo nehme ich Abichlagegablungen von ihr an, nehme fie mit Dant auf fo lange an, bis ihr Standpunct beffer und freier wirb, um freiwillig bas Bange, was Recht ift, ju geben, ober bis bie unvermeibliche beffere Erfenntniß erfolgt.

5) Mein fünfter Untrag geht auf eine Bitte:
"daß ben Gerichten bas uralte beutsche und natürliche Recht ber Entscheidung in ben unter bem Namen Abministrativjustig vorkommenden wahren Rechtsstreitigkeiten, sowie über die

Streitfrage, mas Juftigfache fei, wieder gurudgegeben merbe."

Bieder als Nachahmung ber verderblichen napoleonisch frangofischen Ginrichtungen in ber fcmach. vollen Rheinbundszeit ift une die Einrichtung übrig geblieben, bag man bie Buftigverfaffung und ben felbstftanbigen Schut ber unabhangigen Juftig in allen Rechtsfachen verftummelte. Dan überwies eine Reihe mahrer Juftigfachen unter bem Ramen Abminiftrativ = Juftig an bie Berwaltungebehörben, für welche nun foftspielige Bermehrung ihres Berfonals und ihrer Ginrichtungen nothig murbe. Man nahm jugleich ben Gerichten bas alte ewige Recht ber Entscheidung, ob ein ihren Schutz anrufendes Recht wirflich ein Recht fei, und ichuf auf abermals toftspielige und verberbliche Weise neue besondere Mominiftrativgerichte, um über bie fogenannten Competenzconflicte zu entscheiben. Go überall Berfehrtheit um ber Berfehrtheit, Beamte um ber Beamten willen! Aber auch bier, wie bei andern ungludfeligen, in neuester Beit manchen Ministern fo fehr behagenden Nachahmungen bes napoleonischen und revolutionirten Frankreichs blieben bie armen Deutschen wieder weit im Nachtheil, im Bergleich zu ben Frangofen felbit. Die Frangofen hatten gum Schutz ihrer Abminiftrativjuftig und ihrer Competenzconflicte boch ihre große Deffentlichkeit und Breffreiheit, ihre gegen Minifterwillfur fraftvolle Reichsverfaffung und auch große unabhangige Collegien und unabsetbare Richter für die Competenzconflicte. Das fällt bei uns alles weg, und wer unfere Berhaltniffe fennt, ber fennt außer ber Bermehrung bes Personals und ber Roften, ber Geschäfte, bie gabllofen Benmungen, Rechtsfrankungen und bie Abhangigfeit bes Rechts von den betheiligten Berwaltungs = und Ministerialbehörben, Die fo entftanben. Der Abgeord= nete Mittermaier begründete beshalb 1831 eine Motion auf Aufhebung ber Abminiftrativ = Juftig und um Bilbung eines beffern Gerichts über bie Competenzconflicte, als unfer Staatsminifterium ber Natur ber Gache nach fein fann. Rach einstimmiger Genehmigung bes Mittermaier'fchen Antrags von ber Commission und ber zweiten Kammer und auch von ber erften Kammer erfolgte auch eine Abreffe an Ge. Königl. Sobeit ben Großherzog; fie hatte aber bis jest fein Refultat. Offenbar war mohl Die von Mittermaier vorgefchlagene Ginrichtung für eine beffere Behorbe gur Entscheidung ber Competenzconflicte fdwierig und fostspielig. Defhalb machte auch ber Abgeordnete Canber am Landtag 1839 einen neuen Untrag auf eine anberweitige Ginrichtung gur Befeitigung bes fo ftorenben Fortbestandes der Entscheidungen durch das Staatsministerium. Unzweiselhaft aber ist hier die natürlichste, wohlseilste, gerechteste Einrichtung die, welche bis zur Auflösung des deutschen Reichs in ganz Deutsche land gemeinrechtlich war, die nämlich, daß die Gerichte selbst über ihre Competenz rechtsgültig entschiesden, wie es ohne allen Schaden auch noch jest in mehrern deutschen Ländern — namentlich in Gessen — stattsindet. Dieses ist vollends das Natürlichste und Unbedenklichste, wenn alle Administrativs-Justiz aufhört. Ein usurpirender Eingriss der Gerichte in die Regierungsrechte ist dei uns doch wahrlich nicht zu besorgen, zeigt sich selbst nicht einmal in Amerika dei Gerichten, denen die möglichst ausgedehnte souweräne Richtergewalt auch in allen staatsrechtlichen Dingen ausdrücklich übertragen ist. Einzelne, gewiß ungefährliche Störungen hat die Regierung Mittel genug, für die Zusunst zu verhüten. Sie werden hundertsach seltener und weniger verlegend sein, als die jezigen Störungen durch die Udministrativs Justiz, als besondere Behörden für die Competenzconssicte. Bollständiger, unabhängiger Rechtsschutz, das ist das erste, das heiligste Gut des bürgerlichen Bereins.

6) Dein fechster Untrag geht auf eine Bitte :

"um Ginführung volksmäßiger Friedens = ober Bergleichsbehörben gur Berminderung ber fich täglich mehrenden, verlängernden und koftspieliger werdenden, fo unendlich verderblichen Broceffe."

Bollends feit ber neuen Prozegordnung und weil ihr mundliches Berfahren von unfern Richtern nicht begunftigt wird, fteigt biefes Uebel noch täglich und hat ben Bunct erreicht, bag fur viele befonnene Burger aller Rechtsichus fur einen Bermogenswerth unter 30 - 50 fl. faft gang aufgebort bat, indem fie die langen, foftspieligen und boch ftets fo unfichern Processe für bieselben nicht riefiren mogen. Schon auf bem Landtage 1837 begrundete ich beghalb einen Untrag auf folche, nach ben hochft erfolgreichen Borgangen in vielen andern Landern, burch bas Bertrauen ber Burger zu ermahlenbe Bergleichsbehorben. Die Commiffion ber gweiten Rammer , Die erfte Rammer , Alle traten mit einftimmigem Beifall bei, und eine Abreffe gelangte in Folge fo feltener Ginftimmigkeit an ben Thron. Huch in bem Lande hatte man, wie Rammermitglieber und Betitionen versicherten, biefen Untrag mit Freuben begruft. Gelbft ber Berr Prafibent bes Juftigminifteriums mußte Die Ginrichtung als wohlthatig anerfennen. Untoftspielig, ungefährlich in jeglicher Beife mar fie bagu. Aber bei ber mehr als ftoifchen Unempfindlichkeit, mit welcher in der Reactionszeit die Gerren Minifter oft die Unträge der Kammern auf Erleichterung des Bolfs oder auf Berbefferungen feiner Ginrichtungen unbeachtet zur Geite schoben, blieb auch diefer Antrag beiber Kammern völlig unbeachtet. Es half auch nichts, bag auf dem nächsten Lanbtage viele Petitionen, bag ber Gemeinberath ber Stabt Mullheim, bag bie Gemeinberathe von 21 Gemeinden bes Umts Mullheim um bie Ginführung ber Ginrichtung, als um eine bringende große Wohlthat baten, daß die zweite Rammer, jest, sowie auch auf spätern Landtagen, einstimmig ihre frühern Bunfche wieberholte. Richt einmal eines ernsthaften Grundes, warum biefe einftimmigften, gerechteften, billigften Buniche bes Landes und beiber Kammern fo ganglich unbeachtet blieben , wurdigte und bei jener ftoifchen Unempfindlichfeit ber Berr Chef bes Juftigminifteriums. Dennoch wiederhole ich jest, mit Beziehung auf Die frubern Ausführungen, Die ber Artifel "Friedensgerichte" im Staatslerifon ergangt, ben frühern Untrag.

7) Mein siebenter Antrag, in Beziehung auf die Civilverwaltung endlich, geht bahin:
"daß durch Einführung einer zweckmäßigen volksmäßigen Landrathse oder Kreisrathseinriche tung dem Bolke, ähnlich, jedoch in größerm Maaße als durch die würtembergischen Obersamtsversammlungen, oder die preußischen und baierischen Kreiss und Landrathseinrichtungen, eine gewisse Theilnahme in Beziehung auf die Provincialverwaltung, ein Necht zur Berathung und Bewilligung provincieller Einrichtungen, Straßen, Lehrs, Arbeitss und ähnlicher Anstalten, und ein Necht der Bitte, Beschwerde und Controle in Beziehung auf die amtsliche Provincialverwaltung eingeräumt werde."

Auch biefer Antrag wird nach bem Bisherigen feiner weitern Begründung bedürfen. Bu oft ift in dem Saale der zweiten Kammer, und in vielfachen Beziehungen, in Beziehung namentlich auch auf die schwierigen Angelegenheiten des Straßenbaues und anderer Verwilligungen aus der Staatscaffe für provincielle Zwecke, der Bunsch nach einer solchen Einrichtung ausgesprochen und begründet worden. Ein zu natürliches, nothwendiges und volksmäßiges Mittelglied zwischen der Gemeinde und der Stände-

9

iz

er

n

tg

versammlung bilbet eine solche Behörbe, wie fast alle constitutionellen Staaten unter verschledenen Namen sie haben. Zu unnatürlich und verderblich ist's, wenn die Berwaltung der wichtigsten Interessen und Rechte der Bürger lediglich von entsernt wohnenden ftudirten Regierungsbeamten in verschlossenen Studen berathen und entschieden werden, und die übrigen Bürger nur passiv bleiben. Auch scheinen die Hauptsgrundsätze über diese Sinrichtung einfach, und eine lehrreiche Abhandlung eines erfahrnen Staatsmanns im Artifel "Provincialstände" im Staatslerikon hat dieselbe noch besonders in's Klare gesetz. Diese übrigens wie alle andern Einrichtungen würden ihre Hauptlebenstraft und ihren Schlußtein in einer freien potitischen Presse sinden; doch freue ich mich herzlich, Ihnen versprechen zu dürfen, daß der Abgeordnete Sander einen besondern Antrag auf dieses große Hauptrecht begründen wird. Er wird Ihnen wohl auch nachweisen, daß auch dieses politische Hauptrecht, dieses Aug und Ohr für alle gesellschaftlichen Bestrebungen, sowie es vorzüglich das reiche mächtige Britannien veranschaulicht, neben der Körderung der moralischen, geistigen und politischen Interessen die größten materiellen Bortheile mit sich bringt, viele theure Controlen erspart, und meist zehnmal wirksamere giebt, zahllose Berlezungen verbindert, und materielle, industrielle und commercielle Entwickelungen fördert.

Doch vielleicht über einen Bunct forbern Gie von mir , rudfichtlich aller von mir bier beantragten Berbefferungen ber Civilverwaltung, noch einen Beweweis, nämlich barüber, bag fie zugleich oconos mifd vortheilhaft find, ober bie Laften ber Burger erleichtern wurden. Rudfichtlich ber Befchrantung ber Unftellungen, Gehalte und Benfionen indeffen, welche alle Untrage, und zunächft bie beiben erften Untrage über ben Mormaletat und bas Dienerebict zum Gegenstand haben, ift bie Gache flar. Rlar ift insbefondere auch ber Gan: "Je weniger Befoldungen, um fo weniger Benfionen!" Auch bas öffents liche und mundliche Eriminalverfahren und bas Schwurgericht verfürzen bie Broceffe und Berhaftungen, reduciren fie von Jahren auf Monate und Wochen. Bor faum 14 Tagen lafen wir ben Morbanfall auf bie Konigin von England. Gin wichtiger Kriminalprocef, vollends ein hochverratheprozef, bauert in Deutschland mit all' feinen furchtbaren Apparaten im Gefolge 3 bis 8 Jahre; 3 bis 8 Jahre oft mit geheimer Saft und furchtbaren Inquifitionstorturen. In England brauchte es feine 14 Tage, fo hatte, nach forgfältigem Borverfahren und bei aller Freiheit ber Bertheibigung, ja ohne gebeime Saft, ber Berbrecher vom großen Schwurgericht fein Urtheil über Berfegung in Unflageftanb, und vom fleinen Schwurgericht fein Tobesurtheil. Go werben neben ben furchtbaren Laften und Leiben ber Ungeschuldigten, vollends ber fculblos Berhafteten, große Roften fur vermehrtes Berichtsperfonal, Befängniffe, Procegverfahren erfpart. Die Erfparniffe ber Burger an Proceffen und ber Staatscaffe an Richterpersonal burch zwedmäßige Bergleichsgerichte find ebenfalls flar. Die Befreiung ber Abmis niftrativbeborben von ber Abminiftrativjuftig, die Ergangung ber Berwaltung und Berwaltungscontrole burch bie Landrathe würden bas Abminiftrativpersonale zu vermindern gestatten. Die burch Mitwirfung bes Bolfs und burd Deffentlichfeit vermehrte Controle wurden eine wohlthatige, Beit und Roften ersparende Berfürzung ber Gefchafte erlauben. Gie wurden insbefondere erlauben, fowie bie Juftigappellationen , fo auch bie Berwaltungerecurfe , allermeift auf zwei Inftangen gu befdmanten. Go murbe es zugleich bei Minberung ber Geschäfte, wie ber Laften und Roften, für bie Burger möglich fein, unfere vier Kreisregierungen, Die jest ein Beamtenheer von 82 Dienern bilben und jahrlich 115,600ft. foften, vielleicht bei jeder Regierung auf einen Director, zwei Rathe und bie angemeffenen Cangleis personen zu reduciren. 1831 fündigte ich eine Motion auf Aufhebung biefer fo theuern und schwerfälligen Regierungscollegien an, und hatte bie Freude, alsbald zwei berfelben fallen gu feben. Gine weitere Befdrankung wurde heute noch beilfam fein. Gin Digftand bei biefen achtbaren Behorben wird es ftere bleiben, bag ihre Geschäfte zum Theil in einem theuern, verzögernden Brieftragen bestehen, in einem Einberichten über bie Berichte ber Unteramter, ohne bag bie Regierungsherren felbft horen und feben, und fo, bag bas Ministerium auch ohne ihre Dagwischenfunft viele Sachen, bie boch zu ibm gelangen , auf Bortrag ber felbst horenden und febenden Unterbeamten und ber Parteien wohlfeiler und fürger enticheiben fonnte.

Nur endlich in Beziehung auf die Trennung der Abministration von der Justiz — da hat man die Freunde derselben häusig durch eine angebliche große Kostenvermehrung schrecken wollen. Dabei hatte man denn wiederum nur allzu complicirte neue Beanuteneinrichtungen im Sinne. Unser Nachbarsland Würtemberg aber liefert uns ein großentheils musterhaftes Beispiel, wie diese Trennung und die

neue Einrichtung ber Juftig. und Abminiftrativamter nicht bloß bochft heilfam und ungleich beffer, fonbern wohlfeiler als unfere jegige verfehrte gemifchte Ginrichtung bei uns bestehen fonnte. Burtemberg hat 64 Dberamter und in jedem Oberamt völlig getrennt einen Oberamtmann für Policei und Berwaltung, und einen Dberamterichter fur die Juftig. Das Dberamtegericht aber bilbet ein vollftanbiges richterliches Collegium, beftehend aus bem Dberamterichter, einem felbftftanbigen rechtegelehrten Actuar und aus brei Burgern mit enticheidenben Stimmen bei ber collegialen richterlichen Ent= scheibung. Diese Ginrichtung hat fich nun feit vielen Jahren nach bem Urtheil bes Lanbes, ber Regie= rung und ber Stande fo vortrefflich practifch bemahrt, bag noch im vorlegten Landtag bie zwei Rammern und bie Regierung die Competeng biefer Gerichte bebeutend und bis auf zweijabrige Freiheitoftrafe in Eriminalfachen erweiterte. Und nun vergleiche man ein Dal mit einem folden wurtembergifchen ein babifches Tribunal erfter Inftang, ein babifches Tribunal, vielleicht bestehend aus einem einzigen, unerfahrenen, abhangigen, jeben Augenblid willfürlich entlagbaren jungen Rechtspractitanten ohne felbft= ftanbigen Aftuar. Wird man lieber ihm und feinem Protocolle jahrelange geheime Berhaftung und Inquisition, wird man ihm lieber Freiheit, Ghre und Leben, und in Civilprocessen sein Bermogen anvertrauen - ober lieber bem ftete collegialifch vereinten wurtembergifchen Berichtshof? Schon bie erfte Bedingung ber Burbe fur fo wichtige richterliche Functionen, Die man fiets fur Uttribute bobern, wenigstens erfahrnen Altere hielt, ift bier fo verlett, bag fein Auslander folche Ginrichtungen, wie bei uns, auch nur begreifen fann. Gin ehrbarer Schweiger, ber neulich vor einem babifchen Gerichte fein Recht vertreten follte, trat in bie Umtoftube, blieb aber harrend ftill, und als ihn ein folder junger Rechtspractifant gur Bornahme feines Rechtsgeschäfts aufforderte, fragte er erftaunt : ja, mo find benn bie herren Richter? Und nun: Diefe wurtembergifche Ginrichtung einer wohlgetrennten und wohleingerichteten Juftig und Abminiftration konnten wir nach ber Bergleichung ber neueften wurtembergifchen und babifden Bubgets in Baben haben, fonnten wir langft haben, nicht etwa mit einer großen Roftenvermehrung - nein, um beinabe 100,000 fl. jahrlich wohlfeiler! Burtemberg, bas in Bevolkerung und Blachenraum ein volles Biertheil großer ift als Baben, hat nur 64 Dber= ämter mit 128 Beamten, mit einer Befoldung von 179,200 ff., mahrend Baben 80 Memter hat mit 170 Beamten, welche, ohne bie Actuare und Rechtspractifanten, 229,000 ff. toften. Bieht man nun von ber wurtembergifchen Summe ein Biertel mit 44,550 fl. ab , fo bleiben 134,700 , alfo 94,400 fl. weniger, als unfere jegige Ginrichtung. Die wurtembergifchen Aftuare, beren nur einer bei jedem Dberamt und Oberamtsgericht ift, jeber mit 500 fl., werben noch nicht fo viel toften, als unfere Actuare und Rechtspractifanten.

Meine Berren! Ich empfehle Ihnen meine fammtlichen Antrage auf eine volksmäßigere, constitutionellere, mehr fichernbe und wohlfeilere Militar = und Civilverwals tung. Meine Borichlage forbern bie allerwichtigften Intereffen bes Bolfs, bie Bolfsmäßigfeit und Freiheit ftatt ber Raftenberrichaft, Wehrhaftigfeit und Sicherheit bes Baterlandes, gute Juftig und gute Berwaltung. Gie bezweden große Erfparniffe ba, wo es gilt, ba, wo gerabe unfere größten Ausgaben find : Militar, Befoldungen und Benfionen. Dieje Borfchlage find nicht unpractifd, fonbern vom Sand, von ben Kammern, von ber Regierung feit gebn und zwanzig Sabren als beilfam und nothwendig anerkannt. Gie find fammtlich bereits in vielen Staaten verwirklicht, nicht blog bei ben freien europaifden Nationen, fonbern fammtlich auch in beutschen Staaten. Und wo fie verwirflicht find, ba haben fie fich bemahrt, ba find fie bie Freude, ber Stolz bes Landes, fo wie z. B. die Land= wehr in Breugen, Deffentlichfeit, Mundlichfeit und Schwurgericht in allen Abeinlanden, Die Trennung ber Abminifiration bon ber Juftig in Burtemberg. Der Geift unserer Nation forbert fie als altes Recht, als Tilgung großer Schuld einer unheilvollen Bergangenheit. Diefer wiedererwachte Nationalgeift wird nicht nachlaffen in feinen Forberungen , bis fie erfüllt find , und bie Erfüllung wird , wie ber Rauf ber fibillinifchen Bucher, mit jebem Bogern theurer werben. Diefer Geift unferer, aus langer Schmach fich wieber erhebenden großen Ration geht, gleich jenem foniglichen Geifte in Samlet, ein guter Minirer, unter ber Oberflache ber wechfelnden TageBericheinungen feinen ernften Bang. Er fest feine Mabnun= gen fo lange fort, bis bie Schuld getilgt, bas beilige Recht bes Baterlandes bergeftellt ift. Geien bie Sohne und Bertreter bes Baterlandes fraftiger in biefer Berftellung, als jener Ronigsfohn es war, fo wird fie erfolgen ohne tragischen Untergang!

Erlauben Gie mir , ben einen Grundgebanken meiner acht verschiedenen und boch einheitlichen Untrage mit ben Worten eines ber ruhmvollften und ebelften aller Staatsmanner, mit ben Worten bes Freiherrn v. Stein Ihnen an's Berg zu legen. Er fpricht in feinem politifchen Teftamente von ber Urfache bes furchtbaren preußischen Unglude 1806 und von ben Mitteln neuer Gerftellung und bauernder Große. Er fieht bas Mittel in einem in allen Theilen ber Gefellichaftseinrichtung freien und öffentlichen Busammenwirfen bes Bolfe und feiner Bertreter mit ben militarifchen und burgerlichen Regierungsbeamten, bie in biefem Bufammenwirfen unentbehrlich und wohlthatig find, bie ohne bastelbe aber, ber Ratur ber Dinge und ber Gefchichte nach, gulett in Berberben und Kaftengeift fallen und bann als eine verborbene, faftenmäßige Bebientenclaffe zuerft fervil, bann treulos gegen ben herrn ftets bas Bolf unterbruden und bas Mart bes Landes ausfaugen. Die Borte jenes herrlichen Mannes aber find : "Wir werben von befoldeten, buchgelehrten, intereffe= und eigenthumlo fen Bureauliften regiert. Das geht, fo lange es geht. Diefe vier Borte enthalten ben Beift unferer und abnlicher Regierungsmafchienen. Befoldet, alfo Streben nach Erhaltung und Bermehrung ber Befoldeten und ber Befoldungen; buchg elehrt, alfo lebend in ber Buchftabenwelt, und nicht in ber wirklichen; intereffenlos, alfo alle Bewegungen bes Eigenthums treffen fie nicht. Es regne ober fcheine bie Conne, Die Abgaben fteigen ober fallen, man gerftore althergebrachte Rechte ober laffe fie befteben - alles bas fummert fie nicht. Gie erheben ihren Wehalt aus ber Staatscaffe und fchreiben - fchreiben im Stillen in ihren mit wohlverschloffenen Ehnren verfebenen Bureaux, unbefannt, unbemerft, ungerühmt, und gieben ihre Rinder wieder zu gleich brauchbaren Staatsmafchinen auf. -- Eine Maschinerie, Die militarische, fab ich fallen 1806, ben 14. October. - Soffentlich werben auch bie Schreibmafchinen ihren 14. October haben. - Das ift bas Gebrechen bes theuern Baterlandes: Beamtengewalt und Dichtigfeit feiner Burger. — Bie über bie Krantheit, fo ift auch über bas Seilmittel für bie Baterlandsfreunde fein Zweifel : Deffentlichfeit heißt es und mahre (überall burchgehenbe) Bertretung."

Begründung der Motion des Abgeordneten v. Itzstein,

Die

von den Herren Ministerialchefs nach der letzten Auflösung der Kammer erlassenen Circularschreiben betreffend.

Ich habe die Pflicht übernommen, die von den herren Miniftern nach Auflösung der Kammer erlaffenen vier Circularschreiben, die neuen Wahlen betreffend, mit den damit in enger Berbindung flebenden Berfügungen (ich schweige über ben Erlaß, die Urlaubseinholung vor der Annahme der Wahlen betreffend), in heutiger Sigung zur Sprache zu bringen und die geeigneten Anträge zu ftellen.

Es dürfte dieser Gegenstand wohl in mancher Hinsicht der wichtigste sein, über welchen die gegenwärtige Ständeversammlung zu berathen und zu beschließen hat; denn er berührt die höchsten Interessen bes badischen Bolkes und betrifft eines seiner edelsten Rechte, die durch die Berfassung ihm gewährte kostdare Wahlsreiheit, welche durch die ministeriellen Rescripte und die daraus gestossen Anordnungen angegriffen wurde. Wie ich schon früher in diesem Saale ausgesprochen habe, sind diese Circulare die eigentliche Quelle der allgemeinen und beispiellosen Wahlbeherrschung, welche sich alsbald nach Aussichteibung der neuen Wahlen gleichförmig über alle Theile des Landes ausgebreitet hat; eine Wahlbeherrschung, wie sie noch in keinem Staate, troß mancher Vorgekommen ist, wie ich sie aber auch, nachdem ich das Jahr 1831 in Baden erlebt und in den Ministerialrescripten vom 26. November 1830 die edle Sprache der Regierung gegen die Einwirfungen in die Wahlen, sodann in den Kammerdebatten von 1831 jene denkwürdigen Worte eines badischen Ministers gegen jede Beamtenwahlbeherrschung vers

nommen hatte, von ber nämlichen Regierung für gang unmöglich gehalten habe. Denn damals sagte bie Regierung in bem erwähnten Erlaffe :

"Schon in den erften Augenblicken, in welchen Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, nach dem Willen und unter bem Schutze ber Borfehung die Regierung bes Großherzogthums angetreten, haben Höchstdieselben die feierliche Zusage ertheilt und öffentlich verfündet, die Verfassung des Landes heilig halten zu wollen."

"Diese Zusage ging aus ber innern Ueberzeugung hervor, baß Se. Königl. Hoheit mit der Regiesrung bes Landes zugleich die Verpflichtung übernommen hatten, die Verfassung desselben nach ihrem Inhalte und Zwecke wahrhaft und treu zu erfüllen. — hiernach konnte die großherzogliche Regiesrung auch nicht den Gedanken hegen, die Staatsbürger des Großherzogthums in einem der wichtigsten Versassungserechte zu beschränken, oder auf die Wahlen zu Gunsten oder zur Ungunft irgend einer Persson, durch welche Mittel es auch sei, einzuwirken."

"Im Gegentheil, es ift ihr Wille, daß auf die einzelnen Wahlen von Seiten der Regierungsbeamten weber mittelbar noch unmittelbar eingewirft werde."

Um so größer war, bei der Erinnerung an diese Worte der Regierung, denen sie auch bei den Wahlen von 1830 und 1831 treu geblieben ift, das allgemeine Erstaunen, welches die Erscheinung der ministeriellen Briefe erzeugte, um so schwerzlicher ihr Eindruck, um so mehr verglich man die Vergangensheit mit der Gegenwart, die Sprache und Haltung der Regierung von 1830 mit den Circularschreiben von 1842, die Wahlen von 1830 und 1831 mit der von den Ministern dictirten Wahlbeherrschung von 1842!!

Und boch vermag der Freund des Vaterlandes, obschon er Tadel und Mißbilligung über die eben so verderblichen als beklagenswerthen Maaßregeln aussprechen muß, nicht zu verkennen, daß die nämlichen Maaßregeln einen mächtigen und höchst wohlthätigen Einfluß auf das Bolk übten, daß sie ihm plöylich klar machten, um was es sich handle, und dasselbe, indem sie ihm deutlich genug die Lehre zuriefen: "das Bolk, welches auf seiner kostbaren Verkassung schläft, verdient sie nicht und wird sie verlieren," zur thätigen und kräftigen Ausübung seiner verkassungsmäßigen Acchte ans spornte.

Aber bie Schöpfer ber Circularidreiben hatten nicht die Absicht, eine folche Birfung hervorzurufen. — Es war dies für fie ein nicht berechneter und bei ganzlicher Berkennung der wahren Bolksftimmung ein von ihnen gar nicht möglich gehaltener Erfolg.

Sie wollten der Wahlfreiheit entgegentreten; das zeigen Geift und Wort ihrer offenen Briefe, das zeigen ihre Befehle an die Beamten und Diener bis auf den untersten hinab, und alle ihre sonstigen Bersfügungen. Eines Dankes für die guten Wirkungen ihrer Circularien bedarf es daher nicht. Nach der Auflösung der Kammer war ein Manifest der Regierung an das Volk zu erwarten. Ein Mauifest, das die Gründe entwickelt haben würde, aus denen von der Regierung die Auslösung für nöthig erachtet wurde und welches auch zugleich zu zeigen gesucht hätte, daß und warum mit der aufgelösten Kammer die Arbeiten nicht mehr mit Ersolg fortgesetzt werden konnten und eben deswegen das Volk eine neue Kammer zu wählen habe.

Ein solches Manifest erschien aber nicht; benn einige, balb nach ber Auflösung von der Caleruher Beitung gelieserte Artisel, tadelnd die Majorität der zweiten Kammer und ihre Beschlüsse, wiederholend dabei das in den Kammersitzungen Gesagte, dürsen nicht dafür angesehen werden. Dagegen brachte diesselbe Beitung am 7. und 8. März in mehr als halbossicieller Form die vier Circularien der Minister, unterzeichnet von jedem einzelnen derselben. Aber! in diesen Briefen redete nicht die Regierung zu dem Bolke, sondern der einzelne Minister zu seinen untergebenen Beamten, und nicht die Regierung sprach Tadel auß gegen die aufgelöste Kammer, sondern abermals waren es die einzelnen Minister, welche, zu ihren Beamten gewendet, herbe Beschuldigungen und Borwürse gegen die Mehrheit der zweiten Kamsmer über beständige Angrisse auf die Rechte der Krone, über ehrsüchtige Anmaßungen und fruchtlose, zeitraubende, kostspielige Kämpfe u. s. w. schleuderten. Sin Schritt, wozu nach meiner Ansicht die Minister, trotz ihrer hohen Stellung, als einzelne Männer gegen Abwesende, denen noch überdieß die Miederbrückung der Presse die Bertheidigung gegen solche Angrisse unmöglich machte, nie besugt sein konnten.

Doch nicht bie Form biefer Circularien ift es, noch find es bie barin enthaltenen Borwurfe, gegen welche ich mich erhebe, benn über biefe hat bie öffentliche Meinung langft abgesprochen. Es ift vielmehr ber Sauptinhalt ber Ministerschreiben , es find bie Beifungen und Borfchriften an fammtliche Staatsund Rirchendiener , felbft an ben Lehrerftand , um mit allem Gifer und Rraft , mithin auch mit ben Rraften bes öffentlichen Dienftes, im Ginne ber Regierung auf bie Wahlen, und zwar auf bie Wahlen erfter und zweiter Claffe, alfo auch auf die Urwahlen einguwirfen, jedoch, wie freilich nur in ben Circularien

fieht , auf gefenlichem Wege und um baburch bie Freiheit ber Wahlen gu fichern.

Damit aber biefes Ginwirfungsfyftem gleichformig burchgeführt werben und in jebe Gutte bringen fonne, erhielten bie untern Diener, namentlich bie zu biefem Zwecke migbrauchten Genbarmen, Bollgarben, Jager , Satichiere, Umt8 = und Boligeibiener ic., gebruckte Umweifungen, auf beren Grund bin num bie Burger von biefen Leuten nicht felten Belehrungen über ihre Bablrechte und Pflichten, aber auch bie Bezeichs nung ber zu mablenden Candidaten vernehmen mußten. Alles wieder, um bie Freiheit ber Bablen gu fichern. Aber noch eine Sauptmaagregel mußte wirtfamen Schrecken verbreiten, gang geeignet, bie abhangigen Staatebiener fügsam und geschmeidig zu machen. Es find bies bie zu gleicher Beit erfolgten und nach ber Berfegung bes Dberhofgerichterathe Beter abgemeffenen Berfegungen breier Staatsbiener, welche in ber Kammer nach ihrem Gibe, Gewiffen und ihrer lleberzeugung ftimmen zu muffen geglaubt haben , Bersethungen , welche allgemeine Digbilligung und Unwillen im gangen Lanbe , felbft bei Mini-

fteriellgefinnten, erzeugten.

Denn flar lag es vor, bag bamit weber bas Wohl bes Landes geforbert, noch bie Renntniffe und geiftigen Rrafte ber verfetten Manner zwedmäßig benutt wurden. Bohl aber find vorzügliche Talente bem Staatebienfte gang und theilweife entzogen, und burch bie großern Befolbungen, welche bie aus obern Collegien Berfetten auf die fur fie ausgesuchten niebern Amtoftellen mitbrachten, Die gur Befferftellung fungerer Beamten bewilligten Gelber zum großen Theile nugloß geriplittert worben. Es gebort übrigens nur einige Renntniß bes Menfchen bagu, um eingufeben, bag Mittel biefer Urt einen machtigen Einbrud auf ichwache, abhangige und angftliche Manner machen muffen, und bag auf biefem Wege bem von ben Miniftern erlaffenen Aufgebote aller Diener zur Ginwirfung auf die Wahlen eine verftarfte Rraft verlieben murbe. Die Staatsbeamten, obgleich burch bie Referipte ben Burgern als Regierungs= partei gegenüber geftellt, mußten gehorchen. Die Regierungebirectoren begannen ihre Rundreifen gu ben Beamten; manche fogar zu ben einzelnen Bahlmannern, wie zu ben von ihnen versammelten. Die Beamten ihrerfeits manberten in ihren Begirfen herum und luben in ihrer Eigenschaft als Beamte Urmabler und Wahlmanner ein, um fie nach ben erhaltenen Inftructionen für minifterielle Bablen gu bearbeiten.

Alle Krafte wurden angespannt, auch die niederften Diener bagu benunt, alle Triebfebern in Bemegung gefest, fogar Befuche zu ben Frauen einzelner Bablmanner nicht verschmaht, um bie Dajoritat ber aufgelosten zweiten Kammer um jeben Breis ans ben Bablen gu entfernen, und eine minifterielle

Mehrheit möglichft burch Beamtenwahlen zu erhalten.

Un die Seite biefer mohlorganifirten Macht trat endlich auch noch bie Breffe, welche ausschließlich ber Miniftergewalt zu Gebote ftand, und feine Gilbe aufnehmen burfte, welche vielleicht bie amtlichen Einwirfungen auf bie Bablen gerügt, bas Bolt über feine Rechte belehrt und fcmähliche Ungriffe auf einzelne ber frühern Deputirten gurudgewiesen hatte.

Ich überlaffe bie Unführung einzelner betrübenber Ginwirkungen auf Die Wahlen ber Discuffion. Aber es gebort zu bem Bilbe ber ftattgehabten Bablbeberrichung, bier allgemeine Umriffe berfelben

gu geben.

Nachbem faft in allen Bezirten bie Majoritat ber frühern Kammer bei bem Bolfe verbächtigt worben war, und man fogar einzelne Mitglieber berfelben bezeichnet hatte, welche in feinem Falle gewählt werben follten und burften, ließ man es auch nicht an Drobungen und Ginschüchterungen ber verschiebenften Urt fehlen. Gelbft Drohungen von Entlaffung niederer Ungeftellten fanden ftatt, wenn fie nicht bie ihnen auf ben zugeftellten Betteln bezeichneten Wahlmanner mablen murben.

Den Drohungen gur Geite traten Schmeicheleien und Berfprechungen von Bortheilen fur Stadt und Land ohne Biel und Maag, und alle fleinen und großen Ginwirfungsmittel, wie fie auch beigen

mogen, um bie minifteriellen Canbibaten burchzuführen.

Konnten wirklich fammtliche, zu biesem Zwecke gemachten Drohungen und Bersprechungen in Ersfüllung geben, so durfte fast kein Umtes und kein Forstamtösit im ganzen Lande auf seiner Stelle bleiben. Sie müßten alle, ohne Rücksicht auf das Wohl des Staates und ber Bürger, ohne Rücksicht auf den daburch entstehenden ungeheuern Kostenaufwand verlegt werden, und Gleiches müßte geschehen mit den Gerichtshöfen und Garnisonen. Straßen, nach allen Richtungen hin, wären neu anzulegen, Eisenbahnen in den wunderbarsten Krümmungen zu bauen, um Wort zu halten. —

Gine der betrübenbsten Erscheinungen war aber die Trohung gegen manche Gemeinden und beren ärmere Bewohner, ihnen das, obgleich nicht selten auf Besth und Urkunden beruhende Streus und Holzslesen, oft das einzige Mittel zu ihrer und ihres Nichstandes Erhaltung, nicht mehr zu gestätten; ferner die Drohung an die Arbeiter, sie fortzuschiesen, an die Handwerker, ihnen die Kundschaft zu entziehen, wenn nicht die bezeichneten Wahlmanner gewählt würden, und als Beweiß, wie bis in das Kleinste einsdrigend die Durchführung des Planes betrieben wurde, verdient die Thatsache Erwähnung, daß in einigen Orten sogar der Besuch von Gasthäusern gewissermaßen den Nichtbürgern des Ortes untersagt wurde, weil der ministerielle Candidat der Stadt unterlegen war, oder weil Versammlungen liberaler Wahlmanner dort stattgefunden hatten.

Wer nicht in dem Falle war, diese Erscheinungen in der Nahe zu beobachten, wird fie für unsglaublich, ja unmöglich halten. — Aber, leiber ist das ganze Bolk Zeuge derselben gewesen, und wenn ich auch gern zugeben will, daß Manches aus Singebung und übertriebener Schwäche dieses oder jenes Beamten geschehen ist, was nicht in dem Willen der Regierung liegen konnte, so werden die vorgetrasgenen Andeutungen doch genügen, um zu der Ueberzeugung zu führen, daß nur die Circularien der Minister und die merkwürdige Art und Weise ihrer Ausführung es waren, welche die vielen so verderb-

lichen Erscheinungen über bas fonft fo glückliche Land herbeigeführt haben.

Das Bolk war erstaunt und tief ergriffen ob bieser ungehenern Bahlbeherrschung. Es fand, ihm unbegreiflich, in ben Circularien die unverkennbare Aufforderung und hindeutung, kein Mitglied der Majorität der aufgelösten Kammer zu wählen. Es sah zu dem Ende das ganze Geer der aufgebotenen Diener und Angestellten, einschließlich sogar der nur zur handhabung der öffentlichen Sicherheit bestimmsten Gendarmerie, mit allen Mitteln und Kräften des öffentlichen Dienstes sich als Regierungspartei gleichsam feindselig gegenüber gestellt. Es sah sich ausgeseht stets wiederkehrenden, nie endigenden Bearbeitungen, Zudringlichkeiten, Schmeicheleien und Drohungen zu Gunsten der ministeriellen Candidaten, und sühlte mit tieser Kränkung die Gewalt, durch welche man die Bürger verhindern, ja sogar mit Handssichlag, Wort und Unterschrift, ohne Rücksicht auf eigene Ueberzeugung und den bei dem Wahlacte abs

gulegende Gid, abzuhalten fuchte, ihr verfaffungemäßiges Bablrecht frei auszuüben.

Bar es alfo zu wundern, bag ba, wo die Burger fraftig genug waren, fich burch folde organifirte Ginwirfungen ber Beamten nicht einschüchtern gu laffen, mo man bie Stellung bes Burgers und feiner Rechte erkannte (und bas war, gottlob! ber großere Theil bes Landes), und bag felbft auch ba, mo bie Gemuther angftlicher waren, ein tiefer Unwille fich aussprach über biefe noch nie erlebten Ginwirfungen, über biefe hundertfältigen und faft unglaublichen Mittel zu bem vorgeftedten Biele, und über bie in folder Behandlung fich fundgebenbe Abwürdigung bes Bolfes, welches gleichfam als unmundig und unfahig, einen eigenen Billen zu haben und fein gures Recht zu üben, von ben Beamten am Gangelbanbe ge= führt werben follte? Muffen nicht bie oberften Leiter biefer Bewegung einsehen, bag bie Valle, welche fie ben Staatsbienern aufgebrungen, und bie feindfelige Stellung, in welche fie biefelben, größtentheils ihren Amtsuntergebenen gegenüber, gebracht hatten, bas Bertrauen ber Burger zu biefen Beamten und zu ihrer Berfaffungstreue gewaltsam zerstoren, bag es eine tiefe Rluft zwischen fie legen, fie also ganglich von einander trennen und in Regierungspartei und Bolkspartei spalten würde? Und war es nicht fehr naturlich , bag alle biefe Schritte , bag bie Bumuthungen und Berfprechungen , welche bie Beamten fortmahrend ben Burgern bezuglich auf bie Bahlen machen mußten, auf die Moralitat bes Bolfes bochft nachtheilig wirften, baß fie felbft ben Glauben an bie Berfaffungetreue ber Staatsverwaltung, - inbem fogar bie Mitglieder aller Gerichtshofe, Die Richter, welche ihrer Stellung nach bem Wahlmefen gar? fern bleiben follten, gur Ginwirfung in basfelbe aufgeforbert worben find - nach und nach erichutter= ten? Dag es aber, leiber! wirflich fo gefommen, wird ein ungetrubter Blid auf bas Land und bie fund geworbene Stimmung bes Bolfes beftatigen. Und Demjenigen, ber flar und unbefangen feben unb

boren will , bleibt fein Zweifel, bag in Folge ber von mir angeführten Thatfachen auch bas Bertrauen Des Bolfes auf Die Schopfer ber Circularichreiben, auf Die verantwortlichen Minifter, felbft gefunten ift. Meine Berren! Die Wahrheit offen und ungeschmudt auszusprechen, machen Beit und Umftanbe gur beiligen Bflicht. Daber fahre ich fort :

3ch fab im Jahre 1831 bie Sonne ber Freiheit hellleuchtend über Baben aufgeben; ich fab bas Land unter feinem ebeln Gurften blubend, bas Bolf gufrieben und bantbar, bie Regierung im gebeiß= lichen Busammenwirfen mit ben conftitutionellen Gewalten vorschreiten zur Ausbildung ber Berfaffung und zur Erlaffung wohlthatiger, zeitgemager Gefete. - Man beneibete Baben um diefe gludliche Stellung!

Da wurde, hemmend und ftorend, wie ein Blit vom heitern Simmel, jene unfelige Urlaubsfrage in bas ruhige Land geschleudert. Da erschienen ein Jahr fpater Die unheilbringenden Gircularschreiben ber

Minifter und Die verderbliche Musführung berfelben.

Und von ba an leibet bas Lanb! Bon ba an fuhlt fich bas Bolf unbehaglich, tief aufgeregt, mißtrauifch gemacht gegen feine Beamte und fie fürchtend, mißtrauend gegen bas Minifterium, weil es in beffen, mit feiner Regierungserflarung vom 26. November 1830 in bem grellften Biberfpruche

ftebenden Rescripten mit Recht die Quellen feines jegigen Buftandes erfennt und beflagt.

Und abermale fpreche ich offen aus : Wenn je ein politischer Mifgriff und ein Unrecht gegen bas Bolf von ben Rathen ber Krone geschehen ift, fo war es die Erlaffung jener Circularichreiben und bie ihnen gegebene Musführung. Die fcmeren Folgen berfelben begrunden meine Behauptung. Der Ungriff auf bas foftbare Recht ber Bablfreiheit, Die verberbliche Scheidung ber Staatsbiener und Ungeftellten von bem Burgerftande, bas gefuntene Bertrauen bes Bolfs zu ben Beamten und felbft zu ber oberften Berwaltung, Die ber Moralitat bes Bolfes geschlagene Bunde und ber Unwille ber Burger über bie bem Bolfe burch bie Bahlbeherrichung zugefügte Schmach: mahrlich, meine Berren! bas find verberbliche Rrebsichaden in einer Staatsverwaltung, welche noch vor wenig Jahren ftolg fein fonnte auf Die Bufriebenheit, auf bas Gluck, auf bas volle Bertrauen bes Lanbes!

Die bochfte moralifche Rraft ber Staatsverwaltung liegt in bem Bertrauen bes Bolfes gu ihr, wird biefes geftort ober gefchwacht, und bas ift gescheben, wie auch ber Erfolg ber neuen Deputirten= mablen beutlich beurkundet, - bann ift bas Mittel, bas unfehlbare Mittel verloren, ben Ctaat gut und gebeihlich mit Bufriedenheit bes Bolfes, mit bereitwilligem Bufammenwirfen aller Rrafte zu regieren. Dann finden weder neue Gefete noch irgend eine allgemeine Berfügung ber Berwaltung jene gute Aufnahme, welche unumganglich nothig ift, um beren getreue Beobachtung und beren Fortbeftand ju fichern. Dann ift aber auch die mefentliche Grundlage einer guten und fegenbringenden Berwaltung erschüttert, und es bedarf fraftiger Beilmittel, um bem Fortfcbreiten bes liebels gu fteuern.

Die Rammer, meine Gerren, als die Reprafentantin des Bolfs, ift berufen, und hat die Bflicht,

ben Gebrechen ber Bermaltung , fo meit es an ihr ift, fraftig entgegen gu treten.

Erfennt fie in ihrer Mehrheit bas Borhandenfein folcher Uebel als fchablich fur bas Bohl bes Staats, fo muß fie fich offen barüber aussprechen. Diefes erwartet bas Bolf von feinen Abgeordneten. Defiwegen habe ich mich mit bem gegenwartigen Bortrage an bie verehrte Rammer gewendet, und ich fuble Die Berbindlichfeit, ben Weg zu bezeichnen, welcher nach meiner Unficht ber geeignete mare, um ber Pflicht fur die Erhaltung ber verfaffungemäßigen Bahlfreiheit Des Boltes wie des Staatswohles gu genügen.

3ch fenne ben Umfang ber Rechte biefer Rammer gegenüber ben verantwortlichen Miniftern, und habe auch bie Ratur und ben Umfang ber Bebrechen, über welche ich flage, fattfam erfaßt. 3ch weiß, wie weit ich mit meinem Untrage geben fonnte, und bag nach bem Stande ber Sache und nach bem Musfpruche bes Bolfes in feinen neuen Bahlen ein entichiebenes Miftrauensvotum volltommen gerecht-

Aber , indem ich in die jungfte Bergangenheit und in die nachfte Bufunft blide, ohne die Gegenwart aus bem Muge zu verlieren, fcheint es mir angemeffen, mich auf folgenden Untrag gu befchranten,

welchen ich ber verehrten Rammer gur Unnahme vorlege.

"Die Rammer erfennt in ben Rescripten ber Minifter, die neuen Bablen betreffend, einen, ben Bestimmungen und dem Beifte der Berfaffung widerstrebenden Angriff auf die, durch die Bablordnung bem babifchen Bolfe gemahrte Bablfreiheit.

Sie beklagt und fieht in ber Erlaffung dieser Rescripte eine, ben ersten Anforderungen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maaßregel, indem durch die darin enthaltene öffentliche Aufforderung aller Staats. Kirchen- und Schulbeamten, als folche, also mit den Kräften und Mitteln bes öffentlichen Dienstes, auf die Wahlen in der ihnen angedeuteten Richtung einzuwirken, alle diese Beamten in die Stellung einer, den Bürgern entgegengeseten Regierungs- partei gebracht worden sind, und zugleich in dem Lande eine beklagenswerthe Aufregung des Bol- fes bervorgerusen wurde.

Die Kammer findet ferner, daß die Art und Weise, wie diese Maagregel ausgeführt worden ift, nicht allein hochst verderblich auf die Moralität des Bolfes einwirfen mußte, sondern auch das Bertrauen der Bürger zu den Beamten wesentlich geschwächt, zugleich aber auch zum großen Nachsteile für die Staatsverwaltung den Glauben an deren Berfassungstreue und Gesegmäßigkeit, mits bin eine hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirffamkeit, erschüttert hat.

Die Kammer fieht fich badurch veranlaßt, ihre entschiedene Migbilligung wegen der bezeichneten, von ben Ministern ausgegangenen Maagregel und wegen der Art und Weise ihrer Ausführung auss zusprechen und ben behfallfigen Beschluß in ihrem Brotocolle niederzulegen."

Dericht der Commission

über

die Motion des Abgeordneten v. Ihstein, die von den Herren Ministerialschefs erlassenen Circularausschreiben wegen der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Sander.

Nachbem in Folge bes Beschlusses ber zweiten Kammer vom 18. Februar b. 3. die vorige Ständes versammlung am 19. Februar aufgelöst, und die Wahl ber neuen Ständeversammlung am 4. März angeordnet worden war, erschienen in ber Carlsruher Zeitung vom 7. und 8. März b. 3. Circulars ausschreiben ber Vorstände bes Finanzministeriums, bes Ministeriums ber auswärtigen Angelegenheiten, des Ministeriums des Innern und der Justiz an sämmtliche ihre untergeordneten Diener in Betreff ber Wahlen ber Wahlmanner und der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Die Wichtigkeit diefer Rescripte an sich, die daraus entsprungene Wahlbeberrichung bewog ben Abgeordneten v. Igstein, die Rescripte zum Gegenstand einer in der Sigung vom 1. Juli entwickelten Wiotion und eines damit verknüpften Untrags zu erheben, welcher nach vielseitiger Unterstügung einstimmig in die Abtheilungen gewiesen wurde. Die von den Abtheilungen gewählte Commission wurde durch vier Mitglieder aus der Kammer verstärkt. Sie hat mich zum Berichterstatter gewählt, und ich habe nunmehr die Ehre, Ihnen das Ergebniß ihrer Berathungen vorzutragen.

In einer Monarchie mit Bolksvertretung bilbet die Ständeversammlung das hauptsächlichste Organ, burch welches das Bolk seine ihm verfassungsnäßig zustehenden Nechte ausübt. Mag man nun über den zu verwilligenden und den wirklich verwilligten Umfang dieser Rechte ftreiten, wie man will, so wird man sedenfalls zugeben müssen, daß die Bolksvertretung durch die Ständeversammlung das Wesen der constitutionellen Monarchie hauptsächlich ausmacht, und daß daher Alles, was sich auf das Werden und die Bildung der Ständeversammlung bezieht, vom tiefften und entscheden Gewicht für den ganzen Staat ist. Da, wo die Ständeversammlung, wie bei uns, sich in zwei Kammern theilt, ruht aber naturgemäß auf der zweiten Kammer das Hauptgewicht der Rechte und Freiheiten des Volkes. Sie ist vorzugsweise berusen, die Hauptmasse des zum Staatsbestand steuernden Volkes zu vertreten. Sie ist deshalb in der Verwilligung der Steuern mit Vorrechten vor der ersten Kammer verfassungsmäßig begabt, und

es kann daher auch Das, was fich nur auf ihr concretes Werben und ihre Bildung im gegebenen Vall bezieht, nicht wegen bes alleinigen Bezugs auf die zweite Kammer als geringer an Gewicht und Bedeustung für das Bolk betrachtet werden, als wenn es sich auf die erste Kammer, oder auf die Ständeversfammlung überhaupt beziehen würde. Wenn darin Borkommniffe liegen, welche dem verfassungsmäßigen Zustandekommen der Bolksvertretung in der einen oder der andern Kammer widersprechen, so sind sie eben als die Rechte des Bolkes überhaupt bedrohend und verlegend zu betrachten und zu beurtheilen.

Die Bildung ber Standeversammlung, insbesondere ber zweiten Rammer, fann je nach ben Bor= fchriften einer Berfaffung febr verschieden fein, wenn fie aber, wie bei uns, burch bie Wahl vom gefamm= ten Bolfe aus, ohne Unterschied ber Stande in ibm, gefchieht, fo ift die Freiheit biefer Bahl bie erfte und oberfte Unforderung Des Reprafentativfpftems, weil nur burch ben freien Billen ber nach ber Ber= faffung mit bem Wahlrechte begabten Burger in feinem ungehinderten Ausspruch die Aechtheit und Wahrbeit der Bolfsvertretung bedingt und bergeftellt wird. In den mit den großen Rechten ber Bolfsvertretung ausgeftatteten Staaten ift bie Wahlfreiheit ein unbedingter Gat ber Berfaffung. Aber auch in unfern beutschen conftitutionellen Staaten ift bie Bablfreiheit ein gleich heiliges Recht bes Bolfe. Ja, wenn man bedenft, bag in ihnen und fo auch bei une nach Artifel 5 ber Berfaffung zwar bie gefammte Staatsgewalt an bie Berfon bes Regenten gefnupft, er aber in ber Ausubung gewiffer Rechte an bie Mitwirfung ber Stande gebunden ift, fo muß die Freiheit ber Wahlen von jeder unmittelbaren Ginwirfung ber Regierung nur noch um fo mehr und bringender verlangt werden, als fie es ift, welche es allein bedingt, bag bas Bolt feine verfaffungemäßigen Rechte gegenüber ber Regierung burch eine freis gewählte, mahrhafte und achte Bolfsvertretung auch wirflich und in ber That ausuben fann. Go wie Die Regierung - welcher Die Standeversammlung als Wachter ber Rechte bes Bolfs an Die Geite gegeben ift - fich in die Bahlen gur Standeversammlung einmischt, dabei mit Berfprechungen, Drobungen, Berwerfungen gewiffer Bablen gum voraus einwirft, fo ift es nicht mehr ber Landtag, welchen bas Bolf zu feiner Stellvertretung mahlt, und welcher bie vorbehaltenen Rechte bes Bolfes ale fein mahrer Stellvertreter ausubt, fondern es ift die Regierung felbft, welche biefen Landtag zusammenfest, und welche bamit einen fcmeren Ungriff auf die Rechte bes Bolfe vollführt. Gie ift es, welche alebann bie vom Bolfe zu übenden Rechte felbft ausubt. Gie ift es alsbann, welche felbft in zweifacher Borftel= lung ale Regierung und ale Bolfevertretung ericheint, welche Steuern begehrt und verwilligt, fich felbft lobt und preist, und in ihre eigenen Gefetesvorschläge einwilligt, und fie ift es alebann, welche fich ein unterthaniges Mittel verschafft, alle Rechte bes Bolfe zu gernichten und zu gerftoren. Es fann baber auch feinem Zweifel unterliegen, bag bie Referipte ber Minifter einen oberften und nothwendigften Grund= fag unferer Reprafentativverfaffung verlegten, wenn fie beabsichtigten, die Bahlfreiheit bes Bolfes gu befdranten und zu beeintrachtigen, Die allein Die Wahrheit und Tüchtigfeit ber Bolfevertretung bebingt.

Diefes liegt aber in vollem Maage vor.

Nachdem die Rammern aufgelost waren, tonnte tie Krone ein Manifest an bas Bolf erlaffen, worin fie die Grunde ber Auflojung und ihre Meinung von ben gufunftigen Rammern entwickelte. Die Rrone unterließ es, weil fie in feiner Beife auf Die Busammensetzung ber fünftigen Rammern einwirfen wollte, und weil fie in ben aufgelosten Kammern feinen bestehenden Wegenstand ihrer Betrachtungen mehr porfand. Gewiß lag barin eine große Weisheit, und es ift ihr auch ber wohlberdiente Danf in dem fortbauernden unerschütterten Bertrauen des Bolkes auf die Reinheit und Gute ber landesväterlichen Absichten unsers hochverehrten Fürften nicht entgangen. Die Minifter hatten es aber auch babei belaffen, und nicht von fich aus, ale einzelne Borftande ber verschiedenen Berwaltungezweige, Die Referipte erlaffen follen, die in ihrem alleinigen Bezug auf die Bahlen zur zweiten Rammer ichon bamit beutlich verriethen , bag fie auf bie Busammensetzung biefer Kammer einwirfen wollten und biefe Ginwirfung alfo bie Beeintrachtigung ber freien Bahl - auch von ihren Untergebenen verlangten. Diefe Abficht ber Minifter geht flar aus ben Referipten hervor , indem g. B. bas Refeript bes Finangminifters beutlich bie Mehrheit ber aufgelosten zweiten Rammer als eine Partei bezeichnet, bie ihren Ruhm in beftanbigen Ungriffen auf die Rechte ber Krone, in ehrsuchtigen Unmagungen und, fonderbar genug, in fruchtlofen Rampfen fucht, und die eben beghalb von ben neuen Wahlen möglichft auszuschließen feie. Es merben fomit in biefem Rescript und in bem bes Minifters ber auswärtigen Ungelegenheiten bie Manner ber Majorität ber aufgelösten zweiten Kammer beutlich genug für bie neuen Wahlen zum voraus verworfen,

und damit wurde die Bahlfreihelt bes Bolfes auf eine Beife beeintrachtigt, Die wahrlich nicht eine verfaffungemäßige genannt werben fann. Die Ausführung ber Referipte von ben Staatsbeamten - bie beste Auslegung ber barin enthaltenen Absichten - beweist biefes auch vollständig; benn es ift eine befannte Cache, bag bie Mehrheit ber Rammer überall als unzuläffig und als hauptfachlich unangenehm in ben Bahlen bezeichnet war, und bag gegen fie bie größten Unftrengungen ber Staatsbeamten gerichtet murben.

Diefe fcmere Beeintruchtigung ber Bahlfreiheit, und zwar auf eine Beife, welche eben fo fehr bem Beifte und bem unzweifelhaften Sinne ber Berfaffung, ale auch ben oberften Grundfagen einer guten und weifen Staatsverwaltung zuwiderläuft, geht aber aus ber gemeinfamen Richtung ber Refcripte auf alle Staatsbeamte und Angestellte nur gu flar bervor.

Die Rescripte ber Borftanbe bes Juftigminifteriums und bes Minifteriums bes Innern fprechen ausbrudlich nur von ber Bahl ber zweiten Kammer, und fo werden fich auch die zwei andern Rescripte nur in ihrem Bezug auf die zweite Rammer verfteben. Unfere zweite Rammer wird aber von gleichs berechtigten Bahlern gebilbet und unter biefen Bahlern befteht fein Unterschieb, fein großeres und fein fleineres Recht. Ihre Gleichheit und fomit ihre Ginheit in ber Ausubung ihrer Wahlrechte gur Bahl ber Bahlmanner und zur Bahl ber Abgeordneten ift ein oberfter Gat unferer Berfaffung, bamit aber auch ein Gebot für unfere Staatsverwaltung, welche bie Berfaffung gu achten hat. Wenn nun bem entgegen bie Minifter fich nur an ihre ihnen untergebenen Beamte und Angestellte öffentlich gewendet, und an fie allein ihr Berlangen geftellt haben, fo haben fie bamit biefe Gleichheit ber Babler, biefen oberften Gas bes Bahlrechtes bes Bolfe verlegt. Wenn wir auch nicht geneigt find, ben Staatsbeamten ihre ftaatsburgerlichen Bahlrechte zu beftreiten, fo laffen fich eben bie Refcripte, nachbem fein allgemeines Bahlmanifeft ergangen war , in ihrem unzweifelhaften Bezug auf die Boltsmahlen nicht andere beuten und verfteben, als daß fie in ihrer alleinigen Richtung auf bie Staatsbeamten eine Berausreiffung biefer Beamten aus bem Bolfe und eine Bestellung biefer Beamten zu einer Bartei maren, welche ben übrigen Bahlern aus bem Bolf entgegengeftellt und bagu befehligt und beftimmt wurden, blog nach ben Un= fichten und Abfichten ber Minifterialvorftanbe gu ftimmen, und zugleich bafur thatig gu fein und gu wirfen , bag auch die übrigen Burger nach ben Unfichten und Ubfichten ber Minifter ftimmen und mablen. Diefes ift benn auch in ben Rescripten beutlich und ausbrudlich ausgesprochen; benn in allen wird gu biefem Zwecke bie Mitwirfung ber Staatsbeamten in Unfpruch genommen, und in dem Refcript bes Miniftere ber auswärtigen Ungelegenheiten wird fogar bem Dberpofibirector aufgegeben, barüber gu machen , bag biefen Absichten ber Minifter nicht zuwider gehandelt werbe. Damit wurde nun offenfundig Die Bahlfreiheit ber Staatsbeamten ganglich gernichtet. Gie wurden ben Abfichten ber Minifter bienftbar, und was auch ihre leberzeugung war, fie konnten fie nicht geltend machen, ohne Nachtheile für fich, für ihre Dienstanftellung zu beforgen. Mag auch nur ber Minifter ber auswärtigen Ungelegen= heiten barüber feinen Untergebenen eine Bewachung ihres Benehmens bei ben Wahlen aufgestellt haben, fo mußten boch alle Beamten, welche bie gemeinschaftliche Befanntmachung aller Rescripte lafen, mit Grund eine über alle ausgedehnte Bewachung ihres Benehmens beforgen, und wenn fie fich an die gleich= geitig geschehenen Bersetungen breier Staatsbeamten, wenn fie fich baran erinnerten, bag ber Berr Minifter ber auswärtigen Ungelegenheiten bie Beamten fur Berfzeuge balt, welche man gerbricht und wegwirft, sowie fie nicht unbedingt bie Befehle ber Minister befolgen, fo mußten fie wiffen, bag ihre Ueberzeugung, daß ihre Freiheit bei ber Bahl eine ganglich vernichtete fei.

Bei biefer ganglichen Bernichtung ber Bahlfreiheit ber Staatsbeamten blieben aber Die Referipte nicht fteben.

Es liegt wohl in ber Natur ber Sache, daß überall ba, wo man Staatsbeamte allein zu irgenb einer Thatigfeit aufforbert, man fie als folche, als Inhaber und Trager ber öffentlichen Gewalt, aufforbert, Diefe ihre Thatigfeit mit ben Rraften und Mitteln ber öffentlichen Gewalt auszuuben und gu unterftugen. Und ba fie ausbrudlich aufgeforbert waren, nicht nur fur fich zu ftimmen und zu mablen, fondern auch ihren Ginflug auf die übrigen Burger geltend zu machen, ihr Ginflug aber ba, mo fie als Staatsbeamte aufgeforbert werben, hauptfachlich in ihrer öffentlichen Bewalt liegt, fo mar eine beut= liche Aufforberung an fie ergangen, ihre Amtsmittel zu ben Bahlen zu gebrauchen, mas insbesonbere aus bem Refcripte bes Borftandes bes Minifteriums bes Innern flar bervorgeht.

Dieses Rescript sagt ausdrücklich, daß es für nothig erachte, auf die Wahlen einzuwirfen, und fährt fort: "zur Erreichung dieser Absicht hat die Staatsregierung nicht nur die thätige und zweckmäßige Mitwirfung der Borsteher der Amtsbezirfe und ihrer Mitbeamten in Anspruch genommen, sondern sie hält sich auch zu der Erwartung berechtigt, daß alle Staats und Diener der Kirche, die Lehrer der höhern Lehranstalten, Bolköschullehrer und übrige Angestellte sich an jene anschließen und dazu mitwirken werden, damit die Absichten der Regierung erreicht werden."

hiernach war also schon im Dienstweg eine besondere Aufsordrung an die Bezirksbeamten zur Einwirfung auf die Wahlen als deren hauptsächliche Leiter und Betreiber ergangen. Diese dienstliche Aufsorderung setzte damit die Einwirfung mittelft ihrer Dienstgewalt fest, und wenn nunmehr alle übrigen Staats und Diener der Kirche und Schule aufgefordert wurden, sich den Bezirksbeamten anzusschließen und mitzuwirken, so war diese ihre Mitwirkung mit den Mitteln und Kräften bes öffentlichen

Dienftes ber Rirche und Schule flar vorgezeichnet.

So waren sammtliche Staatsbeamten in ihrer staatsbürgerlichen und staatsbienerschaftlichen Stelle nicht nur aus den Reihen des Volkes herausgerissen, sondern sie waren ihm als eine von den Ministern abhängige Bartei entgegengestellt, welche ihre Kräfte — und es sind die der öffentlichen Gewalt — dazu benügen sollten, um die Ubsichten der Minister bei den angeordneten Wahlen zu erreichen. Abhschen, welche in dem Ausschluß der Majorität der aufgelösten Kammer, aller Jener, welche für die Wahrheit der Verfassung, für die darin verdürgten Rechte des Volkes, und für zeitgemäße Fortschritte leider ofte mals fruchtlose Kämpfe zu bestehen hatten, deutlich genug bezeichnet waren.

Diefes bffentliche Aufgebot fammtlicher Staatsbeamten zur Ginwirfung auf Die Volkswahlen muß aber als ein großer Fehler gegen Die erften Unforderungen an eine gute und weise Staatsverwaltung

betrachtet werben.

Eine gute und weise Staatsverwaltung, zumal in einem constitutionellen Staate, hat auch die Rechte des Bolkes zu ehren und ist ihm Achtung schuldig. Dadurch aber, daß man sämmtliche Staatsbeamten als solke aufforderte, auf das Bolk bei Gelegenheit der Wahlen möglichst einzuwirken, wurde die freie Wahl seiner Abgeordneten in einem hohen Grade verletzt, und es mit einer Repräsentation besdroht, die, als Scho der Minister, deren Wünsche und Berlangen als Besehle und Verhaltungsmaaßregeln betrachtet hätte. Und da die Minister nicht für nöthig hielten, sich in Beziehung der Wahlen an das Bolk selbst zu wenden, sondern da sie ihre Berlangen und Absichten nur an die Staatsbeamten richteten, und davon das Bolk durch die öffentliche Bekanntmachung der Rescripte in der Carlsruher Zeitung nur benachrichtigten, so bewiesen sie eine nicht geringe Mißachtung des Bolkes, weil sie badurch ihren Glauben verriethen, es genüge zur Erreichung ihrer Abssichten eine Aufforderung der Staatsbeamten, denen sich dann das Bolk gehorsamst unterwerfen und in Dem unterordnen werde, was, wie die Wahl

feiner Abgeordneten, fein eigenes, felbftftandiges, freies Recht ift.

Diefer Tehler wird aber in Beziehung auf Die Staatsbeamten noch größer. Wenn wir fie als Die Diener bes Gefetes, ale Bachter bes Mechts und ale Guter ber öffentlichen Rube und Ordnung betrachten burfen, fo muß es ale ein arger Diggriff gegen biefe bobe und wurdige Stellung ber Beamten betrachtet werben, wenn man nunmehr alle biefe Beamten durch ein öffentlich erlaffenes Aufgebot zu blogen Wertzeugen miniftes rieller Ubfichten ummodelte, und wenn man biefes fur bie Bolfewahlen that, beren Treiheit und Unabhangigfeit von folch' minifteriellen Berlangen ber erfte Cat unferer Berfaffung ift. Satte man fich noch auf ein Aufgebot ber Berwaltungsbeamten beschränft, fo hatte man fagen fonnen, bag fie als ber Urm der obern Staatsverwaltung bem Willen und ber Abficht berfelben unterthan fein muffen, wenn Diesem Willen bie Rraft feiner Ausführung nicht entstehen foll. Es ware bann nur noch bie übrigens ju verneinende Frage übrig geblieben, ob benn bie Berwaltung fich überhaupt in bie Bahl ber Boltsabgeordneten zu mischen bat, die ja hauptfachlich die Gute und Rechtlichfeit ber Berwaltung zu bewachen haben. Aber mas hat bie Juftig, mas bie Rirche, mas bie Schule mit ben politischen Rampfen im Staate gu Schaffen? Wird fie, bie Guterin bes Rechts, Die Stimme ber Liebe, Die Erzieherin ber Jugend, nicht ganglich, ihrer hoben, wurdigen Stellung entfleibet, wenn alle ihre Beamten und Diener in ben Rampf politischer Meinungen hineingeworfen werben, wenn man fie als bloge Bertzeuge bes Minifteriums bem Bolfe in Dem entgegenstellte, mas, wie die Bahl feiner Abgeordneten, feine alleinige Domane ift! Bas hat bie Boft, bie Tragerin ber Brivatgebeimniffe bes Burgers, mit politifchen Streitigkeiten gu ichaffen? Mufite benn nicht burch biefes bffentliche Aufgebot aller Staats . , Rirchen . und Schuldiener bis in ihr unterftes Glied bas Bolt gerade recht aufmerkfam auf Die bobe Bedeutung feiner Bablen gemacht werben, und mußte nicht gerabe durch die eifrige Thatigfeit ber großen Angabl diefer Beamten eine tiefe Aufregung bes gangen Bolfes mit Rothwendigkeit berbeigeführt werben?

Mit Recht ift die Staatsverwaltung auf die Ehre, bas Unsehen und die nothwendige Birtfamfeit ihrer Beamten eiferfüchtig. Aber biefe Ehre, Diefes Unfeben, Diefe Wirkfamkeit ift vor Allem bavon abbangia, daß die Staatsbeamten nur als Diener bes Gefetes und nur als bie Bachter bes Rechtes ericheinen und wirken, und biefes gerechte und nothwendige Unfeben bat Die Staatsverwaltung felbft gefchwacht, einen fchweren Stoß hat fie felbft ber Birtfamteit ihrer Beamten bamit gegeben, bag fie biefelben ihrer Bestimmung, auf Gefet, Recht und Ordnung gu halten, entrudte, und bag fie biefelben gu blogen Bertzeugen politifcher Meinungen bes Minifteriums ummobelte, Die ben verfaffungemäßigen Rechten bes Bolfes ichlechthin entgegenfteben.

Ja felbft ein geringes Maaß ber Borficht eines weifen Staatsmannes, ber feine Abfichten erreichen will, hatte bie Minifter abhalten follen, noch bagu fo öffentlich und fo ohne alle Scheu mit ihren Ubfichten bervorgutreten; benn fie batten boch einseben konnen, bag fie ihren Beamten burch ihre öffentlich mitgetheilten Befehle die hauptfächlichfte Bedingung ihrer eingreifenden Birtfamteit auf Die Bahlen damit entziehen, daß man alsbald feben mußte, daß folche Wirtfamkeit nicht die Folge innerer leberzeugung, fondern nur die Ausführung erhaltener Befehle ift, und bag fich daraus nothwendiger Beife das Loofungswort des Burgers bilden mußte: "Reine Staatsbeamten zu Wahlmannern, feine zu Abgeordneten !"

Alles, mas baber bie Refcripte hinfichtlich einer burch fie zu ichugenben Bahlfreiheit bes Bolfes enthalten; Alles, was fie von bem Intereffe und bem Wohl bes Baterlandes fagen; Alles, was fie von der bloßen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte der Beamten bemerken, ist schlechthin nicht zu beachten, und dient nur gur Berhullung ber Abfichten und Bwede ber Referipte, eine abhangige Rammer gu erhalten. Die Wahlfreiheit wird am beften gewahrt, wenn man ben Burger frei und ungehindert mablen lagt. Das Bolf ift bei uns genugsam gebilbet, um bas mahre Intereffe und bas wirkliche Bohl bes Baterlandes felbit gu finden. Und wenn man blog die Beamten abseiten ber Minifter gur Thatigkeit für Die Wahlen gegenüber ben Burgern öffentlich und im Dienftweg aufforbert, fo mußten fie wohl einsehen, daß man ihre Thatigfeit als Beamte, alfo mittelft Uebung ihrer öffentlichen Gewalt, verlangt. Und wenn man alles biefes nur begwegen gethan haben will , um ben Umtrieben einer als gefährlich bezeichneten Bartei entgegengutreten, fo batte man, wenn man biefes wirklich im Ernfte beabsichtigte, boch wenigftens bie erften Schritte biefer Bartei abwarten follen, ob'fie auch wirflich ungesetzliche Mittel brauchte. Aber gerade bamit, bag man unmittelbar nach Ginleitung ber Wahlen mit ben Referipten bervortrat, ebe auch nur ein Schritt ber entgegengefesten Meinung erfennbar war, bewies man am beften, bag man für fich allein bas Teld rein halten und blog feine Abfichten burchfegen wollte. Man mar nirgends angegriffen, man hatte burch bie Cenfur von vorneherein nicht fowohl Ungriffe als vielmehr ichon bie Bertheibigung abgefchnitten, und Alles, was gegen die Refcripte gefchah, war nichts als die Bertheis bigung Derer, die nicht nur fich, fondern die auch die Rechte des Burgers, die Bestimmungen ber Berfaffung bedrobt erachteten, und die fich verpflichtet fublten, bem zu entgegnen. Bei biefer Lage ber Dinge bedarf es feiner großen Ausführung, um nachzuweisen, daß burch die Rescripte und durch die Urt ihrer nur zu bereitwilligen Musfuhrung abfeiten ber Dehrzahl ber Beamten verberblich auf Die Moralitat bes Bolfes eingewirft, bas Bertrauen ber Burger zu ben Staatsbeamten wesentlich geschwächt und felbft ber Slaube an bie Berfaffungstreue und Befetesliebe ber Staatsverwaltung, Die Bauptgrundlage ihrer gesammten moralischen Kraft und Wirffamfeit, erschüttert werden mußte.

So wie man alle, auch bie unterften Staatsangestellten aufforderte, fur bie Wahlen thatig gu fein, fo mußte man mit Gewißheit erwarten, bag folche, je abhangiger fie fich in ihrem Dienfte fuhlten, um fo eifriger ihre Umtegewalt brauchen wurden, ber Aufforderung zu entsprechen. Ge geschah auch, wie ber ehrenwerthe Antragfteller es genugfam entwickelt hat , in einem fürmahr beflagenswerthen Grabe. Nichts wurde abseiten ber öffentlichen Diener an Bufpruden, an Ginschüchterungen, an Beriprechungen und Drobungen gefpart. Unter bem Borfite ber Regierungsbirectoren, welche defihalb von ber Beftellung Bu Bahlcommiffaren möglichft befreit wurden, wurde die Betreibung ber Bahlen burch die Beamten gu Sunften des Ministeriums formlich organistet, und nachdem im ganzen Lande dieses System der Wahlsbeherrschung auf das Offenste durchgeführt war, und man nirgends woher vernommen hat, daß auch nur einem obern oder niedern Beamten irgend eine Mißbilligung seiner Schritte widerkahren ist, so liegt es flar und deutlich vor, daß diese Wahlbeherrschung Absicht und Zweck der obern Staatsverwaltung war.

Während nun die Wahl des Wahlmanns durch die Urwähler Sache ber innern Willensfreiheit und ber moralischen Ueberzeugung ift, während der Wahlmann des Abgeordneten diese seine Willensfreiheit und Ueberzeugung durch seierliches Handgelübde bestätigen muß, wurden den Bürgern und insebesondere den Wahlmannern, ohne alle Rücksicht auf ihre innere Ueberzeugung, Zumuthungen und Orohungen jeder Art gemacht, ja man versicherte sich, ohne alle Rücksicht auf die Geiligkeit ihres bei der Wahl abzulegenden seierlichen Handgelübdes, der ihnen abgedrungenen Einwilligung zur Wahl eines Absgeordneten zum voraus durch einen Handschlag, und es geschah dieses, wie uns schon durch mehrsache Betitionen bekannt wurde, da und dort sogar von den Beamten und Richtern, welche ihnen im dürgerslichen Leben die Geiligkeit des Handgelübdes vor Augen stellen, und welche sie für seine Verletzung zur Verantwortung ziehen sollen! Das mußte öffentliche Treue und Glauben erschüttern, das mußte die Moralität des Bürgers doch gerade von denen aus untergraben, welche ihre Hiter und Wächter sein sollten! Das mußte das Vertrauen auf die Beamteu schwächen, welche ällein sest und Wächter sein sollten! Das mußte das Vertrauen auf die Beamteu schwächen, welche ällein sest und Wächter sandlungen sindet, als Gese und Recht.

Burden diese Erscheinungen vereinzelte handlungen sein, welche fich hier und ba ein Beamter zu Schulden fommen ließ, so wurden wir darüber weggehen, wir wurden fie als Ergebnisse der eigenen politischen Meinung des Einzelnen beklagen, denen, wenn sie auch verderblich sind, doch nicht die unsgetheilte Ausmerksamkeit der Kammer gebührt. Aber alle diese Erscheinungen sind nicht als einzelne Borsfälle zu betrachten, sondern sie sind als die gemeinsame Ausstührung der Maagregel der Minister anzussehen, und sie bleiben daher, von ihnen veranlaßt, eben diesen Ministern um so mehr zur Laft, als von ihnen lediglich nichts geschehen ift, diesen Eifer in der Bollftreckung ihrer Rescripte zu zügeln, ja als wir leider nur zu oft hören mußten, wie Alles, was bei den Wahlen von den Beamten geschehen ift, von

ben Commiffaren ber Regierung gut geheißen und vertheibigt wirb.

Dann muß aber bas Bolf in feinem Glauben an Die Berfaffungstreue und Gefegesliebe ber gangen Staatsverwaltung mantend werben. Bahrlich, es ift feit einigen Jahren Manches gefchehen, mas Breifel und Bebenken gegen die Richtung ber Staatsverwaltung erregen mußte, welche fich auch bie Unerfennung und Achtung ber verfaffungemäßigen Rechte bes Bolfes zu ihrem Biele ftecht. Berwurfniffe, wie fie ber von ben Miniftern erhobene Urlaubsftreit nach fich jog, find um fo beflagenswerthere Greigniffe , als fie hauptfachlich ihren Grund in ben von den Miniftern behaupteten Folgen des verweigerten Urlaubs fanden, welche offenfundig bie Berfaffung verlegten. Durch die Auflofung ber Rammern wurden Die badurch herbeigeführten Berwurfniffe im verfaffungemäßigen Weg entschieden, und ber hoben Beisheit der Krone haben wir es zu verdanten , daß die Urlaubsfrage nicht abermals zum Bantapfel zwischen Regierung und Ständen murbe. Aber um fo beflagenswerther muß es erachtet werden, daß die Referipte ber Minifter neuen Grund bes Migtrauens in ihre Richtung erregen mußten. Das babifche Bolf, melches überall in ben Begen ber Rube , ber Ordnung , ber Gefeglichfeit blieb , fonnte erwarten, bag man, im Bertrauen auf feine Ordnungeliebe und Gefetestreue, feine Bahlen frei ließ, und wenn bem entgegen bas Ministerium ohne alle Beranlaffung alle feine Beamten gegen bas Bolt öffentlich aufbot, wenn es ein Syftem ber Wahlunfreiheit organifirte und aufrecht erhielt, wie Baben noch fein Beifpiel in feiner Befchichte vorfand, fo mußte bas Bolt mißtrauisch gegen ein Ministerium werben, welches ihm nicht vertraut, und fein Glauben mußte manten und erschüttert fein, bag bas Miniflerium bie Berfaffung achtet und bie Gefege ehrt, mas beibes, zumal in einem conftitutionellen Staate, Die Sauptgrundlage ber moralifchen Rraft und Wirffamteit ber Staatsverwaltung bilbet und bauerhaft bestellt.

Bis hieher haben wir den Antrag bes ehrenwerthen Abgeordneten v. Igftein Schritt vor Schritt verfolgt, und keinen Grund gefunden, ihm nicht vollkommen beizutreten. Der Abgeordnete v. Igftein hatte aber noch weiters beantragt, die entschiedene Migbilligung der von den Ministern ausgegangenen Maagregel und ber Art und Weise ihrer Ausführung in Ihr Protocoll niederzulegen, und dieser Antrag gab bem Ministerium Anlaß, in der Sigung vom 1. Juli unter Berufung auf ben §. 67 der Ber-

fassungsurkunde zu erklären, daß der Kammer nicht das Recht eingeräumt seie, selbst über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der dienstlichen Functionen der Minister zu entscheiden, oder über ihre Dienstführung Tadel oder Mißbilligung auszusprechen, sondern daß sie nur das Necht der Vorstellung, Beschwerde und Unklage besäße.

Obschon der §. 67 der Verfassungsurfunde den Kammern noch ein viertes, in der Erklärung der Minister nicht erwähntes Recht der Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung an die Regierung gibt, welches selbstständig von jeder Kammer allein ausgeübt werden kann, weil der Schlußfat des §. 67 nur bei einer Vorstellung, Beschwerde und Anklage von der Uebereinstinumung der beiden Kammern spricht. Obschon dieses Recht der Anzeige sich auf Handlungen der Minister bezieht, welche sie sich in ihrem besondern Verwaltungszweig mißbräuchlich haben zu Schulden kommen lassen; obschon wir daher die vollkommen versassungsmeige Besugniß hätten, die Rescripte der Minister, welche kein Ausstluß der Gesammtregierungsgewalt, sondern welche nur Handlungen der einzelnen Ministerialvorstände in ihrem besondern Verwaltungszweige sind, in der Beziehung zu untersuchen, ob sie kein Mißbrauch ihrer Amtsgewalt enthalten: so wollen wir davon absehen, weil wir, wie der ehrenwerthe Antragsteller, nur beabsschaft, unsere Meinung und Ueberzeugung von dem Wesen und den Folgen der Rescripte auszudrücken.

Eben beghalb fonnen wir es auch folechthin zugeben, bag bie Rammern allerdings nicht bie Beborben find, welche über bie Rechtmäßigfeit ober Unrechtmäßigfeit irgend einer Sandlung ber Berwaltung als urtheilende Behorben ihre Entscheidung abgeben, und welche als ftrafende Behorben ber Berwaltung einen Tabel ober eine Digbilligung als einen Bermeis guerkennen. Diefes mar aber auch feinesmegs bie Abficht bes ehrenwerthen Antragstellers. Wenn er von einer Migbilligung ber Referipte ber Minister fpricht, fo fpricht er bavon nur in bem Ginne, bag er fie nach feiner innern Ueberzeugung nicht gut beigen, fonbern nur migbilligen fann, und bag er biefe feine innere lleberzeugung, als feine, von ber Rammer getheilte, gleich fo ausgesprochen haben will, wie er ausspricht und von ber Rammer ausgesproden haben will, bag biefe Referipte eine Beeintradtigung ber verfaffungemäßigen Bahlfreiheit, bag fie eine ben erften Anforderungen einer guten und weifen Staateverwaltung zuwiderlaufende Maagregel find. Bir theilen vollkommen biefe Ueberzeugung, wir fteben nicht an, biefe Rescripte ale einen Gegenftanb unferer Migbilligung zu erklaren. Nachdem aber biefer Ausfpruch unferer Migbilligung als ein Theil unfere Befchluffes nach ber Erffarung ber Minifter gleich einer Urt von ftrafenbem Berweis betrachtet werben will , fo gieben wir vor , um jebe Zweibeutigfeit ba gu vermeiben , wo eine offene und freimuthige Erflärung por Allem nothig ift, biefen Nachfat, fo wie beantragt, fallen zu laffen und bagegen unfern Untrag mit bem Cate gu fcbliegen, ber in feiner Saffung

"bie Kammer sieht fich baher in Erfüllung ihrer gleich heiligen Pflichten gegen Fürst und Vaterland genöthigt, diese ihre entschiedene Ueberzeugung feierlich auszusprechen, und in ihr Protocoll niederzulegen"
beutlich bezeichnet, daß wir nur unsere Meinung über die Rescripte entschieden, offen und selbstffandig
aussprechen wollen.

Wenn übrigens der Abgeordnete v. Ihfte in nach dem Wortlaut seines Antrages die verderbliche Wirkung der Rescripte auf die Moralität des Bolfes und die Erschütterung des Vertrauens auf die gesammte Staatsverwaltung nur auf die Art und Weise der Ausführung der Rescripte bezog, so liegt es in seiner Aussührung dieses Sahes flar am Tage, daß er diese beklagenswerthen Folgen nicht allein in der Ausführung der Rescripte, sondern daß er sie schon in der Veranlassung und Anordnung dieser Aussührung, in den Rescripten selbst vorsand. So ist es auch. Mag hie und da ein Beamter im übertriedenen Diensteifer in seiner persönlichen Richtung gegen die Rechte der Bürger weiter gegangen sein, als ein anderer, der nur ungern sich zur Beeinträchtigung der Wahlfreiheit hergab, so ruht Alles, was gesschah, auf den Rescripten, als der Beranlassung und Anordnung des Geschehenen, und um auch hierin keine Zweideutigkeiten der Aussegung zu veranlassen, um auch hierin ossen, haben wir es für nöthig erachtet, nicht nur der Art und Weise der Aussührung der Rescripte, sondern auch ihrer selbst, ihrer Erlassung zu erwähnen.

Sicherlich verkennen wir nicht die große und schwere Bebeutung ber Rescripte. Wir wissen es, daß wir darauf eine Beschwerde, ja eine Anklage gegen ihre Urheber wegen Berletzung des verfassungsmäßigen Rechtes der Wahlsreiheit bauen können, welche, wie gezeigt, in der Natur der Sache liegt, welche nach §. 56 und 71 der Wahlordnung ausbrücklich gegen Jene gesichert ift, die zunächst die Wahl der Wahl

manner und ber Abgeordneten ju leiten haben, und welche baber noch um fo mehr gegen Gene gefichert fein muß, die fich mit ber öffentlichen, nur bem Rechte, nur bem Befege geheiligten Gewalt auf eine unberufene und beghalb um fo unrechtmäßigere Beife in bie Bahl und in ihre Unordnung bineinmifden. Wir feben aber auch aus ben Refcripten, bag fie nur ben Bablen ber zweiten Rammer ge= golten haben. Uns galt ber Angriff, uns feie baber auch allein bie Bertheibigung und bie Burudweifung. Wir fonnten Ihnen, meine herren, bagu mancherlei Mittel vorschlagen. Allein wir miffen es auch , bag bie Erfenninif es lebels ber erfte Schritt feiner Abhulfe ift, und nachbem bie beklagenswerthen Abfichten ber Referipte an bem gefunden Ginne bes Bolfes und an bem treuen Fefthalten ber entschiebenen Mehrheit bes Bolfes an feinen verfaffungemäßigen Rechten gescheitert find, fo mag es uns genügen, unfere offene und freimuthige Meinung von ben Refcripten und ihren nothwendigen, unaus= bleiblichen Folgen vor Fürft und Baterland auszusprechen. Es mag uns genugen , bargulegen , bag bas Bertrauen bes Landes auf Die Berfaffungstreue und Gefetesliebe ber Berwaltung gefunten und erfcbuts tert ift. Und wenn wir mit bem ehrenwerthen Untragsteller und enthalten, Die Frage in ben Rreis unferer Erörterung ju gieben, ob wir nicht ben Musfpruch eines Miftrauensvotums gegen bie Rathe ber Krone beantragen konnten, fo geschieht biefes hauptfachlich begwegen, weil wir wiffen, bag über ihnen ber gerechte, weife und wohlwollende Bille ber Krone fteht, ber ihnen ein Salt gu gebieten weiß, und ber nicht bulben wirb, bag fich zwischen feine Liebe gum Bolfe und zwischen bas Bertrauen bes Bolfes zu ihm ein fortbauernbes Suftem ber Berwaltung bineinbrangt, welches überall im Lande Uns rube verbreitet, und welches im fortwährenden Kampfe gegen die verfaffungsmäßigen Rechte des Bolfes Bermurfniffe jeber Urt herbeifuhrt, aufrecht erhalt, und uns bie verschwundenen Beiten eines eintrachs tigen Bufammenwirkens ber Regierung und ber Rammern gum Beil und Gegen bes Baterlandes nur um fo tiefer bebauern lagt. Es gefchieht, weil wir hoffen, bag bie offene und freimuthige Erflarung von uns, ben gewählten Bertretern bes Bolfes gur zweiten Kammer, über bie Bahlrefcripte, als bie vom gangen Bolle gebilligte Stimme ber Bahrheit, bagu beitragen wird, bie jungfte Bergangenheit abgufoliegen, und in ben Weg eines eintrachtigen Bufamntenwirfens aller Staatsgewalten eingutreten, ber allein borten zu finden ift, wo bei unwandelbarer Anerfennung bes monarchifden Brincips die unantaftbaren und nirgends angetafteten Rechte ber Rrone fich mit ben verfaffungemäßigen Rechten bes Bolfes gur feften und bauerhaften Begrundung ber gangen und mahrhaften Staatsverfaffung vereinigen.

Diefe offene und freimuthige Erklarung ift aber auch nothwendig; benn wenn wir jest fdweigen und unthatig bleiben, fo wird man une mit Recht nicht nur Das zur Laft fdreiben, was bis jest gefcheben ift, fonbern man wird uns mit vollem Fug und Recht auch bie Berantwortlichkeit für alles Schlimmere auferlegen, mas man, geftutt auf unfere Schmache und Nachgiebigfeit, in alle Bufunft

thun und vorfehren murbe.

Wir folggen Ihnen vor, ben Untrag bes Ubg. v. 3t ftein in folgenber Baffung angunehmen : "Die Kammer erfennt in ben Refcripten ber Minifter, Die neuern Wahlen betreffent, eine Be-

einträchtigung ber verfaffungemäßigen Wahlfreiheit."

"Gie erblict in biefen Refcripten eine ben oberften Grunbfagen einer guten und weifen Staateverwaltung gumiberlaufende Dlaafregel, indem baburch alle Beamten, felbft bie ber Juftig, ber Rirche und Schule, aufgeforbert wurden, ale folde, folglich mit ben Mitteln bee offentlichen Dienftes, auf die Wahlen in ber ihnen angezeigten Richtung einzuwirken, und indem fie badurch aus ihrer murbigen Stellung als Wachter bes Rechts und als Diener ber Gefete herausgeriffen unb in bie Stellung einer ben Burgern entgegengesetten Bartei gebracht wurden, was in bem Lanbe eine tiefe Aufregung bervorrufen mußte."

"Die Kammer beflagt, daß biefe Maagregel und bie Urt ihrer Ausführung nicht allein bochft verberblich auf bie Moralität bes Bolfes einwirfen, fonbern auch bas Bertrauen ber Burger gu ben Beamten mefentlich fdmachen, und, gum großen Rachtheile fur bie Staateverwaltung, ben Glauben an beren Berfaffungstreue und Gefetelliebe, mithin eine Sauptgrundlage ihrer morali-

fchen Rraft und Wirkfamfeit, erfchuttern mußte."

"Die Rammer fieht fich baber in Erfüllung ihrer gleich heiligen Bflichten gegen Fürft und Baterland genothigt, biese ihre entschiedene Ueberzeugung feierlich auszusprechen und in ihre Protocolle nieberzulegen."

Begründung der Motion des Abgeordneten Baffermann,

auf

Erwirfung eines Gesetzentwurfs, wodurch das bestehende Steuerspstem theilweise geändert und dem Grundsatze einer gerechtern Vertheilung der Lasten mehr genähert werde.

Dorgetragen in der fechzehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Rammer.

Meine Berren!

Rach bem eben gehörten Bortrag ift es für mich eine schwierige Aufgabe, Ihre Aufmerkfamkeit zu feffeln, besonbers für einen trockenen Gegenstand, wie ber meinige; boch ift er wichtig genug: er bestrifft bie Steuern bes Landes.

Ein Mitglied ber Kammer, welche bie Steuern zu bewilligen hat, barf fich wohl und muß fich bie Frage stellen: nach welchem Grundsage sollen bie Steuern erhoben werden? Die Antwort barauf kann feine andere sein, als "nach bem Grundsage ber Gerechtigkeit", b. h. die Steuern muffen gerecht versteilt werben. Darüber wird Jebermann einig sein.

Much barüber wird Jebermann einig fein, bag biefe Gerechtigkeit barin bestehen muß, bag ein Jeber nach seinen Kraften fleure, mag man hier nun sein Ginkommen ober fein Vermögen als Maagstab ans nehmen.

Dieses ift fo flar, bag etwas Weiteres hinzuzufügen überfluffig ware. Um nun zu feben, ob und inwieweit bie in Baben eingeführten Steuern biesem Grundsate entsprechen, will ich bie hauptsachlichsten bier aufführen und einer furgen Beurtheilung unterwerfen.

Dem uns vorliegenden orbentlichen Budget zufolge werden folgende Steuern erhoben, in runden Gummen :

Directe Steuern:										
						1				1,900,000 ਜੋ.
										131,500 "
Indirecte Steuern:										
Weinaceife, Ohmgelb unb	M	verfi	ım							736,500 "
										229,000 "
										24,000 "
										277,000 "
Salz						4		-		850,000 "
	Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaccise, Ohmgeld und Bieraccise Branntweinaccise Fleischaccise Kauf = und Erbschaftsaccis Untheil am Boll	Grund = und Sausersteuer Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaccise, Ohmgeld und W. Bieraccise Branntweinaccise Fleischaccise Kauf = und Erbschaftsaccise Untheil am Boll	Grund = und Häusersteuer Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaceise, Ohmgeld und Aversu Bieraceise Branntweinaceise Fleischaceise Kauf = und Erbschaftsaccise Untheil am Boll	Grund = und Häusersteuer Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaceise, Ohmgeld und Aversum Bieraccise Branntweinaccise Fleischaccise Kauf = und Erbschaftsaccise Untheil am Boll	Grund = und Hausersteuer Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaccise, Ohmgeld und Aversum Bieraccise Branntweinaccise Fleischaccise Kauf = und Erbschafteaccise Untheil am Boll	Grund = und Sausersteuer Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaccise, Ohmgeld und Aversum Bieraccise Branntweinaccise Fleischaccise Kauf = und Erbschaftsaccise Untheil am Boll	Grund = und Sausersteuer Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaccise, Ohmgeld und Aversum Bieraccise Branntweinaccise Fleischaccise Kauf = und Erbschafteaccise Untheil am Boll	Grund = und Hausersteuer Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaccise, Ohmgeld und Aversum Bieraccise Branntweinaccise Fleischaccise Kauf = und Erbschafteaccise Untheil am Boll	Grund = und Hausersteuer Gewerbsteuer Classensteuer Indirecte Steuern: Weinaccise, Ohmgeld und Aversum Bieraccise Branntweinaccise Fleischaccise Kauf = und Erbschafteaccise Untheil am Boll	Grund = und Sausersteuer

Was nun zuerst die Grund = und Saufersteuer betrifft, so wird sie bekanntlich nur von dem Besit, nicht aber vom Eigenthum erhoben. Es fann nämlich ein Bürger sein Haus oder Feld mit 10,000 fl. versteuern muffen, mahrend er 9000 fl. darauf schuldet, also nur 1000 fl. Bermogen hat. Was er über diese 1000 fl. versteuert, wird ihm mit Unrecht abgenommen, er zahlt $^9/_{10}$ seiner Steuer mit Unrecht. Die Grund = und Hausersteuer, so wie sie bei und besteht, entspricht also dem Grundsage der Gerechtigkeit nicht.

Die Gewerbsteuer soll bekanntlich, so weit sie bas Betriebscapital betrifft, von bem Gesammtsbetrage ber Geräthschaften und bes Waarenlagers ber Gewerbtreibenben erhoben werben. Dieß kann nun bei einem Kausmann zusammen 50,000 fl. betragen, und berselbe kann boch nur ein Vermögen von 10,000 fl. besigen, weil er 40,900 fl. frembe Gelber in seinem Geschäfte hat. Er zahlt also, wenn bie Steuer richtig erhoben wird, 4/5 bavon mit Unrecht. Daß hier das Vermögen durchaus nicht ber Maaßstab für die Steuer ist, geht z. B. daraus hervor, daß ein Kausmann nach seiner Villagen, also noch weniger als kein Vermögen bestgen kann (was erst bei seinem Bankerott an den Tag kommt), während er doch noch Waarenlager, Geräthschaften und Ausstände besitzt, also doch noch Steuer bezahlt, wie wenn er Vermögen hätte.

Die Claffenft euer ift eine reine Gintommenfteuer, jedoch nur für gewiffe Claffen ber Burger. Diefe besteuert fie unter fich wohl nach einem richtigen Berhältniffe, allein allen ben Staatsangehörigen, beren Gintommen nicht besteuert ift, 3. B. ben Rentiers gegenüber, ift biefe Steuer eine Ungerechtigfeit.

Die indirecten Steuern, b. h. Abgaben, welche auf Gegenstände bes Berbrauchs gelegt find, waren nur bann gerechte Steuern zu nennen, wenn der Berbrauch bieser Gegenstände von den Consumenten im Berhaltniß zu beren Bermögen geschähe. Kann dieß aber vom Salz, Fleisch, Bier, Branntswein und Wein gesagt werden?

Eine Taglöhnerfamilie, welche fich mit einem Verdienst von jahrlichen 300 fl. ernahren muß, braucht wohl eben so viel Salz, wenn nicht mehr, als ein Rentier, ber jahrlich 6000 fl. verzehrt. So fann auch Jemand, ber tausend Mal reicher ift als ein Underer, deswegen nicht tausend Mal mehr Fleisch, Bier oder Wein verzehren. Es hat Jeder nur einen Magen und das Gesinde des Reichen wird aufsgewogen durch die zahlreichen Gehülfen der oft unbemittelten Gewerbsleute, durch die Knechte und Mägde der Landleute und durch die bei den ärmern Classen meist größere Zahl von Familiengliedern. Indem Sie Salz, Fleisch und Bier besteuern, nehmen Sie Steuer geradezu vom nackten menschlichen Leben, statt vom Vermögen.

Dasselbe gilt von ben Bollen. Deren beibe Sauptartifel find bekanntlich Buder und Caffee, bie ja zu bem allgemeinsten Lebensbedürfnisse geworden find, und die von Reich und Urm fast in gleichem Berhältnisse verbraucht werben.

Noch viel weniger aber als alle bisher erwähnten Steuern entspricht die Kauf- und Erbschaftsa'ccise dem Grundsate der Gerechtigkeit, ja sie entspricht gar keinem Grundsate. Der A. besitt ein Haus
und zahlt dafür die Steuer, er verkauft es an den B., der dafür ebenfalls die Steuer entrichtet. Die
Steuer wird also von diesem Hause, von dem es dem Staate gleichgültig sein kann, wem es gehört,
ohne Unterbrechung fortwährend bezahlt. Mit welchem Rechte nimmt nun der Staat von diesem Hause,
schald es aus einer Hand in die andere geht, eine Steuer von 2½ Procent? Da die Grund- und
Häusersteuer 19 fr. von 100 fl., also etwa ¾ Procent beträgt, so wird bei'm Berkauf eines Hause
die achtsache Häusersteuer bezahlt, und da die Häuser oft um das Doppelte ihres Catasteranschlags verkauft werden, so beträgt oft die Kausaccise das Sechszehnsach der jährlichen Grundsteuer. Wenn nun
Einer gar, wie so häusig, mit fremdem Gelde kauft, so kann es kommen und ist oft wirklich so, daß
die Accise einen ansehnlichen Theil seines wirklichen Vermögens wegnimmt. Denken Sie sich, A. kauft
ein Haus um 10,000 fl., worunter aber 9000 fl. fremdes Geld, so daß er nur 1000 fl. Vermögens
von 1000 fl., an Steuer abgeben, wenn es ihm nicht gelingt, das Haus um so viel wohlseiler zu bekommen, wo der Verkäufer den Verlust trägt.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß unfer Steuersystem nicht darauf berechnet ift, daß Jeder nach Berhältniß seiner Kräfte, weber seines Bermögens noch seines Einkommens, besteuert sei, daß es also nicht auf dem Grundsate der Gleichheit, der Gerechtigkeit ruht. Im Gegentheile, Sie sinden die unge-rechtesten Steuern in sehr großen Beträgen. Die Unbemitteltern steuern nicht allein im Berhältniß, sondern effectiv weit mehr, als die Bemitteltern, und die Einrichtung ist der Art, daß eine Menge der reiches Bürger im Lande leben und alle Bortheile der Staatseinrichtungen genießen können, ohne auch nur etwas Nennenswerthes zu denselben beizutragen. Sobald ein Millionär in Miethe wohnt und keine Liegenschaften besitht, geht er frei aus, während der ärmste Taglöhner mit einem Personalsteuercapital von 500 fl. belastet ist.

Meine Berren! Gin foldes Berhaltnig muß unfere Aufmerkfamkeit in hohem Grabe in Unfpruch nehmen. Dem S. 8 ber Berfaffung, welcher fagt: alle Babener tragen ohne Unterichieb zu allen öffentlichen Laften bei, ift mit unferm jehigen Steuerluftem nicht Benuge geschehen; benn biefes macht einen Unterschied : es besteuert nur bas unbewegliche, nicht aber bas bewegliche Bermogen. Es ift nicht genug, bag bie perfonlichen Borrechte, Die Steuerfreiheit Ginzelner gefallen ift; Die mahre Gleichheit

befteht in ber Berwirflichung bes Grundfates: ein Jeber fteure nach Bermögen.

Diefe gerechte Forberung ift übrigens feine neue. In verschiedenen ganbern und auch bei uns wurde fie icon ofter gestellt. Das Berlangen nach einer gleichen Besteuerung blieb aber, bei uns wenigstens, bisher ohne Erfolg, und wenn ich nichts besto weniger heute abermals diese Forberung mache, so gefdieht es, weil ich zu fehr von ber Gerechtigfeit biefer Forberung überzeugt bin, und es mit meiner Bflicht als Bertreter bes Bolfes nicht vereinigen konnte, meine Anficht über bie Steuern, die wir bewilligen follen, zurudzuhalten. Auch habe ich bie frühern Berhandlungen nachgelefen - finbe aber bie barin vorkommenden Wegengrunde burchaus nicht flichhaltig. Gie erscheinen mir im Gegentheil als bloge Beichonigungen ber bequemen Unnehmlichfeit, bas einmal bestehenbe Gergebrachte fortbefteben zu laffen. 3ch muß biefe Gegengrunde hier abhandeln, ehe ich zu meinen Borfchlagen übergehe. Diefe Grunde

find namentlich folgende:

Erstens fagt man : lebt ja bod, ber Unbemittelte vom Reichen, und liegt bie Laft ber Steuern auf bem Erftern, fo übermalit er fie baburch auf ben Legtern, bag er fich feine Broducte, feine Arbeit von ibm um fo viel hober begablen lagt, als bie ibm auferlegte Steuer beträgt. - Deine Berren ! Dieg mare richtig, wenn alle Uermern Broducenten und Arbeiter maren, und zweitens, wenn es von biefen allein abhienge, ben Breis ihrer Broducte und ihrer Arbeit gu fixiren. Allein ber Breis ber Brobucte bes Landmanns, bes Gewerbsmanns wird nur bestimmt burch bas Berhaltnig, welches gwiichen Angebot und Nachfrage befteht. Cbenfo ber Taglohn. Mag burch inbirecte Steuern bas Leben bes Saglohners noch jo boch fteben, fehlt es an Arbeit, fo wird er nichts verbienen. Bliden Gie 3. B. nach ben Fabrifftabten Lyon, Manchefter ac. Gie finden eine Menge Arbeiter broblos, und gu biefen fprecben Gie, wenn Gie ben Muth haben: übermalget Guere, auf Guch laftenben inbirecten Steuern auf bie Reichen. Diefe fagen umgefehrt gu ben Arbeitern : wir benugen Guere Arbeitsfraft nur, wenn wir wollen und geben auch nicht mehr, als wir muffen. Dann find auch nicht alle Urme Urbeitenbe, g. B. bie nur zu große Menge von Bittwen, bie ihre Rinder mit einem fummerlichen Bermogen erziehen muffen, alte arbeiteunfahige Sandwerksleute u. bgl.

Der zweite Ginwand, ben man gegen eine Befteuerung bes beweglichen Bermogens machte, mar, bag bieg bewegliche Bermogen, biefe Gelbcapitalien von ben Unbemitteltern und vom Staate gerabe um ben Betrag ber Steuer hoher verginst werben mußten, mit andern Worten: ber Gelbbefigenbe murbe bie Steuer auf ben Belbbeburftigen übermalgen. Es ift bieg im Grund berfelbe Ginmand, wie ber erfte, und widerlegt fich auch auf Diefelbe Beife. Wenn es in bem Belieben bes Gelbbestenben ftunde, ben Binefuß zu erhoben, glauben Gie nicht, bag er ibn nicht fcon langft erhobt hatte? Der Capitalift nimmt fo viel Bins, ale er fann, ale er befommt, gleichviel, ob er von feinem Bermogen Steuer bezahlt ober nicht. 3ft ber Gelbbedarf groß und wenig Capital im Lande, fo wird ber Binefuß boch fein, und wenn bas Capital auch gar feine Steuer bezahlt, und umgekehrt. Go wenig als ber Urme bie Steuer auf ben Reichen überwalzen fann, eben fo wenig fann fie ber Reiche auf ben Urmen übermalgen. Es gab wohl eine Beit, wo bie Uebermalgungstheorie in Bluthe ftanb; ber impot unique follte alle Unsprüche ber Gerechtigfeit befriedigen, boch bat er gerade bas Unfinnige biefer

Theorie an's Licht gebracht.

Gin britter Ginwand ift: Wenn man bie Befiger bon inlänbischem Staatspapier befieure, fo fei bieg nichts Unberes, als ein Abgug an ben ihnen garantirten Binfen, alfo eine Berabsebung bes Binofußes, und zwar eine gezwungene, benn ber Staatoglaubiger fonne ja fein Capital nicht auf=

fündigen.

Meine Berren! Diefer Ginwand entspringt mehr aus einer übergroßen Bartlichfeit fur die Staats= glaubiger, ale aus bem Gefühle ber Gerechtigfeit. Der Beamte, beffen Befoldung vor Ginführung ber Claffensteuer fixirt wurde, fann nun begwegen, weil feine Befolbung mit einer Claffenfteuer belegt wird, factifch eben fo menig feinen Dienft auffundigen, als ber Staateglaubiger fein Capital, ja noch weniger. Der Taglohner kann factisch nicht aus bem Lande ziehen, wenn durch Ginführung einer Fleisch = und Bieraccise sein Leben vertheuert, also der Gewinn an seinem Taglohn verringert wird. Sollte bestwegen der Staat auf das Recht verzichten, eine Classensteuer, eine Accise einzuführen? Gewist nicht. Der Staatscredit kann dadurch nichts verlieren; denn erstens sind die Staatsgläubiger nicht gerade Inlander, zweitens wurde die Steuer keinen Unterschied machen zwischen inländischen und aus ländischen Staatspapieren, und drittens wird gerade der Staat am meisten Credit verdienen, der seine Bedürfnisse auf die gerechteste, also das Land am meisten schonende Weise erhebt.

Biertens sagt man: die Capitalisten wurden, um der Steuer zu entgehen, auswandern. Meine Herren! Wenn eine Steuer mäßig ist, und eine andere möchte ich nicht vorschlagen, so zieht ein reischer Mann deswegen nicht aus seiner Heimath, weil er einige Louisd'or, die er ja oft an einem Abend ausgibt, mehr geben muß, als früher. Auch wollen wir zur Ehre unserer reichen Mitbürger annehemen, daß ein großer Theil von ihnen, die Gerechtigkeit einer Besteuerung ihres Bermögens einsehend, diese Steuer lieber selbst entrichten, als sie ungerechterweise länger auf dem Minderbemittelten lasten lassen wird. Auch bestimmen den Capitalisten ganz andere Gründe, als Steuern, zur Wahl eines Wohnorts. In vielen Cantonen der Schweiz werden saft gar keine Abgaben erhoben: sehen wir deßphalb Auswanderungen von Capitalisten dahin? In Würtemberg, in Churhessen, in den freien Städten, in Zürich und anderwärts bestehen Vermögenösteuern: ist beswegen aus diesen Ländern wohl Jemand zu uns gezogen, wo bisher das Vermögen nicht besteuert war?

Der fünfte und lette Einwand ift ber wichtigste, nämlich ber: so gerecht die Sache im Princip sei, so schwierig sei sie in ber Ausführbarkeit; ba führe sie zu Inquistionen und Berationen aller Art, ber Gewissenhafte werde die Steuer geben, der Unredliche sich ihr mehr ober weniger entziehen, und das Resultat werde doch sein, daß dem Grundsate der Gerechtigkeit nicht genügt ift.

Darauf ift meine Erwiederung folgende: Die Ausführbarkeit ift fchwierig, aber nicht fchwieriger, als bie Erhebung anderer Steuern. Denfen Sie fich, wir hatten noch feine Gingangegolle, fie murben jest erft vorgeschlagen, und man fagte Ihnen bagu, gu beren Erhebung braucht man eine Menge Bollhäuser, Die, zusammengestellt, eine ber größten Städte ausmachen wurden. Dazu braucht man ein großes Beer Bollbeamte und ein noch größeres bewaffneter Bollfoldaten; Lettere muffen Tag und Macht die Ufer ber Fluffe begeben, die Balber in Berg und Thal burchftreifen, fich in ben Ginterhalt legen und die Befugnig haben, die Menschen wie bas Wild wegzuschießen. Burden Gie nicht vor einer folden Steuererhebungeart gurudichreden und mit Entruftung ausrufen : "Dein, auf biefe Beife wollen wir feine Steuer erheben." Best aber, ba bie Steuer besteht, findet man bie Erhebungeart gang naturlich. Es ift eben immer nur bas Deue, gegen bas man fich ftraubt. Das in ber gangen Natur verbreitete Gefet ber Tragheit beherricht auch ben Menichen , und wie die Geschichte lebrt , vorzugeweise die Staatsmanner, Die Minifter, Die gewöhnlich nicht eber einen Fortschritt machen, als bis fie mit Gewalt bagu gezwungen werden. Dber ift etwa bie Erhebung ber Branntwein = und Biec = accife nicht ebenfalls eine emporenbe? Ift es nicht arg, bag bas Steuerperfonal einem Burger in's Saus fommt, ihm feinen eigenen Branntwein = und Bierteffel verfiegelt, und barüber macht, daß er nur fo viel und nicht mehr barin fiebe!

Und ware bem auch nicht so, ware bie ungerechte Steuer auch bequemer zu erheben, als bie gerechte: man mußte bie gerechte Steuer mit ihren Unbequemlichkeiten boch vorziehen. Es fommt hier nur auf einen ernsten Willen an, mit ihm konnen wir, kann bie Regierung alle hindernisse überwinden.

Sabe ich nun aber bargethan, bag unfer jetiges Steuersystem bem Grundsate einer gerechten Bertheilung nicht entspricht, so bleibt mir bie Aufgabe übrig, bestimmte Borichlage zur Berbefferung ber Mängel bieses Systems zu machen. Die Hauptmängel find :

- I. daß die indirecten Steuern, als Bolle und Accife, eben ober fast eben so ftart auf dem Armen, wie auf bem Reichen laften;
 - II. daß die Rauf= und Erbschaftsaccise bas Capital angreift;
 - III. daß bie Grund = und Sauferfteuer fich nur an ben Befig, nicht aber an bas Bermogen halt;
 - IV. bag bas bewegliche Bermogen gang frei ausgeht.

Es laffen fich nun hier verschiebene Wege einschlagen. Man fann bas gange Guftem veran-

bern, ober auch nur theilweise verbeffern wollen.

Ich entschied mich für ben lettern, von dem Erfahrungssate ausgehend, daß in praxi und besonsters einem schon alten Finanzminister gegenüber, eine Berbesserung im Einzelnen leichter zu erhalten sein wird, als eine vollständige Systemveränderung. Wo man das Beste nicht erreichen zu konnen glaubt, muß man das Bester erstreben, und Der wäre wohl in öffentlichen Dingen hochst unpractisch, der einen keinen Fortschritt verschmähen würde, weil er einen großen nicht machen kann.

llebrigens ließen sich manche ber ungerechteften Steuern gerabezu abschaffen, man brauchte gar nicht erst gerechtere an ihre Stelle zu setzen, wenn nämlich die Regierung ben großen, schönen Entsichluß zu einer vollständigen Reform fassen, wenn sie den Weg einschlagen wollte, den der Abgeordsnete Welcker vorhin bezeichnet hat. Was ich hierüber zu sagen mir vorgenommen, kann ich nun füglich unterlassen, ich kann mich lediglich auf ihn beziehen. Durch Annahme seiner Vorschläge könnte dem Lande der vierte Theil fämmtlicher Steuern abgenommen werden.

Da aber ein fo großer, schöner Entschluß von unserm jegigen Ministerium vorerft nicht zu erwarten ift, so muß man fich auf theilweise Berbefferungen beschränken, und ich schlage baher nur

folgende Beranderungen unfere Steuerspfteme vor:

1) Man ichaffe bie Raufaccife ab, bie Erbichaftsaccife mag vorerft fortbefteben;

2) man giehe von bem Grund = und Saufersteuercapital ber einzelnen Steuerpflichtigen bie auf ihren Liegenschaften rubenben Spothecarschulben ab.

Den durch biese Magfregeln ber Gerechtigkeit entstehenden Ausfall bede man baburch, bag man 1) bie Grund- und Saufersteuer ber Gewerbsteuer gleich stelle, wodurch fie von 19 auf 23 fr.

per 100 fl. erhöht wurde; .
2) bag man bie Befiger ber auf ben Liegenschaften verhypothecirten Summen mit einer mäßigen

Steuer belege;

3) daß man bas bisher noch gar nicht beigezogene bewegliche Bermogen, mit Ausnahme bes landwirthschaftlichen Betriebscapitals und bes Mobiliarvermogens, einer maßigen Steuer unterwerfe; und endlich

4) bag man bie um wenigstens 2/3 zu nieber tarirten Balbungen nach ihrem mahren Werthe

gur Steuer beigiebe.

Warum ich gerade biefen Borichlag mache, will ich nunmehr begründen: In meinen Augen ift nämlich die Raufaccife von allen indirecten Steuern die ungerechtefte. Die Berfaufe find entweder gezwungene oder freiwillige. Wer auf Schulben verflagt wird, muß am Ende feinen Alder ober fein Saus verfaufen; ber Raufer weiß, daß er 21/2 Brocent Uccife bavon bezahlen muß, er giebt alfo bem Berfaufer nur basjenige bafur, mas plus biefer Accife ihm bas Saus ober ber Ader werth ift, und ber bedrangte Berfaufer ift's baber , ber ben wollen Betrag biefer Steuer entrichtet. Den Bohlhabenben trifft biefe Steuer viel feltener, weil er viel feltener in ben Sall tommt, eine Liegenschaft gu veraugern. Wo aber eine Gant ausbricht , ba halt biefe Steuer ihre volle Ernte; ebe bie Glaubiger an bie Reihe fommen, frift fie bor Allem 21/2 Procent hinweg, und tiefe Glaubiger, Die burch Bant ohnehin icon genug in Berluft und Unglud gerathen, muffen, fowie ber Bergantete, von ihrem Unglud auch noch bie Steuer entrichten. Ja, bie Raufaccife ift zum großen Theil nichts anders, als eine Besteuerung bes Unglude. Gin foldes Berhaltniß, meine herren! ift boch mahrlich nicht zu recht= fertigen und fann nicht langer fortbefteben. Geben wir aber auch ab von biefen zwangsweifen Berfaufen und fragen wir uns, ob bie Steuer etwa bei freiwilligen Bertaufen zu rechtfertigen ift. Warum geschehen freiwillige Berfaufe und Raufe? Beil ein Befiger fieht, er fann nach feinen perfonlichen Eigenschaften und Rraften fein Capital irgendwo anders beffer als in feiner bisherigen Liegenschaft nubbar machen, alfo biefe verkauft; und weil ein Underer einfieht, ihm werde biefe Liegenschaft nach feinen perfonlichen Berhaltniffen und Rraften nugbar werben konnen, und fie fomit fauft. Da im menfche lichen Leben bie Berfonen wechseln, fo muffen auch bie von menschlichen Sanden nugbar zu machenden Buter in biefen Sanben wechseln tonnen, und eine Steuer, bie biefen Wechfel erschwert, tritt baber ber Rugbarteit ber liegenden Guter in ben Weg, und ift alfo bochft fcablich. Dhnehin bat bie Biffenfchaft ichon langft ben Stab über fie gebrochen, und fie als eine Steuer verbammt, welche nicht auf bem Einkommen, sonbern auf bem Cavital selbst lastet, und dieses, wenn es ben Besitzer oft wechselt, ganz aufzehrt. Diese Steuer ift zu vergleichen mit der Abgabe, welche die Raubritter früherer Zeit auf ihren Burgen erhoben haben; so wie damals der Kausmann mit seinen Gütern nicht aus einer Stadt in die andere ziehen konnte, ohne diesen Gerren am Wege einen Tribut zu zahlen, so darf auch jest eine Liegenschaft nicht aus einer Sand in die andere gehen, ohne diese Steuer zu entrichten. Sie beruht auf keinem Grundsate, sie beruht auf dem System des Habhaftwerdens. Darum, meine Berren! will ich diese Steuer vor Allem abgeschafft wissen.

Warum ich die Grund = und Haufersteuer geandert wissen will, brauche ich nach dem Obensbemerkten kaum mehr auszuführen. Ich halte es für ungerecht, wenn Jemand das Eigenthum eines Andern versteuern muß. Dieß geschieht aber offenbar, wenn man die Liegenschaftsbesitzer die auf den Liegenschaften hastenden Hydothecarschulden nicht von ihrem Steuercapital in Abzug bringen läßt. Wenn ich aber diese Abziehen der Sypothecarschulden einführen will, dann handle ich auch nicht ungerecht, wenn ich die Steuer selbst erhöhe. Wer ein schuldensreies Haus im Werth von 10,000 st. besigt, der kann recht wohl à 23 fr. per 100 ft. 38 st. 20 fr. davon bezahlen, wenn nur Der, der auf ein gleiches Haus 9000 ft. Schulden hat, durch die Veränderung der Steuer erleichtert wird. Letzterer zahlt die seht a 19 fr. 31 st. 40 fr., wird aber nach meinem Vorschlage nur zu versteuern haben 10,000 st., weniger 9000 ft., also 1000 st. à 23 fr. oder 3 st. 50 fr.; er wird erleichtert um 27 st. 50 fr.

Das Grund = und Saufersteuercapital beträgt jest in runber Summe 600,000,000 fl., biefe ertragen gum bisberigen Ansage à 19 fr. 1,900,000 fl.

Bieht man nach meinem Borschlage bie Sypothecarschulben ab, welche nach bem Urtheile Kunsbiger 100,000,000 fl. betragen mögen, so bleibt ein Grunds und Saufersteuercapital von 500,000,000 fl. und bieses erträgt zu meinem vorgeschlagenen erhöhten Ansabe von 23 fr. 1,916,000 fl.

Folglich wird ber Ertrag biefer Steuer berfelbe bleiben; biefelben Bersonen, die bisher 1,900,000 fl. steuerten, werden die nämliche Summe auch in Zufunft steuern; nur bas wird der Unterschied sein, daß die Steuer mehr nach dem wahren Gigenthum, als nach dem Besitze, daß sie gerechter verstheilt sein wird. Und dieß, meine Herren, ist gerade der einzige vernünftige Zweck einer Steuerversänderung; ist dieser Zweck erreicht, dann ist die Aufgabe gelöst.

Was die Ausführung biefer Maagregel betrifft, so unterliegt fie bei der Offenkundigkeit der Syposthecarbucher feiner Schwierigkeit. Bielleicht findet man es zweckmäßig, die vom Auslande auf die Liegenschaften geliehenen Summen nicht in Abzug zu bringen; ich will mich übrigens auf das Genauere hier nicht weiter einlaffen, es wurde sich bei der Redaction des Gesetzentwurfs und bei Abfassung der Bollzugsverordnungen ergeben.

Daß ich nun die Eigenthümer ber auf Liegenschaften verhypothecirten Summen für diese Summen besteuert wissen will, bedarf nach dem Wahlspruch der Steuerwissenschaft ein Jeder steuer nach Bermögen" keiner Rechtsertigung. Warum sollte Derjenige, der ein Gut besitzt, das vielleicht nur 3 Prosent erträgt, Steuer bezahlen, und nicht Derjenige, der sein Geld statt in Liegenschaften in Hypotheken angelegt hat, die ihm 4 bis 5 Procent ertragen? Wer gerecht sein will, kann nicht dagegen sein. Mur wird die Klugheit gedieten, diese Steuer mäßig anzusezen, etwa auf 10 fr. per 100 fl. oder 1/6 Procent. Daß der Zinösuß dadurch steigen wird, besorge ich nicht, da, wie ich schon oben außeinandergesett, es nicht in der Macht der Gläubiger allein steht, ihn zu bestimmen. Sorgt man nur dasur, daß der Capitalist nicht gerade abgeschreckt wird, seine Gelder nach wie vor auf Hypotheken anzulegen, und nicht verleitet wird, sie anderwärts nugbar zu machen, so ist hier nicht das Geringste zu fürchten.

Beides geschieht aber erstens baburch, bag man bie Steuer mäßig ansett, und zweitens baburch, bag man auch bas übrige bewegliche Bermögen besteuert. Daß Letteres geschehen foll, wird Niemand bekampfen, er mußte benn wollen, baß ein großer Theil bes Nationalvermögens unbesteuert bliebe, was um so ungerechter ware, als sich bieser Theil gerabe in ben Sanden ber Reichern befindet.

Bie ich schon oben angebeutet, habe ich hier bas Mobiliarvermogen und bas landwirthschaft= liche Betriebscapital nicht im Auge. Beibe stehen so ziemlich im Verhaltniß zu ben Sauser= und Guter= steuercapitalien und konnen als mit biesen versteuert betrachtet werben. Was ich hier im Auge habe, find bie in Schuldscheinen, Wechseln, Activforberungen und Staatspapieren bestehenden Activcapistalien.

Sier liegt nun, ich weiß es, die größte Schwierigkeit in der Ermittelung und der Erhebung. Sier gilt es, das flüchtige, versteckbare, nur durch ein Stück Papier repräsentirte Capital an's Tageslicht zu bringen und fest zu halten. Meine Herren, es ist schwer, aber nicht unmöglich; nur muß die Regierung ernstlich wollen. Auch gebe ich Ihnen gern zu, dieser Steuer wird mancher Gewissenlose entgehen und man wird sie bei aller Sorgfalt nicht vollständig und durchaus gerecht erheben können; aber unvollkommen sind alle Dinge, und wenn auch die durch diese Steuer getroffene Classe der Capitalisten nicht nach genau gerechter Bertheilung unter sich beigezogen werden kann, so ware es, gegenüber von allen übrigen Steuerpstichtigen, doch noch viel ungerechter, diese ganze Classe überhaupt gar nicht beizuziehen.

Ich schlage vor, biese Capitalsteuerbeiträge auf dieselbe, ober boch auf eine ähnliche Weise zu ermiteteln, wie die Gewerhsteuercapitalien ermittelt werden. Ein Jeder fatire seine in Forderungen oder Staatsspapieren bestehenden Capitalien selbst, und eine Steuercommission urtheile als Geschworne über die Richtigseit bieser Selbstangabe. Da hier gerade die Schwierigkeit in der Ermittelung der Capitalien liegt, so muß

ich genauer auf bie Cache eingehen.

Die Steuercommiffion werbe, 3. B. in Stabten von und über 6000 Seelen, wie folgt gufammen-

gefett :

Aus bem Bürgermeister, 2 Mitgliebern des Gemeinderaths, 3 Mitgliedern des kleinen Ausschusses, 6 Mitgliedern des großen Ausschusses und 3 Staatsbürgern, die nicht Gemeindebürger sind. Die ersten 2 würden vom Gemeinderath, die folgenden 3 vom kleinen Ausschuß, die weitern 6 vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß, duch Bahl oder Loos in zwei Abtheilungen von je 7, wovon die eine Abtheilung die Fassionen annimmt, und unter Benehmung mit den Steuerpflichtigen berichtigt, während die andere Abtheilung die dagegen erhobenen Reclamationen untersucht; über die Reclamationen selbst entscheidet definitiv die vollzählige Steuercommission. Die Ermittelung der Activscapitalien kann dann ferner durch verschiedene Strasbestimmungen gesichert werden, wie z. B. dadurch, daß man eine verschwiegene Forderung für den Besiger und zum Theil zu Gunsten des Schulkners in Gessahr bringt, oder dadurch, daß die Amtsrevisorate und Notariate bei densenigen Rechtsgeschäften, wo der Bermögensstand eines Staatsbürgers zu ihrer Kenntniß kommt, angewiesen werden, diesen Bermögenstand mit den Fassionen zu vergleichen, und bei einer gewissen Berschiedenheit der Behörde Anzeige davon zu machen u. f. w.

Rurg, Die Cache lagt fich machen, jo gut als fich bie Gewerbsteuercapitalien ermitteln laffen. Man

muß nur wollen.

Das Bebenken könnte freilich noch Jemand aufwerfen, daß er nämlich sagte: die Bürger, welche bie Steuercommission bilben, werben ihre Mitbürger, die Steuerpflichtigen, gerne nieder besteuern und durchschlüpfen lassen, und jede Gemeinde wird zu sich sagen: die übrigen Gemeinden mögen ihre Staatssteuer tragen, wenn nur wir gut durchkommen. Aber erstens, meine Herren, gibt es doch auch unter den Reichen viele Rechtschaffene, zweitens gibt es Eitle, die, wie das die Erfahrung in andern Ländern gelehrt hat, ihr Bermögen eher höher als wahr angeben, und drittens mussen Sie bedenken, daß von den ermittelsten Capitalien nicht allein die Staatssteuer, sondern auch die Gemeindesteuer erhoben wird. Dieses letztern Umstandes wegen werden schon die Bürger im Allgemeinen darüber wachen, daß Niemand zu nieder fatirt oder gar ganz ausgelassen werde, und da Gemeinderath und Ausschuß, wie alle regierenden Behörden, gern über Gelder zu verfügen haben, und da nach meinem Borschlage die Steuercommission zum größten Theil aus ihnen gebildet ift, so liegt in diesem Umstande schon eine Bürgschaft gegen Unterschleise.

Wenn nun die von mir vorgeschlagenen Beränderungen des Steuerspftems an fich ich on ein großer Schritt ber Annaherung gur Gerechtigkeit find, fo haben fie moglicherweife, ja man kann faft fagen gewiß,

noch eine andere Folge, eine Folge ber munichenswertheften , wohlthatigften Urt.

Fragen Sie nämlich die Gemeinden, in welchen Octroi auf Bier, Wein, Fleisch ober Mehl bestehen, warum fie bieselben eingeführt, ober noch nicht abgeschafft haben. Man wird Ihnen antworten, weil, wenn man die durch die Octrois erzielten Summen nach dem jetigen ungerechten Steuercataster noch zu ben schon barnach erhobenen Steuern birect umlegen wollte, die Ungerechtigkeit allzu schreiend wer-

ben würbe, so baß man bie andere Ungerechtigkeit, die in ben Octrois liegt, noch vorziehen muffe. Kennen Sie etwas Schreienderes, Emporenderes, als ein Mehloctroi? als eine Besteuerung des Brods, des ersten Bedürfniffes zum menschlichen Leben? die den Armen nicht allein eben so trifft, wie den Reichen, nein, noch viel harter, weil Brod sein Hauptnahrungsmittel ift, während der Reiche sich mehr mit Fleisch und andern guten Dingen nährt. Nun, die Gemeinde Mannheim z. B., erhebt ein Mehloctroi, welches vom Laib Brod fast 1 fr. und im Ganzen 26,000 fl. beträgt. Nach den Berhandlungen, die darüber in Mannheim stattgefunden, kann ich mit Gewißheit sagen, diese aufgeklärte Gemeinde würde dies Octroi ohne Zögern abschaffen, wenn man ihr ein Steuersystem gabe, nach welchem die directe Umlegung dieser Summe keine Ungerechtigkeit ware. Nähern wir daher unser Steuersystem der Gerechtigkeit, so legen wir zugleich die Art an diese, alles Gefühl empörende Octrois; wir thun eine doppelte Wohlthat.

Was ich nun ferner noch vorgeschlagen habe, ift nicht eine Beränberung im System, sondern eine bessere Unwendung des bestehenden. Ich meine die viel zu nieder taxirten Walder. Der Morgen ist im Durchschnitt zu 20 fl. angeschlagen, aber wenigstens 60 fl. werth. Während der arme Bauer von seinem Acker schwere Steuer zahlen muß, geht der meistentheils reiche Waldbesitzer, der Standes und Grundherr fast frei aus. Ich verlange, daß man die Wälder von nun an nach ihrem wahren Werthe zur Steuer

beigiebe.

Die Unnahme meiner Borfchläge wurden folgende Resultate haben. Die Grundsteuer wird gerechter vertheilt werben, fich aber in ihrem Gesammtbetrag nicht andern. Die Kaufacrise wird im ungefähren Bestrag von 400,000 fl. wegfallen und diese Summe wie folgt gedeckt werden:

Ich habe hier bie Activforberungen nur zu 100,000,000 fl. angenommen, um ja nicht zu viel zu rechnen, aber Alles läßt vermuthen, baß fie bas Doppelte, wenn nicht mehr betragen, was dann die Mittel an handen geben wurde, die Accife auf eine Fleischgattung ober einen Theil der Bieraccife abzu-

ichaffen, ober fonft eine Steuererleichterung ju gewähren. hiemit bin ich zu Enbe.

Ich habe meine Pflicht gethan, thun Sie num die Ihre. Wenn Sie aber bei Ihrer Brüfung meiner Borschläge auf Bedenken kommen, wenn Sie finden, daß auch diese Beränderungen ihre Mängel im Gesfolge haben, so vergessen Sie nicht, daß etwas Bollkommenes keinem Sterblichen gelingt, und daß wir Menschen nur darnach streben können, an die Stelle des Ungerechten etwas Minderungerechtes zu sehen. Gelangen Sie bei Ihrer Brüfung aber zu dem Resultate, daß sich eine Unnäherung an die Gerechtigkeit noch besser, noch leichter auf einem andern als auf dem von mir vorgeschlagenen Wege erreichen lasse, so werde ich mit Freuden meine Borschläge zurück nehmen und den Ihrigen beistimmen; aber daß Berbesserungen beschossen, daß Etwas gethan werden muß, das, so hosse ich, wird jedenfalls nach einem prüsenden Blick auf unser jeht bestehendes Steuerspstem Ihr Wunsch, Ihr Beschluß sein.

Welcher's Erklärung über die Domanenfrage.

In der fiebenundzwanzigsten öffentlichen Sigung ber zweiten Kammer hielt ber Abgeordnete Welder

bei ber Debatte über bie Ginfünfte ber Domanen folgenden Bortrag.

Ich unterftüte ben Antrag ber Commission, bag nämlich bie Kammer zu Protocoll aussprechen möge, baß fie bem Bollzuge ber Staatsministerialverfügung vom 11. Februar 1840, Nro. 260, für bie rechtliche Natur und Gigenschaft ber betreffenden Bermögenstheile durchaus keine Rechtsfolgen oder anzuerkennende Wirkung zugestehe. (In biefer Staatsministerialverfügung heißt es unter Anderm: "Bom 1. März 1841

an foll fein Theil bes Domanialvermogens, welches gegenwartig in ber Berwaltung ber hofbomanenfammer, ber Forftomanenadminiftration und ber Berg = und Guttenverwaltung befindlich ift, an irgend einen andern Ctat überwiesen werden, ohne Regulirung eines an die betreffende Berwaltung zu bezahlenben pacht = und beziehungeweife Miethzinfes, ober ohne Bezahlung bes Capitalwerthes an die Domanialgrund= ftudverwaltung.) 3ch fann babei zugleich mein Bebauern nicht unterbrucken, bag bie Maagregeln bes Kinangminifteriums eine folde Bermahrung bervorgerufen haben, und noch mehr mein Bedauern barüber, bag biefelbe Maagregel in bem Lande die beunruhigende Frucht erzeugte, est mochte bie Abficht fein, Die 60 Millionen Domanen und ihren Ertrag bem Lande zu entziehen. Bwar fuchte ein halbofficieller Urtifel in ber Carlerufer Zeitung biefe Beunrufigung zu befeitigen, boch war biefer Artifel nicht volltommen bagu geeignet. Es ftanden auch Diefen beruhigenden Worten Die Meugerungen und Maagregeln Des Finangminis fteriums zu bedeutsam entgegen. Ich rechne babin einzelne frufere Meugerungen und Maagregeln , die in ber Berwaltung und in ber Benutung bie Domanen von bem übrigen Staatsgut trennen und bie fcon frubere Bermahrungen gang abnlicher Urt von Geite ber Rammer hervorriefen. 3ch rechne bagu bas neue Refeript und bie fchon auf bem vorigen aufgelosten Landtage in ber Commiffion verhandelte Bermahrung bagegen, welche biefer Bericht jest enthalt. Ich rechne ferner bagu bie Maagregel bes Finangminifteriums , bag ausnahmsweife bie großen Summen fur Ablöfung ber Domanialzehnten fammtlich nur wieder verwendet werben zum Anfauf von Gutern auf eine Beife, bag nachbenfende, fundige Leute im Lande ben Glauben nicht unterbruden fonnten, bag eine folche Ausgabe unter ben gegenwärtigen Umftanden weber ben ftaatswirth= fchaftlichen noch financiellen Intereffen bes Landes entspreche, bag fie alfo Barticularintereffen bienen muffe. Bei ber einmal entftandenen Beunruhigung fam man auf den Gedanken, bag es mit jener brobenben Maagregel im Bufammenhang fiebe, benn ben financiellen und ftaatewirthichaftlichen Grundfagen fonnte folche Berwendung jener bedeutenden Gummen nicht entsprechen. Schon an fich fieht fein Burger gern die Berminberung ber Rleinguterbefiger und bie Unhaufung ju großer Gutermaffen in eine einzige Gand ober in bie Sand Weniger. Es hat bieg viele Nachtheile, Die ich nicht fchilbern will. Aber es mußten biefe Unfaufe vollenbs unter ben gegenwärtigen Umftanben Bebenten erregen. Denn gar Manche im ganbe fannten ben Breis, um ben biefes ober jenes neue Domanengut angefauft war und berechneten, bag zumal in ber Sand ber Berwaltung ber Regierung biefe Guter unmöglich einen folchen Ertrag haben tonnen, bag es bem Landeswohl entspricht, bas Geld fo zu verwenden. Es war zu einer Beit, wo man neue Schulden auf bas Land contrabiren mußte, wo die Gifenbabn gu bauen war, wo man febnlichft erwartete, daß es mit diefem Berfe pormarts ginge. Man berechnete, daß fomohl ber Directe financielle Ertrag ber Gifenbahn, wie vollends ber indirecte national = oconomische Bortheil viel großer fei, als die Erträgniffe aus der Berwen= bung zu jenen Untaufen von Gutern. Man borte von bem Berrn Sinangminifter - und es hat fich aus ber Rammer und ber Budgetcommiffion in bas Land verbreitet - : "benfen Gie nicht, meine Berren, bag ich bas fürftliche Familiengut fur bas Land anwenden werde." Dieg mar ber Grund, mit bem man auch Die gerechten Bebenfen ber Finangmanner vom Fach in Diefer Rammer, welche auch eine andere Bermen= dung biefer Gelder vortheilhaft gehalten hatten, zu beseitigen fuchte, Diefer Manner, Die nicht einsehen fonnten, wie nicht eben fo gut bie Gifenbahn wie andere Bauwerfe, wie Guttenwerfe, Bruden &. auch ein reelles Grundvermogen bes Staates bilben. Der Grundfat bes Gern Finangminifters, baß man bas reelle Staatsvermogen nicht vermindern folle, war alfo in ber Beziehung wenigftens gar nicht anwendbar. Ja, weil es einmal im Lande öffentlich befprochen worden ift, fo will ich noch weiter fagen, daß man in ben Befürchtungen jogar jo weit ging, daß man dachte, das Unglud ber nicht rechtzeitigen Musführung bes Gifenbahnbaues, biefes Unglud, wodurch allein es möglich geworben ift, bag auf der linten Rheinseite eine und fo icadliche Concurreng ber Brivateifenbahn entftand, und bas Unglud, von bem fich noch vor furger Beit bas Dberland bedroht glaubte, bag bie Bahn unr bis Rebl fortgefett werben follte, rubre nur baber, weil man ber Trennung ber Domanen von bem Staate mit fcnellern Schritten entgegeneilen und wenigftens berfelben nicht bas Sinderniß ber größern Schulbenmaffe für bie Gifenbahn entgegenstellen wollte, indem, man jedenfalls nach §. 59 ber Berfaffung einen febr guten financiellen Buftand für die Trennung nachweisen mußte.

Dieß ift nun gang entschieden eine unselige Befürchtung, Die so viel möglich beseitigt werden nuß. Ich muß aber insbesondere mein Bedauern barüber aussprechen, daß ber herr Finangminister Diese Besorgniß durch Maagregeln begründete, Die ich an sich bem Lande so sehr unvortheilhaft halte. Ich

muß daher ben bringenben Wunsch aussprechen, bag burch bie entgegengesetten Maagregeln biese Besorgniß möglichst und für immer getilgt werbe. Ich will barüber nicht in das Einzelne eingehen, aber ich will aussprechen, daß ich glaube, dringende Rechtsgründe und Gründe der Politik rechtsertigen diesen meinen Wunsch. Ich kenne, meine Gerren, die Zartheit des Gegenstandes; dennoch will ich diese Rechtse und politischen Gründe angeben, ich werde es aber mit Rücksücht auf die Zartheit des Gegenstandes thun. Wenn man einmal öffentlich im Lande, in den Zeitungen des Landes durch Artikel und Gegensartikel, halb officielle und Brivatartikel eine Sache besprochen, wenn sie durch Verwahrung in der Kammer zur allgemeinen Uederlegung im Volke gekommen ist: dann ist es meiner Uederzeugung nach besser und vortheilhafter, offen und redlich die Sache auf den Standpunct zurückzusühren, auf dem sie der Natur der Sache und der Gerechtigkeit nach siehen muß, als sie künstlich zu verhüllen. Mich aber bestimmen zu dieser kurzen Angade meiner Gründe ganz dieselben Psichten, die die verehrlichen Mitglieder der Budgetcommission bestimmt haben, ihre Verwahrung zu Brotocoll zu geben. Alles beruht aber auf dem §. 59 der Verfassung, und ich will, damit Alles klar sei, diesen §. 59 verlesen:

"Dhngeachtet die Domanen nach allgemein anerkannten Grundfagen des Staats und Fürstenrechts unftreitiges Batrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie find, und Wir sie auch in
bieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten, als haupt ber Familie hiemit ausdrücklich bestätigen,
so wollen Wir bennoch ben Ertrag berselben, außer ber barauf radicirten Civilliste und außer andern
barauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch herstellung ber Finanzen in dem Stande
besinden werden, unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung

ber Staatslaften ferner belaffen."

Mun, meine herren, gegen bie Folgerung aus biefem Urtifel zu Gunften jener etwa möglichen Trennung , welchen Folgerungen bie Commiffion ihre Bermahrung entgegenfest , - gegen jene Folgerungen haben fich fruhere Rammern ichon wieberholt, von bem erften Bufammentritt bes Landtags an, burch einzelne Glieder wenigstens, immer vermahrt. Und in ber That mit Recht. Denn ber Gat in jenem Artifel ber Berfaffung ift eine boctrinell - biftorifde Behauptung. Und lediglich auf biefe Behauptung wird in einem blogen Bwifdenfat eine Folgerung gegrundet, welcher bann boch gunachft gar feine practifde Folge gegeben wirb. Bielmehr bleiben alle Ginnahmen ber Domanen bem Land und bie Domanen unterftehen ber ftanbifchen Controle und Buftimmung, wie es auch andere Urtifel noch bestimmter aussprechen. Ift nun aber jener boctrinelle Gay falfch, fo fällt auch bie gange Folgerung, wie das irrige Refultat aus einer falfchen Rechnung , als nichtig zusammen. Falfcher aber , meine Berren, als jener boctrinelle Sat ift vielleicht in ber gangen Welt noch nie ein Sat ausgesprochen worben. Ich meine ben San, bag bie Domanen nach allgemein anerkannten Grundfagen bes Staats - und Fürstenrechts unftreitiges Batrimonialeigenthum bes Regenten und ber Regentenfamilie feien. Meine herren, bie Cache verhalt fich abfolut entgegengefest. Bon allen grundlichen Bubliciften, von bem Anfange einer publiciftifchen Litteratur in Deutschland an , hat nicht ein achtbarer Mann biefen Cab behauptet. Schon Sugo Grotius, ber Bater bes neuen Bolferrechts, Buffendorf, Cocceji, Lenfer, Mofer und ber neuefte, grundlichfte aller Bubliciften, Kluber, und bie in bem §. 253 feines Staatsrechts aufgeführten vielen Schriftsteller fagen ausbrudlich und gang entschieden bas Gegentheil. Und biefes foll nun unftreitiges, anerkanntes Staats = und Fürstenrecht fein? Meine Gerren, Die beutschen Staaten find von bemfelben Bolfoftamme ausgegangen, von bem bie meiften germanifchen Staaten ausgingen; in allen biefen großen germanischen Staaten, wo überall bas beutsche Recht, gerade in Beziehung auf die fürftlichen und Regierungerechte, ju Grunde lag, find die Domanen anerkanntes Staatseigenthum: fo in Franfreich, England, Solland, Belgien, Schweben, fo in Defterreich und Breugen. - Go ift es nun auch in ben beutichen Lanben. Die baierische Berfaffung erflart gang ausbrudlich bie Domanen für Staatseigenthum, nur ausnahmsweise einzelne Bartieen, einzelne Guter, Familienherrichaften, wie fie in Defterreich beigen, oder Familienfideicommiffe ober Chatulleguter, find getrennt von bem allgemeinen Domanenvermogen. Wo biefes nachgewiesen werben fann, wer murbe da biefes Privatrecht bestreiten? So hat man z. B. im Großherzogthum Beffen mehrere folche Guter gehabt, bie in fruherer Beit mit ben Domanen vermifcht waren, und bort eine Absonberung von ben übrigen Domanen fcon in ber Berfaffung beftimmt. Aber, meine Berren, felbft biefe abgefonberten Theile, die nun der fürstlichen Familie zugewiesen wurden, bleiben fest und ungetrennt bei bem Lande;

es ift tein Gebante an eine Trennung von bem Lande, fondern biefes angebliche furftliche Familiengut hat gerade die Eigenschaft, daß es unter ber ftanbifchen Controle ftebt, daß alle feine Revenfien verwendet werben für bas Staatsbefte. Deine Berren, es ift auch alles biefes nicht etwa blog nach ber Meinung ber Bubliciften , fonbern auch gang hiftorifc, ftaatsrechtlich und ftaatsgefeglich in bem beutiden Staats = und Burftenrechte begrundet. Die altern beutichen Grafen, Gerzoge und Ronige befamen bestimmte Landestheile; Diefes Landeigenthum war Die oconomische Grundlage ihrer fürftlichen Amterechte und Existeng; bavon bestritten fie die fürstlichen und die Regierungsausgaben. Alls fpaterbin einige größere Grundherren ihr Privateigenthum gur Grundlage einer Regierungsgewalt machten, fo wurde ihr Brivateigenthum jest mit ihrem eigenen Billen eben fo angefeben, wie biefes von ber Gemeinschaft ausgehende Bergoge - ober Grafenamtegut; fie beftritten Die Laften ihrer Regierungeverhaltniffe aus biefem Bute. Go erhielt alfo biefes But eine offentliche, bie Staatsnatur. Es hatten bamals und bis gur Auflofung bes Reichs die Unterthanen befanntlich gar feine Bflichten gu Steuern, als insofern bie angeblichen Familienguter ober vollends bie Domanen nicht ausreichten. Die Staatsbomanen waren bie Grundlage, aus ber bie Staatslaften bestritten werben mußten. Co, meine Gerren, ift es burchaus in ber Natur ber Cache gegrundet. Aber wie fann man es vollends in Beziehung auf Domanen behaupten, welche ber Fürft erworben hat, nicht als Privatmann, fonbern nur als Fürft , wenn er g. B. vom Raifer wegen feiner Grafen = und Gerzogerechte mit Beftanbtheilen ber fehr jablreichen Reichsbomanen belieben wurde; wenn er in Friedensichluffen mit dem Blute feiner Unterthaner gewonnene und erfaufte Landestheile mit feinem Lande vereinigte : maren biefe Brivateigenthum bes Fürften ober Eigenthum bes Staates? Wenn g. B. ber babifche Staat bie Landestheile von Speyer, St. Blaffen, Die Landestheile von Defterreich und ber Pfalg erwarb und fich nachweisen lagt, bag bie bortigen Domanen nach bem uralten Staatbrechte biefer Lanbestheile und ben frufern Landesverhalts niffen Domanen waren; erwarb fie ber Fürft nicht nach ihrem fruhern Berhaltniß als Staatsbomanen? Benn bie Klöfter facularifirt wurden im Namen bes Fürsten; wenn 1811 ber Grunder unserer Berfaffung bas evangelische Rirchengut wegen bequemerer Berwaltung mit bem übrigen öffentlichen Gute ber Domanen vereinigte, wer mag ba ben Bedanken aussprechen, bag man die Domanen fur Famis liengut hielt, und bag man ber Rirche ihr Gut gu fürftlichem Familiengut machen wollte? Dur in Beziehung auf ben Sprachgebrauch maren einige Bubliciften fcheinbar anderer Meinung; es mar eine bloge Differeng bes Sprachgebrauchs. Es war bem Mittelalter eigenthumlich, bag man Brivatund öffentliche Rechte auch in bem Sprachgebrauch vermischte, und ba war es ein befannter Sat, bag ber Fürft fagte: Land und Leute find mein Gigenthum. Ift nun bas Land fein Gigenthum, nun naturlich , fo find auch die zum Lande gehörigen Domanen fein Eigenthum. Mus einem folchen Sprach. gebrauche haben Manche falfche Folgerungen gezogen. Musnahmsweife Gewaltthaten werben wir boch nicht als Grundfat aufftellen? Ginige berfelben verschweige ich. 3ch ermahne nur eine, die bintennach juftificirt wurde. 2018 namlich burch bie Napoleon'iche Gewalt mitten im Frieden eine Reihe von beutschen Fürften ihrer Rechte beraubt wurden burch ein factum nullo jure justificabile, ba fand man es für gut, bas Unrecht nicht vollftanbig gu begeben und mit Rudficht auf bie ichwer verlegten Rechte ber fürftlichen Familien verlette man bas Land und entschädigte biese Fürften burch bie Landesbomanen. Diefe Domanen begrundeten ein vielfach ungludliches Berhaltniß ber Unterthanen. Meine Gerren, folche Mediatifirungen wollen wir gewiß nicht als Rechtsverhaltniß ansehen , fie werden uns hoffentlich fremb bleiben, und wenn fie wieber vorkommen, fo werben fie nicht in ber nämlichen Geftalt vorkommen, folde Facta wiederholen fich nicht in der nämlichen Geftalt. Meine Gerren , Carl Friedrich fab wie ber Großherzog Carl, bie babifchen Domanen als jum Lande gehörig an. Lefen Gie bas Sausgefes über die fürftlichen Fideicommiffe, bas wir in Sanden hatten, als über biefe Fibeicommifguter in biefer Rammer verhandelt wurde; ba ift flar gefagt: nur einzelne Bargellen werden zu ben fürftlichen Fibeicommiffen gerechnet, Bargellen, meine Berren, weit fleinere, als nur irgend bie Capitale ber Upanagen und ber Civillifte. Und ber eble Fürft brudt fich, indem er Befchrantungen macht in Beziehung auf ben Unterhalt ber Erftgeborenen und ber Nachgeborenen fo aus: Er richte es fparfam ein, bamit nicht bie fürftlichen Kinder bem Lande zur Laft fallen. Meine Gerren, hatte Carl Friedrich ben gangen Complex ber Staats= bomanen von Baben ale fürftliches Domanengut angefeben, fo mare biefe Sprache nicht möglich gewefen. Es find auch nachher bei Aufstellung der Civillifte und Apanagen die Bedürfniffe der durchlauchtigsten und hoben Bersonen ganzlich nach ben uns vorgelegten Bunschen befriedigt worden; so hat dieser wunderliche auf wunderliche Weise in unsere Berfassung gekommene §. 59 hochstens nur ben Sinn eines guten Willens bes Fürsten, daß er etwaige Familienguter nicht ausscheiben, sondern dem Lande zum Besten sie mit den Domanen vereinigt lassen will, oder den Sinn einer Bersorgung für außerste Fälle, an die wir nicht beufen durfen.

Denken Sie nicht, meine Herren, baß ich eine Trennung und Scheidung zwischen Fürst und Land beabsichtigte. Nein, meine Herren, weber eine Streitdiscussion will ich veranlassen, noch einen solchen störftenben Gegensat. Nein, ich benke monarchisch, wir, bas ganze Land, wollen ungetrennt bei dem Kürstenhaus bleiben, das Fürstenhaus foll bei uns bleiben und wir wollen alsdann so wie bisher beibe mit den Domänen zusammen bleiben. Gine Trennung ware ein Unheil; jeder Gedanke daran ist versberblich. Wenn dagegen wirklich diese Maaßregeln der hohen Regierung abgeandert werden können; wenn namentlich auf, eine vortheilhafte Weise die Zehntgüter zum Besten der Cisenbahn verwendet würden, statt Schulden machen, so würde eine jreudige Beruhigung im Lande erwirkt; benn ich glaube, meine Herren, der Tag, an dem man ernstlich daran dächte, eine Scheidung der Domänen zu bewirken, der Tag würde der Tag des gebrochenen Friedens sein, und eine solche Beunruhigung wollen Sie von dem Lande entsernen. Daraushin geht die Berwahrung der Commission, und ich unterstüge diese Berwahrung.

Begründung der Motion des Abgeordneten Sander,

wornach die großherzogliche Regierung ersucht werden foll:

- 1) die Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großberzogthum in thunlichster Balbe zu bewirken;
- 2) von ihrer Seite dazu beizutragen, daß in Befolgung des Art. 18. D. der deutschen Bundesacte der Presse in den deutschen Bundesstaaten ein fester und freier Rechtszustand gegeben werde.

Dorgetragen in der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten gammer am 2. Auguft 1842.

Dleine Berren!

Indem ich mich erhebe, um der Sache der Preffreiheit das Wort zu reden, so geschieht es zwar mit dem erhebenden Gefühl, einer guten und edeln Sache mein geringes Wort zu verleihen. Es geschieht aber auch mit dem beengenden Gesühl der tiefsten Trauer, unsere Klage um das verlorene Gut der Preffreiheit fort und fort ungehört zu sehen, unser Berlangen um wenigstens einigen bessern Rechtszustand der Presse nach wie vor unbefriedigt zu erblicken. Ja, es geschieht mit dem Gesühl der tiefsten Betrüdnis, auch jeht nur eine geringe Hossinung auf eine Erleichterung des auf uns lastenden Prefizuangs zu bestigen. Ich besorge nur zu sehr, mit meinem Berlangen um Berbesserung des Zustandes unserer Presse abermals den Stein des Sisphus zu wälzen, aber es hat doch wenigstens den gewissen Erfolg, daß man und nicht zusteiden mit unserer Lage sindet, daß man nicht ruhig und sorgenlos sich niederläßt auf dem Sige der Gensur, und daß man nicht mit Zustimmung von uns die provisorische Regulirung der deutschen Bresse u einem ständigen Breszwang erhebt. Zudem wirken neuere Zustände des gemeinsamen deutschen Baterslandes, das stärfer und frästiger erwachte Bewußsein deutscher Nationalität, die mehr und mehr wachsende Berbindung der deutschen Staaten in ihren gemeinsamen, politischen und industriellen Bedürfnissen zu der Berftärfung unserer Bitte um Erleichterung der Bresse mit, und wenn ich im Jahr 1839 sagen konnte, ich wolle überhaupt kein Prefgese, weil ich es nicht so möge, wie ich es bekomme, und es nicht

so befomme, wie ich es möge, so kann ich jest im Jahr 1842 vielleicht eine Abschlagszahlung erhalten, die mir wenigstens meine jezige ganzliche Forderung vermindert. Dabei habe ich aber nicht nöthig, am wenigsten in diesem Saale, allgemeine Betrachtungen über den hohen Werth der Preffreiheit, der freien Gedankenmittheilung, anzustellen. Wenn man zur Bekräftigung des überhaupt in neuerer Zeit mehrserwachten Nationalbewußtseins der verschiedenen europäischen Bölkerstämme mit Grund sagt: die Sprache ist ganz das Bolk, so kann man auch mit demselben Grund hinzusegen: und die Preffreiheit ift ganz das Necht und die Freiheit des Bürgers im Staate. Sie ist der Sammelpunct aller seiner Nechtszustände und der wahre und allein richtige Maaßstab ihrer Anerkennung und Berbürgung im Staate, in welchem wir leider so weit gegen andere Bölker zurückstehen. Alle Nechte und Interessen des Bürgers, private wie politische, geistige wie materielle, sinden nur in der Preßfreiheit ihren letzten und außreichenden Schutzund Schirm, und selbst eine Kirche, welche die Censur erfunden hat, nußte in neuester Zeit die Ersahzung machen, daß die eigene Tochter in den Händen des Staats ihr selbst entgegentrat und sie daran erinnerte, daß ohne Preßfreiheit es keine Gewissensfreiheit gibt, und daß die wahre Befreiung der Kirche vom Staat nur durch eine freie Bresse eingeleitet, gefördert und erreicht werden kann.

Betrachten wir unter biefen Boraussegungen ben Buftand unserer Preffe, fo ift er fein erfreulicher Das Prefigefet vom Sabre 1831 ift und im Jahre 1832 leiber entzogen worden, und feitdem fiehen mir unter ber Cenfur. Roch an jedem Landtage erhoben wir bagegen Rlagen, Bitten und Befchwerben, eine fruchtlofer wie bie andere, alle gleich ungehort und unbefriedigt. Die Regierung bat und ichon im Jahre 1833 bie Buficherung ertheilt, ben Buftand ber Preffe burch ein Gefet orbnen gu laffen. Es ift bis jest nicht geschen. Die Rammer von 1837 verftand fich bagu, ber Regierung bie Ermächtigung zu geben, burch ein Provijorium ben bochft mangelhaften Buftand ber Breffe zu regeln und zu verbeffern. Ge ift nichts geschehen. Wir liegen nach wie vor unter bem Drucke ber ganglich ungeregelten Genfur. Man bat am Landtag von 1839 nachgewiesen, bag bie Genfur, wenn man fie boch einmal haben follte, felbft nach ben bestehenden Bundes = und Landesgesegen eine Norm ihrer Unwendung barin befigt, bag fie nur firei= den fann, mas bestebenben Gefeben widerfpricht. Dan hat es als möglich bargethan und felbft von Seiten ber Regierung angebeutet, daß eine Genfurordnung im Bege ber Befetgebung erlaffen werben fann, in welcher bestimmt werbe, mas gu ftreichen fei, und unter welchen Formen und mit welchen Rechtsmitteln gegen einen Strich bie Genfur zu üben feie. Es ift fo viel wie nichts gefcheben, indem bie Berordnung vom 3. Januar 1840 lediglich nur über ben Recurs gegen einen Strich ber Cenfur ergebt, und wir fieben nach wie vor unter bem gefetilich nicht geregelten, rein willfürlichen Druck eines Breggwange, ber, gegenüber ber fleigenben Musbilbung ber öffentlichen Meinung und ihrem machfenben Gewicht, ale Berhinderung biefer Ausbildung und als Abläugnung biefes Gewichts täglich fcmerer für Das Bolf, und in ber Borenthaltung eines Gefetes bamit taglich bebenflicher fur Die Regierung wird, weil er nothwendig zum Schluß führt , bag man entweber biefen Buftand ber Willfur bem Gefet vorgiebt, ober bag man felbft einfieht, er laffe fich gefetlich nicht bestimmen und fei alfo feinem mabren, innern Wefen nach nur Billfur und aber Billfur.

Die neuesten Erfahrungen, die wir über den beklagenswerthen Zustand unserer Presse gemacht haben, sind daher auch traurig genug. Es war doch gewiß für das ganze Land kein Ereigniß wichtiger, als die Auflösung der Kammern. Es konnte nichts geschehen, worin der Ausspruch der öffentlichen Meinung nothwendiger, wobei ihre Freigebung selbst für die wahren Interessen der Regierung räthlicher war, als bei der allgemeinen Wahl der Abgeordneten, welche in Volge dieser Auflösung eintrat. Nichts desto weniger wurde dem Bolke das Recht entzogen, seine Stimme in den Tagblättern zu erkennen zu geben. Seder Artikel, der auf eine Freiheit der Wahl hinzielte, der eine freimüthige Untersuchung unserer innern Zustände in dieser Beziehung bezweckte, wurde entweder gestrichen oder so unbarmherzig verstümmelt, daß er unkenntlich in seiner Farbe, in seinem Zwecke wurde, und da man sich bald daraus überzeugte, daß man außer der bloßen Namensanzeige des Gewählten gar nichts zuließ, so mußte man es vorziehen, in unsern Blättern lieber zu schweigen und zu versuchen, in fremden Zeitungen und in Flugschriften doch wenigstens einige Wahrheit über unsere innern Zustände zu verbreiten, die dadurch, den eigenen Interessen der Regierung zuwider, um so mehr die gespannte Auswerstantigungen gegen die Kammer, gegen ihre Besseschlüsse und gegen einzelne Witglieder in den unter der Censur der Berwaltung stehenden Zeitungen den

leichtesten Eingang gewinnen, und wie die Bertheidigung bagegen erschwert und selbst verweigert wird. Ueber ben gedrückten Zustand unserer Presse könnte ich eine Masse von Beispielen anführen. Ich will es aber unterlassen, weil alles dieses zu bekannt ift, und weil wir nur zu sehr wissen, daß die Censur nicht ben Zweck und die Absicht hat, die Wahrhaftigkeit ber in den öffentlichen Blättern zu Tag gehenden öffentlichen Meinung zu hegen und zu schüngen, sondern zu verhindern und zu unterdrücken.

Freilich nimmt man fich felbit baburch bas befte und einzig ausreichende Mittel, bie mabrhafte öffent. liche Meinung tennen gu lernen. Freilich fest man fich felbft baburch in bie Lage, Die Meinungen, Bunfche und Berlangen bes Bolfes nur nach ben burch bie Genfur vollftanbig entstellten Beitungen und insbesondere nach ben Weheimberichten feiner Wertzeuge zu beurtheilen, welche folche nur nach ben Bunfden und Breden ihrer Dbern einrichten. Freilich führt man bamit bas fo baufige Ergebnif berbei. bag alebann bie Unordnungen ber Staateverwaltung, bie auf folche Berichte begrundet find, allen mabrhaften Buftanden bes Bolfes widerftreben, nirgends paffen, und bag fie es alsbann in biefem Widerftreit felbft find, welche Unruhe binfichtlich ber Berudfichtigung ber mahren Bedurfniffe bes Lanbes erzeugen und Miftrauen über ihre Befriedigung hervorrufen. Freilich wird man bei unfern Bablen burch ihr nicht fo erwartetes Ergebnig unangenehm genug enttauscht und aus ber fichern Soffnung bes Giegs geriffen worben fein, bie man, nachbem bie innern Blatter fdmiegen, aus ben nur Ungenehmes und Siegreiches enthaltenben Berichten feiner Untergebenen icopfte. Freilich ift alles biefes bie nothwendige, bochft verberbliche Folge ber Genfur, Die in ber Unterbrudung ber Wahrheit überall unabwendbaren 3rrthum und unabweisliche Untenntnig ber mahrhaften Buftande bes Bolfes gerabe in Denen erzeugt und aufrecht erhalt, Die ba berufen find, Die Berwaltung bes Staates gu leiten und gu ordnen, und Die endlich einsehen follten, bag fie burch folche verberbliche Cenfur fich felbft bas erfte Mittel entzichen, ihre Berwaltung den mahrhaften Buftanden bes Bolfes angupaffen , und ihren Grundfagen ein Bertrauen gu ermeden, welches allein barin liegt, bag biefe untersucht, erortert und felbft befampft werben burfen. Dazu bient hauptfachlich bie Breffreiheit, benn fie ift ber Speer bes Achilles, ber, wenn er auch verwunder, bod wieder beilt und hilft; und hatten wir Breffreiheit wenigstens fur unfere innern Buftanbe gehabt, fo waren alle bie Berwurfniffe, bie ba beftanben und bie ba leiber noch befteben, entweber gar nicht zu Tage gegangen, ober fie maren fchon langft burch bie Dacht ber freien öffentlichen Deinung in Rube und Frieden ausgeglichen worben.

Eben beghalb burfen wir auch in feiner Beife nachlaffen , zum wenigsten bie Breffreiheit fur unfere innern Angelegenheiten zu verlangen. Es ift ichon oft in biefem Gaale, und zwar insbesonbere burch ben vom Abgeordneten Mittermaier im Jahr 1833 erftatteten grundlichen Bericht nachgewiesen worben, bağ fich eigentlich die Carlsbader Befchluffe vom Jahr 1819 nicht auf die Ginführung ber Cenfur für die innern Ungelegenheiten eines beutschen Staats begieben, und wenn wir baber fort und fort nicht nur über bie Ginführung Diefer Cenfur fur unfere innern Ungelegenheiten, fonbern auch über bie ftrenge, fein freimuthiges Wort verschonende Ausubung berfelben zu flagen haben, fo flagen wir über etwas, beffen Abhulfe lediglich in ben Sanden unferer Staatsverwaltung liegt, und beffen Fortbauer ihr baber auch einzig und allein zur Laft verbleibt. Bahrlich, meine Berren, wenn wir überhaupt die gefehliche Regulirung unferer Breffguftande verlangten, wenn wir in Beachtung einmal bestehender Bundengefete nur wenigstens die Breffreiheit fur unsere innern Buftande verlangten, wenn wir verlangten, daß burch ein Proviforium die ganglich ungeregelte , fchrantenlofe , launenhafte Uebung ber Cenfur in ber Art und Beise ihrer Ausubung naber bestimmt werbe, und wenn wir auf all bieg bescheibene Bitten nichts erhielten und abermals nichts erhalten follen, fo konnen wir zwar nicht in ber Ueberzeugung ber Rechtmäßigkeit unferer Bitten, wohl aber am Ende in der hoffnung einer Berbefferung unferer Buftanbe wantend werden. Ja wir tonnen auf die Meinung fommen, bag unfere Staatsverwaltung uns überhaupt den Fortschritten einer ruhigen, ber jegigen Bilbung angemeffenen Bervollfommnung unferer Buftanbe nicht zuführen will , ober bag fie es zu thun nicht im Stanbe ift.

Daß aber unser Berlangen kein zu weit gehendes ift, das läßt fich durch die Betrachtung der Bershältniffe ber Bresse anderer deutscher Staaten beweisen. In Baiern ift heutigen Tags noch das Presedict vom 21. Mai 1818 in Kraft, wornach in Ansehen der Bücher und Flugschriften vollkommene Presesteitet besteht, und wornach nur die politischen Beitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts der Gensur unterworsen sind. Während man also in Baiern zumal die innern Ansehen

gelegenheiten in fleinern Blugichriften cenfurfrei behandeln barf, und barin ein nicht geringes fortbauern= Des Mittel befigt, Die Cenfur ber Beitungen baburch auf ein billiges, vernunftiges Daaf gurudzuführen, baff man bie in ben Beitungen geftrichenen Auffage in befondern Tlugschriften entwickelt, und bergeftalt ibren nicht gerechtfertigten Strich nachweist, fo berricht bei uns bie Cenfur ichrantenlos, weil fie mohl weiß, baß fie nicht nur ben Bedanten an fich, fondern auch jede Bertheidigung besfelben ftreichen und verhindern fann. Gin nicht nur an Macht, fondern auch an Ginficht boch ftebender foniglicher Bille fucht in Breugen ber ichrankenlofen Genfur ben Ctab zu brechen, und wenn wir bie Burudnahme un= fere Prefigefetes, und bie Ginführung fo maaflofer Cenfur von außen erhalten haben, fo burfen wir vielleicht hoffen, bag man auch bei und auf milbere Grundfage fur bie Breffe gurudfehren, und und namentlich burch alsbalbige Freigebung unferer innern Angelegenheiten und burch gefettliche Ordnung ber Cenfur in ben Dingen, mo fie nach bundesgesetlichen Normen wirklich bestehen foll, beweisen wird, bağ wir nicht im eigenen Willen ber Rathe ber Krone und in ihrer Borliebe fur eine fchrantenlofe Cenfur ben letten Grund unferer beflagenswerthen Bregguftande gu fuchen und gu finden baben. Insbefondere in ben constitutionellen Staaten Deutschlands, wo verfaffungsmäßig in ber Controle ber Bermaltung burch die Stände eine Ginwirkung des Boltes auf Diefe Berwaltung befteht, follte man nicht anfteben, Die Preffreiheit fur Die innern Angelegenheiten zuzulaffen, weil fie es ift, durch welche biefe Controle ber Berwaltung hauptfächlich ausgeübt, vorbereitet und möglich gemacht wirb.

Indem ich Ihnen, meine Gerren, die Fassung eines Beschlusses in diesem Sinne vorschlage, und indem ich hosse, daß dieser Beschluß, der über ein so heiliges Gut des Boltes, über seine Gedankensfreiheit, auch eine Berücksichtigung in der ersten Kammer erhalten wird, die ja nicht allein sich und nur ihre besondern Interessen, sondern auch mit und das Bolk vertreten soll, so würde ich mich einer gerinsgen Ginsicht in die Lage unserer Berhältnisse schuldig machen, wenn ich babei stehen und nicht meinen Blick auch bahin wenden wollte, von wo unsere Presse, als ein Theil der gesammten deutschen Presse,

ibre oberften Unordnungen empfängt.

Wenn auch ben einzelnen beutschen Staaten ein nicht geringer Spielraum in ber Ordnung ber Landespreffe gelaffen ift, fo erhalt doch die gefammte beutsche Breffe ihre oberfte Richtung und bas lette Maag ihres Buftandes von bem Bunbestag, weghalb benn auch biefe Beziehung zu erortern und gu versuchen ift, barin eine freiere Bewegung zu erzweden. Unter ben Rechten, welche bie beutsche Bundes= acte dem deutschen Bolle im S. 18 gufichert , ift die Breffreiheit ausdrücklich aufgeführt. In Folge ber Carlebader Befdluffe wurde aber durch Bundesbefdluß vom 20. Geptember 1819 proviforifch auf fünf Jahre als allgemeines Gefet fur bie beutiche Breffe vorgeschrieben, bag Schriften, bie in Form täglicher Blatter ober heftweise erscheinen , befigleichen folche , bie nicht über zwanzig Bogen fart fint , nur unter Borwiffen und vorgangiger Genehmhaltung ber Landesbehörden gedruckt werden burfen. Rann man nun auch ftreiten, ob baburch wirklich fur gang Deutschland bie Cenfur ausdrudlich nothwendigerweise und in Allem eingeführt worben ift, fo will ich wenigstens nicht barüber ftreiten, bag biefes noch jest bei dem Bundestag fo verftanden und ausgelegt wird, und bag alfo auch ber Bundesbefchlug vom 16. August 1824, ber bas provisorische Prefigefet vom 20. September 1819 in fo lange in Kraft erhalt , bis man fich über ein befinitives Brefgefet vereinbart haben wirb , nach ber Unficht bes Bunbes= tages noch heutigen Tage bie Genfur ale bie gemeinsame Regel ber Breffe über uns Deutsche verban= gen will.

Durch diese Fortdauer der nur provisorisch eingeführten Censur, und durch die spätern, die deutsche Presse noch mehr einengenden Beschlüsse aus dem Jahre 1832 kann aber unser Mecht auf Presseiheit nicht für immer vernichtet werden, und wenn wir mit aller Gewisheit sagen dursen, daß die Zeiten der Aufregung und der Gefahr für die innere Ruhe und Sicherheit der deutschen Staaten, welche zur Besgründung dieser provisorischen Maaßregel angeführt wurden, vorüber sind, und einem Zustand der Mube, der Ordnung und nur gesehmäßiger Bestrebungen Blatz gemacht haben, so sollten wir auch hossen daß man die Lage der deutschen Bresse erleichtert und daß man endlich Schritte macht, das in der Bundesacte enthaltene Bersprechen der Presserieiteit einzulösen. Hat man auch mannigfachen Bestrebungen in Deutschland ihre Gesetz, Ruhe und Ordnung verneinende Nichtung, übrigens grundlos genug, vorgeworsen, so ist es nicht gut, wenn dem entgegen der deutsche Bund ebenfalls nur eine die versprochenen Nechte der Deutschen negirende Nichtung annimmt, wenn er nur Schranken und Berbote

aufftellt, und noch zu ber Beit aufrecht erhalt, wo bie felbft ale vorübergebend bezeichneten Urfachen berfelben wirklich und vollftanbig icon langft vorüber gegangen find. Der beutiche Bund bat fich burch ben bentichen Bollverein bie vorbehaltene Regulirung bes beutschen Sandels und Berfehrs entziehen laffen, und bat bamit ein großes Mittel weggegeben, Die Bemeffung und fernere Entwickelung biefer bochft wichtigen materiellen Buftanbe in feinen Sanden gu behalten. Die beutiche Breffe, b. b. ber Weg, in bem bie fortidreitende geiftige Entwidelung ber Deutschen hauptfachlich zu Tage gebt, ift in ibrer zeitgemäßen freiern Regulirung und Ordnung burch ben beutschen Bund noch ein fraftigeres Mittel, bas beutiche Bolf an ben beutichen Bund gu fnupfen, und wenn man biefes Mittel fort und fort vernachläffigt, fo wird man im Abfein jeber Berbindung ber materiellen und geiftigen Intereffen ber Deutfchen mit bem beutschen Bund ben Bund felbft nicht ftarten und gur Abwehr jener gemeinfamen Gefahren fraftigen, bie ftundlich naber ruden. Bas bas wieder erwachte beutsche Rationalbewußtsein, mas fein obicon gebemmtes Auftreten in ber beutichen Breffe in neuefter Beit gegen bas brobente Frankreich geleiftet bat, ift in unferm Webachtniffe. Es ift uns aber bann auch erinnerlich, bag fich baburch bie beutsche Breffe um bie Ehre und bas Unfeben bes beutschen Baterlandes wohl verdient gemacht, und fomit ein nicht geringes weiteres Recht auf ihre freiere Bewegung und auf ihre Entbindung von geitwibrigen Schranken erworben bat. Diefe freiere Richtung, bas Unichreiten auf bie Bahn einer beutiden Breffreibeit, fann auch allein bem beutschen Bund, bem Trager ber gemeinsamen beutschen Nationalitat, fein ihm gebuhrenbes Anfeben und Bewicht unter ben europaifchen Staaten erwerben und begrunden, und wenn Deutschland fortan im Rathe ber europäischen Bolfer mit ber Genfur, mit ber Dienftbarfeit bes Stillichweigens belaftet bleiben foll, fo wird es nie ben Rang barin einnehmen, ber ihm nach feiner Große und Starfe vor allen gebuhrt, wenn man ihm Raum gu feiner Entfaltung gibt. Die tägliche Erfahrung beweißt biefes nur zu fehr.

Die Größe und Macht eines gefitteten Staates ift gegenwartig vor Allem auf die freie, vollftandige und ihrer Grunde und Zwede fich wohlbewuften Berbindung ber Burger gur Staatsgesellschaft gebaut, und biefe Berbindung beruht wieder, in ihrer Bollftandigfeit und Starfe, vor Allem auf der Bleichmäßigfeit ber nationalen Abstammung ber Glieber bes Staates und auf ber Anerkennung, bem Schub und ber Pflege biefer Nationalitat. Die freie Breffe, Die freie Erorterung fammtlicher innerer und außerer Angelegenheiten bes Staates ift aber bas befte Mittel, bas Nationalbewußtfein gu beleben und gu beftarfen. Sauptfachlich in ihr geht fur alle Berhaltniffe bes Staates bie offentliche Meinung, biefe Sauptmacht bes Jahrhunderts, zu Tage. Diefe öffentliche Meinung wird alsbann burch die freie Preffe auch in Begiebung auf die außern Berhaltniffe bem Ausland erfennbar, und bilbet badurch einen beffern Maafftab ber Rrafte ber Nation, benn bag man nur weiß, wie viele Regimenter und Ranonen ber Staat befigt. Man hegte in Franfreich feine große Meinung von ber Kraft und Gewalt Deutschlands, weil man nirgends in ber beutichen Breffe ein Deutschland erblickte, und man ftutte baber nicht wenig, als man auf ein Mal in ber beutichen Breffe fant , bag bie Deutschen fich wie ein Mann erheben murben, um einen Angriff auf feine Rheinlande zurudzuschlagen. Gerade in folden fcweren Beitverhaltniffen fommen aber bie beutichen Regierungen gegenüber bem Ausland burch ihre eigene Genfur in nicht geringe Berlegenheiten. In Landern mit freier Breffe enthalten bie Beitungen bie Meugerungen freier Burger über bie Berhaltniffe gum Ausland, fur welche feine Berantwortlichfeit ber Regierung besteht, mabrend bei und in Deutschland burch die von ber Regierung geubte Cenfur alle Beitungen fo gu fagen Drgane ber Regierung find. Gerabe bas, mas fie über ausmartige Berhaltniffe enthalten, lagt fich als bie Weinung ber Regierung, bie es hat bruden laffen, ja als eine Art Mittheilung von ihr anfeben, und gibt bamit ber auswärtigen Diplomatie eine bodit willfommene Gelegenheit, Befdwerben über bie feinbfelige Richtung ber Cenfur bei unfern Regierungen felbst zu führen, die bann zum Beweis ihrer friedlichen Gefinnung nur gu leicht in die Lage fommen, ihren inlandifchen Beitungen burch die Cenforen ben Mund über die auswärtigen Berhaltniffe felbft dann gu ichliegen, wo die auswärtigen Beitungen offen ben Rrieg gegen uns prebigen, ober wo bie auswärtigen Regierungen unfere Intereffen auf bas Sochfte bebroben und verlegen. Go ift es ber oberbeutichen Zeitung babier ergangen, welche wegen ihrer Auffage gegen frangofifchen Uebermuth einen andern ftrengern Cenfor erhielt. Go geht es gegenwartig beutschen Zeitungen an unserer Norbgränze, und so erklärt sich die zärtliche Sorgkalt auswärtiger Wächte für die beutsche Censur recht gut als ihr eigenes wohlverstandenes Interesse, welches fie mittelft der deutschen Senfur daburch bei uns selbst verfolgen, daß sie ein Berbot der Erörterung unserer Interesen gegenüber den ihrigen, d. h. gegenüber den Interessen des Auslandes, erwirken. Wir Deutsche klagen deshalb die Censur nicht nur der Beschränkung unserer innern geistigen und materiellen Entwickelung an, sondern wir flagen auch die Censur an der Darniederhaltung des deutschen Nationalgesühls, der Unterdrückung der Erörterung unserer gemeinsamen Interessen gegen das Ausland, und damit der Schwächung der Kraft Deutschlands, und der Berminderung seines ihm gebührenden Ansehens und seines wohlverdienten Gewichts in der europäischen Staatensamilie.

Man kann und nicht entgegenhalten, baß die beutschen Regierungen in Zeiten ber Gefahr ber beutschen Presse den Zügel schießen lassen werben. Sie können es aus biplomatischen Rücksichten nicht, wenigstens nicht in bem Grabe, wie es alsbann nöthig ware, ober es ist oft zu spät, und jedenfalls ist die Presse nicht ein Ting, welches man wie ein Bajonett nach Belieben auf = und abschraubt, welches man je nach seinem Bedürfniß frei gibt, und bann wieder in das Gefängniß der Censur verbringt.

Gben so wenig fann man uns entgegnen, daß ein Bersuch zur Erleichterung ber so gedrückten beutschen Presse von uns aus, von einem kleinen beutschen Staat, vergeblich sein werde. In ben kleisnern, ganz und mit ungemischter beutscher Bevölkerung zum beutschen Bund gehörenden deutschen Staaten liegt eben deshalb die reine, unverfälschte Sache Deutschlands. Sie sollten daher auch die ersten und ächten Wortsührer solcher ganz beutschen Nationalanliegen sein, und an ihnen wäre es, vor Allen die heilige Sache der beutschen Preffreiheit, die Emancipation des deutschen Geistes da zur Sprache zu bringen, wo sie mit ihrer Einmüthigkeit ihre vom ganzen deutschen Volke gebilligten Verlangen auch durchsehn können; an ihnen ist es, zu verlangen, daß man durch eine richtigere Auslegung der Carlsbader Beschlüsse, insbesondere durch Freilassung der innern Angelegenheiten eines deutschen Bundesstaates von der Eensur, der deutschen Presse alsbald eine freiere Bewegung gestatte, und daß man von Seiten des deutschen Bundes den provisorischen Zustand der deutschen Presse dessnitiv nach Maaßgabe

ber in ber Bunbesacte verheißenen Breffreiheit regeln moge.

3ch fchlage Ihnen baber vor : eine Abreffe an Geine Ronigl. Sobeit ben Großherzog zu richten, worin wir unter Bugrundlegung ber fruber im Jahr 1839 erlaffenen Abreffe, um eine gefetliche Re= gulirung unferer Brefguftande, inebefondere um Freigebung ber Breffe fur unfere innern Ungelegenheiten von ber Cenfur, um eine alsbalbige Erleichterung bes fo fcmer auf uns laftenden Prefigmangs, und um eine Berwendung bei bem beutschen Bunde bitten, bag bie proviforifchen Pregbeschluffe bes beutschen Bundestags in eine befinitive Regulirung ber beutschen Breffe, nach Maafgabe ber etwa verfprochenen Bregfreiheit, übergeführt werbe. Es ift zwar neulich auf ben Untrag bes ehrenwerthen 216= geordneten Welder ber Befchluß gefaßt worben, ben Bunfch in bas Protocoll niederzulegen, bag fanmtliche proviforifche Maagregeln bes beutschen Bunbes gurudgenommen werben, und unter ihnen befinden fich auch die über die Breffe. Der Untrag bes Abgeordneten Belder enthielt jedoch eine allgemeine Richtung auf alle den Deutschen zugeficherten Rechte, jo daß ich glaube, es tonnte neben ibm immer noch in Beziehung auf Die deutsche Breffe bie von mir beantragte Abreffe um fo mehr beschloffen werben, ale ich burch biefen Borichlag einer Abreffe auch unferer erften Rammer ben Beg öffnen will, zu beweisen , bag fie bem allgemeinen Berlangen Deutschlands um eine freiere Regulirung ber beutschen Bregguftande nicht entgegensteht. Mus Furcht vor bem freien Gebanten hat man die Cenfur erfunden. In ber Gurcht vor bem freien Gedanten wird bie Cenfur ausgeübt. Gorge man, bag wir nicht fagen: und burch bie fortwährende Furcht vor bem freien Gedanken wird bie Cenfur aufrecht erhalten. Gewiß, bas beutiche Bolf verbient fur feinen Standpunct in ber politischen Bilbung, fur bie tief begrundete Befetmäßigkeit feiner Befinnungen und Beftrebungen ein befferes Schichfal feiner Breffe. Bertraue man ibm, fo wird es wieber vertrauen, benn nur Bertrauen gebart Bertrauen, Difftrauen aber auch nur wieber Migtrauen mit all feinen unausbleiblichen fchlimmen Folgen.

Commissionsbericht

über

die Motion des Abgeordneten Sander, die freie Presse betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Rindeschwender.

Sie haben, meine Gerren! Ihrer Commiffion ben Auftrag ertheilt, über ben Antrag bes Abgesordneten Sander Bericht zu erstatten, wornach die großherzogliche Regierung ersucht werden foll:

1) Die Wiederherstellung eines gesetzlichen Buftandes der Breffe im Großherzogthum in thunlichster Balbe gu bewirken;

2) Bon ihrer Seite beizutragen, bag in Befolgung bes Urt. 18. D. ber beutschen Bunbesacte ber Breffe in ben beutschen Bunbesftaaten ein fester und freier Rechtszustand gegeben werbe.

Ihre Commission, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe, schließt sich mit voller Ueberzeugung Allem an, was über ben hohen Werth der freien Bresse und ihre Nothwendigkeit für Deutschlands nationale und politische Entwickelung von dem Antragsteller bei der Begründung seiner Motion gesagt worden ist.

Da jedoch in Betreff dieser Seite unsers Gegenstandes in einem Lande, wo Regierung und Stande schon vor eilf Jahren mit einander einverstanden waren, die Censur aufzuheben; wo Preffreiheit bestünde, wenn sie nicht von außen vernichtet worden ware — die Stimmen nicht sehr getheilt sein konnen, so glauben wir vor allen Dingen und mit der Frage beschäftigen zu mussen, mit welchem Nechte Preffreiheit gefordert werden könne und auf welchem Wege ein gesetlicher Zustand der Presse wieder zu erlangen seie.

Manche finden in den bestehenden Bundesgeseyen kein absolutes hinderniß der Begründung des gesetzlichen Zustandes der Prese und glauben, daß die Censur, wenn man sie doch einmal haben soll, selbst nach den gegenwärtigen Bundes und Landesgeseyen eine Norm ihrer Anwendung darin bestye, daß sie nur streichen durfe, was bestehenden gesetzlichen Berordnungen widerspricht; sie halten es nicht für unmöglich, eine Censurordnung im Wege der Gesetzgebung zu erlassen, in welcher bestimmt werde, was zu streichen und unter welchen Formen und mit welchen Nechtsmitteln gegen einen Strich die Censur zu üben sei.

Nach ber Natur der Sache sowohl, als nach den bis jest gemachten Erfahrungen muß jedoch ein gesetzlicher Justand der Presse neben der Gensur für eine Unmöglichkeit gehalten werden. Eine Censur, die nur wirkliche Rechtsverletzungen und Verbrechen verhüten soll, so zwar, daß die Verweigerung der Druckerlaubniß eine Strafe ift, die nur den Schuldigen und die gesetzlich constatirte rechtswidrige Absicht treffen darf, könnte mindestens in letzter Instanz nur den Gerichten zustehen, aus denselben Gründen, aus welchen im constitutionellen Staate die Prespergehen vor allen andern Verbrechen unabhängigen Gerichten zugewiesen sind, und dieß ware eine Rücksehr zu den Grundsätzen des Presgesetzes vom 28. Dezember 1831, welches von der deutschen Bundesversammlung für unvereindar mit der bestehens den Presgesetzgebung des Bundes erklärt worden ist.

Soll aber die Censur — und dieß war bisher immer ihre Hauptfunction und der Grund der Borliebe vieler Machthaber für die ganze Anstalt — nicht bloß das Strafbare und das vom Gesetze als strafbar Bezeichnete, sondern auch das Mißfällige, das Unbequeme, das aus irgend einem Grunde Anstößige, furz Alles, woraus ein Nachtheil irgend einer Art entstehen könnte, unterdrücken; — soll sie jeder bloß möglichen Gesahr für Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorbeugen, und deshalb auch nicht von Gerichten, sondern von Verwaltungsbehörden geübt werden, so könnnt dabei zu viel auf subjectives Ermessen, auf die persönliche Gemüths = und Denkart, selbst auf den Grad der individuellen Sensibilität und Aengstlichkeit des Gensors an, als daß von ihrer Ausübung die Willkür je zu trennen wäre.

Alles zu ftreichen, was in irgend einem Sinne bebenklich scheint, ift boch zulest die Grundmaxime ber Cenfur, die Quinteffenz jeder Cenfurinftruction.

Und weffen Sanden ift bas bequeme, rafche Werkzeug mit ber icharfen Schneibe anvertraut? Ueber ben Migbrauch ber Preffe richten immer Diejenigen, Die auch burch ben bescheibenften und recht-

mäßigften Bebrauch fich verlett ober gefährbet fühlen konnen.

Wollte man baher auch zugeben, baß in ber Theorie fich bie Cenfur rechtfertigen laffe, sofern es allerdings Schriften geben kann, welche gemeinschädlich ober gefährlich find, ohne ein bestimmtes Recht zu verletzen, und ohne daß bei ihrer Veröffentlichung die mindeste verbrecherische Abstidt vorwaltet, so ift bas Mittel boch noch nicht entbeckt, und wird niemals entbeckt werden, wodurch verhütet wird, daß in der Wirklichkeit die Censur nicht eine Wasse in der Hand ber einen Partei zur willfürlichen Unterbrückung der andern werde, und es ist nicht möglich, in der politischen Sphäre sie anders auszuüben, als wie ein Richter in eigener Sache.

Es klingt wohl schön und mag auch oft aufrichtig gemeint sein, wenn die Censoren angewiesen werben, einer bescheibenen, auftändigen Freimuthigkeit nicht in den Weg zu treten, und nur gegen bos-willigen, seindseligen, gehässigen Tadel der Staatsregierung oder gegen Leidenschaftlichkeit und Ansmaßung ohne Nachsicht zu sein: — allein welche Regierung ist unparteilsch und engelhaft genug, um diese Vorschrift durch ihre eigenen, von ihr abhängigen Organe in allen Fällen zu handhaben? So oft man auch versichern hört, daß die Regierungen, von Leidenschaft und Vorurtheil frei, über den Parteien stehen, so weiß doch jeder ausmerksame Beobachter des Weltenlaufs und der Menschennatur, daß

folde Meugerung eine Rebensart fei.

Der follten Regierungen, welche von ihren Dienern Parteinahme zu ihren Gunften bei ber Wahl ber Bolfsvertreter als Staatsbienstpflicht forbern, nicht Partei sein? Und wird eine Barteinahme der Regierenden im Repräsentativstaat je ganz verschwinden? Kann beshalb von einem gesetzlichen, Barzteilichkeit und Willfür ausschließenden Rechtszustand der Presse vernünftig nur eine Rede sein, so lange die vollziehende Staatsgewalt und beren unmittelbare Organe barüber entscheiden, was von dem Inhalt einer Druckschrift staatswidrig oder staatsgefährlich sei — insbesondere, wenn von diesen Regierungen Systeme befolgt und durchgeführt werden, die Unstop geben und als antinational, als verfassungsversletzen lauten Tadel vorrusen?

Rein Menschenkenner wird ben Machthabern im Staate fo Uebermenschliches zutrauen, auch wenn alle Regierungen bas Beispiel berjenigen nachahmen wollten, bie einen Landtag aus dem Grunde aufgelost, weil in der Kammer der Bolfsabgeordneten von der Regierung als einer Bartei gesprochen wurde.

Ginen wahrhaft gesetlichen Zustand der Presse herzustellen, ift daher auch die badische Regierung verhindert, so lange in Gemäßheit der allgemeinen Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819, 1824, 1832 und 1834, so wie des gegen unser badisches Presgeses speciell gerichteten Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 in Baden eine Censur bestehen soll, und nur in Betress der innern Angelegenheiten, für welche die Bundesgesche keine Censur vorschreiben, läßt sich ein gesetzlicher Zustand der Presse dadurch herstellen, daß die Censoren, sei es im Wege des Gesetzes oder der Verordnung angewiesen werden, bei der Erörterung einheimischer Zustände und Verhältnisse jeder Censur durch Streichen oder Abandern sich zu enthalten und wo sie Strafbares entdeckten, solches den Gerichten anzuzeigen, falls nicht der Versfasser es selbst in solchem Falle vorzieht, sich der Eensur zu bequemen.

Sofern nämlich bas provisorische Prefigeset bes beutschen Bundes zunächft nur die allgemeine und wechselseitige Gewährleiftung der moralischen und politischen Unverleglichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes beabsichtigt und baher seden Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht ersicheinenden Druckschriften auch nur insoweit verantwortlich macht, als dadurch die Würde oder Sichersheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Versassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, ist in Beziehung auf die innern Angelegenheiten jedes Bundesstaates und deren Besprechung in Druckschriften dem autonomischen Ermessen der betreffenden Regierung, gemäß der völkerrechtlichen Natur des deuts

fchen Bunbes, freie Sanb gelaffen.

Diese Auslegung wird noch indirect dadurch bestätigt, daß ein Bundesbeschluß vom 21. October 1830 ausdrücklich, jedoch nur für die Dauer ber bamaligen Beitverhaltniffe, verslangt, daß die Censoren ibre Wachsamkeit auch auf jene Tagblätter ausbehnen, welche, auswärtigen

Angelegenheiten fremt ; blog innere Berhaltniffe behandeln; und wenn es in gewiffen Fallen ichwierig fein mag, ju enticheiben, ob ein Beitungsartifel ober fonftiger Auffat rein bem Gebiet ber innern Bolitit angehore, ober auch auswartige Berhaltniffe berühre und gur Gicherheit und Burbe bes Bunbes und anderer Bundesftaaten in Begiehung ftebe, fo ift boch faft immer biefe Untericheibung bei nur mäßiger Urtheilegabe und bei einigem guten Billen febr möglich.

Ihre Commiffion macht baber ben Theil bes Untrags gu bem ihrigen, welcher Preffreiheit für Radrichten und Erörterungen über einheimische Ungelegenheiten und Berhaltniffe in Unfpruch nimmt.

Burbe freilich die großherzogliche Regierung die Unficht bes Ministere theilen, welcher in einem Nachbarftaate gegen die Freiheit der Breffe in Bezug auf innere Angelegenheiten fich aus dem Grunde erklart hat, weil man bie Cenfur, wie fie einmal besteht , nicht trennen fonne , indem es feine halbe und feine Dreiviertels- Cenfur gebe und es von Seite ber Regierung als einfältige Grogmuth ericbeinen mußte, wenn fie burch bie Cenfurerlaubnig in gewiffem Ginn es ausbrucklich billigte, bag Berleumbungungen, Berbachtigungen, Ungriffe und leere Behauptungen, Die wenigstens vorerft nicht bewiesen werben fonnen, bie aber ehrverlegend find, gegen fie gedruckt und verbreitet werben: - fo mare fur bie Freigebung ber Preffe gur Befprechung innerer Angelegenheiten bie Ausficht, fo lange bas proviforifche Bundengefet befteht, nicht gunftig, und die Grundbedingung eines freien und gefeslichen Rechtsguftandes ber gefammten Preffe ift jedenfalls bie en bliche Aufhebung biefes nachft breiundzwanzig Jahre alten Broviforiums, worauf auch ber zweite Sauptantrag bes Abgeordneten Ganber gerichtet ift.

Mit welchem Rechte wird nun aber biefe überhaupt geforbert?

Gleich einer alten, halbverflungenen Gage taucht bier eine Berheißung ber Bunbebacte aus bem Rebel ber Bergangenheit. In bem Abschnitt berfelben , welcher ben Intereffen ber beutschen Bolfer und Unterthanen ber Begründung und Giderftellung ihres Rechtszuftandes gewidmet ift, ichlieft nämlich ber Artifel 18 bie Aufgahlung ber Rechte, welche bie verfundeten Fürften und freien Stabte den Unterthanen ber beutschen Bundeoftaaten zuzufichern übereingefommen, mit ben Worten :

"Die Bundesversammlung wird fich bei ihrer erften Bufammentunft mit Abfaffung gleich=

förmiger Berfügungen über bie Breffreibeit befchaftigen."

Bollte man in biefer Bestimmung auch feine Buficherung voller Preffreiheit erbliden, fo barf man boch ohne Auffallenheit nicht behaupten, daß unter ben gleichförmigen Berfügungen über bie Preßfreiheit, welche im Urtitel 18 unter andern bem beutichen Bolfe gu gemabrenden Rechten genannt ift, die Cen fur verftanden fei! - Gin bestimmtes, in feinem beutschen Staate zu verweigerndes Maag von Breffreiheit, wie g. B. in ber Beftimmung liegen murbe, bag Schriften über zwanzig Bogen im gangen Gebiet bes Bundes cenfurfrei feien, wobei jedoch ben einzelnen Regierungen überlaffen bleibe, auch ein Dehreres zu gemahren, ift offenbar bas Wenigfte, mas in aufrichtiger Erfullung bes Urtifels 18 bie beutfchen Bolfer erwarten burfen.

Allein fatt eines Minimums von Breffreiheit, bas jede Regierung gemahren muß, bei welchem fle jedoch fteben gu bleiben nicht verpflichtet ift, befteht in gang Deutschland feit breiundzwanzig Sabren von Bundeswegen eine, zum mindeften alle Drudfchriften von nicht mehr als zwanzig Bogen erreichende Cenfur, Die aber jebe einzelne Regierung auch noch auf Schriften über zwanzig Bogen auszubebnen nicht gehindert fein foll.

Das ift fonnenklar bas gerabe Gegentheil bes Berheißenen; - ber Beichrankung ber Breffe ift burch ben Bund gar feine, - ihrer Treigebung eine befto engere Grenge gefett, und ale Bollgiebung bes Urtifels 18 fann baber bas beftebenbe Prefigefes bes beutschen Bundes nimmer angefeben werden.

Es ift, wie es ursprünglich auch angefundigt wurde, eine außerorbentliche Maagregel, ober ein Musnahmsgefet, ein Broviforium, bas urfprunglich nur auf funf Jahre, wegen ber in Deutschland berrichenben Aufregung , gelten follte, bas im Sabre 1824 aber auf unbeftimmte Beit erneuert und in ben Jahren 1832 und 1834 noch verscharft wurde, auf beffen endliche Burudnahme gu bringen, mit nie rubendem und erfaltendem Gifer zu bringen, aber auch als ein flares Recht und zugleich eine confitutionelle, als eine Ehrenpflicht fowohl ber Stande als ber conftitutionellen Regierungen Deutschlands erscheint.

Wer Preffreiheit nicht will , ber will feine unverfalfchte Reprafentativverfaffung.

Preffreiheit ift das Ange, durch das die Bolksvertretung flar schaut, — das Ohr, durch das sie hort, der Mund, durch den sie zum Bolke redet. Sie allein erhält die lebendige Wechselwirkung zwischen dem gesammten Bolke und seinen Bertretern; durch sie allein wird die Erweckung und Erziehung eines öffentlichen Geistes, die stete Bildung einer festen öffentlichen Meinung, die auszusprechen der Beruf der Bolksvertreter ift, in ganzen Ländern möglich.

Die Preffreiheit für Schriften über zwanzig Bogen mochte bem wiffenschaftlichen Bedurfniffe genügen, obgleich auch dieß nicht richtig ift, wie ganz leicht aufzuführen ware, aber schlechthin unges nugend ift fie, um die Bolfsvertretung zu beleben und die Reprafentativverfaffung zur Wahrheit, zu

einem beilfamen Inftitute fur Bolf und Regierung zugleich zu machen.

Geht aber ber Brefizwang vollends so weit, als eine so principlose Gewalt — die Censur — wenigstens gehen kann, so kömmt es bahin, daß nicht allein die Sauptorgane einer bestimmten Meinung geradezu vernichtet werden, sondern daß auch in den noch übrig bleibenden Tagblättern und Zeitschriften die Censur alles der Regierung Mißfällige gänzlich unterdrückt, oder durch theilweise Unterdrückung (etwa mit Hufe des Berbots der Censurläcken) Sinn in Unfinn verwandelt, die Nebensache zur Hauptsache macht, das "Iwar" stehen läßt und daß "Uber" cassirt, Reclamationen gegen solche Entstellungen als unmöglich vereitelt, auf Angrisse und Berleumdungen keine Erwiderung gestattet — so ist damit die Lebensbedingung des Repräsentatiosystems zerstört, und man kann es billiger Weise keinem Manne von Chrzeschis veragen, wenn er sich sträubt, sein Wirken und Wollen der Misdeutung und Verdächtigung, der Verdrehung und Kalschung preiszugeben und den boshaftesten Angrissen und Beschäftgungen oft ganz wehrlos gegenüber zu stehen, um dadurch seinen Gegnern einen Dienst zu leisten, seine eigene Sache aber in ein bald schieses, bald gehässiges Licht zu stellen.

Gin Syftem, das fich das Unsehen gibt, feine gange Starke in den Waffen des Geiftes zu suchen, seine Siege der Kraft des freien Wortes, den Gründen der Ueberredung und der Ueberzeugung zu versdanken, und das dennoch die Stimme feiner Gegner nach Belieben unterdrückt, ihren Gründen die Deffentlichkeit sperrt oder nur in verstümmelten und verfälschen Berichten, in Bruchftücken gibt, ift ein System der Täuschung, der Corruption, der Geimlichkeit, selbst wenn in den Sälen der Kammern öffentlich verhandelt wird; denn nur ein Theil des Kampfes wird im freien Repräsentativstaat in den Kammern ausgefochten, aber gleich wichtig und oft wichtiger sind die Kämpfe des freien Wortes in der

politischen Preffe, in ben Bereinen und Bersammlungen bes Bolfes.

Wo aber höchstens in den Kammern noch die freie Rede lebt, und auch diese ber Mehrzahl bes Bolfes nur so zu Ohren kömmt, wie es die Regierung erlaubt und so weit sie es erlauben will, da beherrscht sie das Schlachtfeld ohne ritterlichen Kampf und dem wassenlosen Bolfe gegenüber, das sich in den Schranken der Gesetze bewegt — auf nicht loyale Weise; denn nach dem Grundgedanken des Repräsentativspftems mussen auf dem Velde der Diskussion Bolk und Regierung gleiche Rechte ausüben können.

Ware daher auch die Bitte um Freigebung der Presse von Seiten einer beutschen Ständeversammlung so wirfungsloß, als es die stereotype Erwähnung der polnischen Nationalität in den Antwortsadressen der französischen Kammern auf die königliche Eröffnungsrede ist, so durfte dennoch feine deutsche Bolkskammer sich von Ausübung dieser Pflicht mißmuthig und überdrüffig loszählen, am wenigsten in einem Lande, dessen Regierung und Stände zur Aufhebung der Censur unter einem zu frühe heimgegangenen Minister schon vor einem Zahrzehent sich vertrauensvoll die Hände reichten, und bei Wiedereinführung derselben nur einer äußern Nothwendigkeit gewichen sind.

In einem folden Lande ift es für die Stande zwiefach Bflicht und Ehrenzwang, diefes ihr auf einseitiges Dictat ber Bundesgewalt verloren gegangene Gut zurudzufordern, es immer und immer mit ber lautesten Stimme zu thun, und ihre Unftrengungen zu verdoppeln, sobald in den Zeitverhaltniffen

eine Wendung eintrat, welche ihren Bestrebungen bas Wort rebet.

Und wirklich war in Deutschland noch nie eine Beit geeigneter zur Biederherstellung ber freien

Preffe, ale bie gegenwärtige.

Sclbft bie fonft jo beliebte und fehr bequeme Alternative, um jedem Fortschritt auszuweichen, ins bem man Neuerungen in ruhigen Zeiten für überfluffig, in bewegten für gefahrlich erflart, will glücklicher Weise so auf die Gegenwart nicht paffen.

Bon einer in Deutschland herrschenden unruhigen Bewegung und bedenklichen Gahrung ber Bemutber, Die fich von Jag zu Jag vernehmlicher aufundige, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten ftraflicben Berbindungen, felbit in einzelnen Freveltbaten offenbare; von Berwechslung bes lanoftanbifden Brincips mit rein bemocratifden Grundfagen und Formen; von einer täglich überhandnehmenden Reigung zu unfruchtbaren ober gefahrvollen Theorien, unter bem Ginfluffe felbit irregeführter ober jebem Bolfemahn ichmeichelnder Schriftfteller; von einem Migbrauch ber ebelften Rrafte und Triebe ber Jugend zu Berfzeugen abenteuerlicher Blane und frevelhafter Unternehmungen burch bie academis ichen Lebrer, von einer fast ungebundenen Freiheit ber Drudpreffe; von Spuren einer ausgebehnten thatigen Berbindung, beren fortbauerndes Beftreben nicht blog auf Berbreitung ftaatsgefährlicher Lehren, fondern felbst auf Beforderung und Berbreitung ber abscheulichsten Anschläge gerichtet scheine: - von allen biefen Erscheinungen, womit man im Jahre 1819 bie Aufbebung ber Breffreiheit in Deutschland motivirte, fann, wenn fich die Ungft nicht wie Schatten eines untergebenden Lichts verlangern foll, eben fo wenig mehr bie Rebe fein, als von ber roben Gewalt aufgeregter Boltshaufen; von einem franthaften Buftande der öffentlichen Meinung; von einer nicht bloß die innere Rube und Sicherheit ber einzelnen Staaten, fondern die Erifteng des gangen Bundes bedrobenden Gabrung; von beispiellofen Migbrauchen ber periodifch = politischen Breffe; von wilden Husschweifungen einer auf Erschütterung und Umwalzung des Beftehenden gerichteten Breffrechheit u. bgl., wie vor gehn Jahren ber Buftand Deutschlands officiell geschildert wurde, um die fortbauernde Nothwendigfeit bes Brefigmange barguthun.

In allen diefen Richtungen ift die Fluth nachgerade zur Ebbe geworden, und Ruhe, Ordnungund Gefehlichkeit zurückgekehrt.

Mit Necht fragt man baher: Wie lange foll noch bie Wirfung die Ursache überleben? Und was für eine Zeit erwartet man, um die deutsche Nation für die versprochene Preffreiheit ruhig und vorsbereitet genug zu finden, wenn die jegige nicht windfill genug ift?!

Auf ber andern Seite ift jedoch auch unsere Zeit feine fo tobte und politisch abgestorbene, bag Fortschritte und Reformen nicht vielfach begehrt, ersehnt und hochwillkommen waren; daß fie nicht eben so wohlthätig wirken, als mit Dank empfangen wurden.

Aber ber Geift ber Neuerung, wenn man ihn fo nennen will, ift ein gemäßigter, befonnener und vorzugsweise bem Reellen und Materiellen zugewendet.

Ift durch ben Bollverein doch in dem traumerischen Deutschland wie durch einen Zauberschlag auf ein Mal Alles practisch geworden, und der Bedant eisert mit dem Weltmann in Aeußerungen der Bersachtung und des Widerwillens gegen hohle Theorien und unfruchtbare politische Grübeleien; die jetige beutsche Jugend zeichnet sich durch ein geschliffenes Wesen und solide Richtung auf ihr zeitliches Fortstommen aus, und die Zahmheit der Presse ist weigen Ausnahmen musterhaft zu nennen.

Bei allem Dem fühlt aber noch ein großer Theil ber Nation mit Schmerz, wie weit bas beutsche Bolf in politischer Freiheit und Saltung hinter anbern Bolfern zurücksteht, die ihm in ihrer geistigen und sittlichen Entwickelung keineswegs vorangeeilt sind; das beutsche Ehrgefühl erträgt mit Widerstreben den Gebanken, daß das deutsche Bolf über seine öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheiten keine freie Meinung haben und sich wie ein Unmundiger täglich vorschreiben lassen foll, was es lesen oder drucken lassen durse; man sindet es demüthigend und beschämend, wenn selbst in einem absoluten, aber doch censurfreien Staat, wie Dänemark, gespottet wird über das für den thatlosen Idealismus classische Land, welches an der Wiege seiner Wiedergeburt die Freiheit zum Symbol nahm, und nach Verlauf von sast dreißig Jahren noch nicht so weit gekommen ist, daß es frei reden und schreiben darf; ja selbst nicht eine anständige Bürgschaft für die Einrichtung der Aussischen vor Bresse erlangt hat.

Selbst die weniger gebildeten Classen wunschen Breffreiheit; sie machen es ben Abgeordneten zur Bflicht, ihre Stimme bafur nachdrucklich zu erheben, und wer auch nicht gerade Breffreiheit ausbruck- lich will, will boch unläugbar Das, was ohne Breffreiheit schwer ober gar nicht erreicht werden kann, als Abschaffung von Migbrauchen in der Staatsverwaltung, gerechte Geses, — Gleichheit der öffent- lichen Lasten und Erleichterung ber Abgaben.

Die öffentliche Meinung aber, fo weit fie, in die Feffeln ber Cenfur und polizeilicher Uebergriffe geschlagen, sich aussprechen fann und barf, erblicht seit einem Menschenalter in ber freien Preffe ben

Maafitab ber Entwidelung burgerlicher Freiheit und ben Triumph bes Rechtes über Die Gewalt; ben

Sieg bes Beiftes über ben Drud materieller Schranfen.

Denn auch in Deutschlands schmachvollster Zeit, mahrend bes Aheinbundes, war die Freiheit der Presse ganz vernichtet, und Deutschlands Mettung konnte nur baburch gelingen, daß der Gedanke wieder frei ward, und die Fürsten Deutschlands freie Verfassung, freies Wort als Ziel und Preis einer allgemeinen Bolkserhebung verfündigten.

Chen fo galt im Unfange bes verfloffenen Jahrzehents bie nachlaffenbe Cenfurstrenge wieder für ben erften Borboten befferer Zeiten , für bas gewiffeste Bahrzeichen eines wiederkehrenden Berfaffungs-

lebens.

Die Presse, als die Trägerin des legten deutschen Nationaleigenthums — ber Litteratur — ist dem gebildeten und patriotischen Deutschen überdieß ein Ersatz für so Bieles, was er bei der Getheiltheit seines Stammvolfes im Vergleich mit andern Bölkern entbehren nuß; sie ist das einzige ungeschwächte Band der Nationalität; von ihr hofft er die friedliche Wiederherstellung, die volle Wiederauserichtung der deutschen Nation. — Und soll auch diese Hoffnung eitle Hoffnung bleiben?! —

Noch ift die Zeit, wo bas Geschent ber Preffreiheit mit warmfter Unerfennung und mit bantbarer Begeifterung angenommen wurbe; - noch haben die Regierungen es in ihrer

Macht, ju geben ober zu verweigern ; - allein wer burgt bafur, bag es nie anders werbe?

Nicht ewig — seit 1814, dem letten Jahre des blutigen Kampfes, den die deutschen Brüdervölker für das Leben ihrer Fürsten kämpften, ift ein Mannesalter umflossen, das nächst einer Ewigkeit
wiegt, wo es sich um die Verkümmerung angeborner Menschenrechte handelt, — kann das wackere
deutsche Bolk in bisheriger Weise mundtodt bleiben, nicht ewig, wie genügsam es auch in seinen politischen Unsprüchen — ich möchte sagen, wie zu wenig mannhaft — es ist, von Hoffnung und Verheißung leben, und früher oder später wird ihm das Recht der freien Wahrheit dennoch werden, und
die Regierungen selbst werden dafür lebhaft in die Schranken treten.

Wenn Ihre Commission die Gefahren der Preßfreiheit nicht verkennen will in aufgeregten Zeiten und in Ländern, wo sie noch mit dem ersten Sieg der Neuheit strahlt und erwärmt, so spricht gerade dieß für endliche Entsessellung derselben in der Gegenwart, die weder eine Zeit der Apathie noch der Aufregung ist, wo aber gleichwohl das Nationalgefühl durch Handelseinigung im Innern und durch Drohungen von außen einen wohlthätigen Auftoß erhalten und einen frischen Aufschwung genommen hat, der nicht auf Zerstören, sondern auf Erbauen, — nicht auf Grschüttern, sondern auf Besestigen, nicht auf das Ideologische und Abstracte, sondern auf das Bractische und Wirkliche gerichtet ist.

Burbe bagegen mit ber Gemabrung ber Unforberung eines unverängerlichen Menfchenrechtes zu lange zugewartet, fo ift neben manch' Anderm mindeftens zu für hten, bag bie Gabe ohne Dant

empfangen werbe.

Die Entscheibung im Kampfe zwischen ber Reaction und volksthumlichen Freiheit und Berfassungsmäßigkeit ift zwar vertagt, aber die aufgehobenen Burfel werden dennoch fallen mussen, und Derjenige ift fein Freund der constitutionellen Fürsten Deutschlands, der ihnen rathen möchte, auftatt ihre Sache mit der Sache der verfassungsmäßigen Freiheit zu ibentificiren, einer Reaction sich anzuschließen, die über ihre eigenen Häupter leicht emporzuwachsen droht.

Cowohl bas Recht als bie Staatsflugheit forbern, bag bie Regierungen ber conftitutionellen Staaten Deutschlands mit ben Stanben fich vereinigen, bas ewige Recht aller freien Bolfer, bas Recht

ber freien Bahrheit ihren Staatsburgern zu vindiciren überall, wo es gebannt liegt. -

Nicht unerhört ift zwar auch bier ber Ginwurf, bag in bem Grundgesetz bes beutschen Bundes nur die Fürsten in Betreff ber Preffreiheit eine gegenseitige Berpflichtung eingegangen, ben Bolfern

aber nirgende eine bindende Bufage ertheilt haben.

Allein diese Behauptung, wornach die verbundeten Fürsten sich von dem, was fie bloß unter sich beschossen, sich auch wieder dispensiren können, ware in jedem Fall gegen den ursprünglichen Sinn der Bundesacte, welche dem Bolte der Deutschen wirkliche und unwiderrufliche Nechte einräumen wollte, und wurde doppelt übel klingen in dem Munde solcher Regierungen, welche die Bundesgeseh und das Grundgesetz bes Bundes zu einem verfassungsmäßigen Bestandtheil ihres öffentlichen Rechts erhoben haben.

Jede folche Regierung hat fich eben damit gegen ihr Bolf verpflichtet, ihm die in der Bundesacte zugesicherten Rechte, so viel an ihr ift, zu verschaffen, und die Nichterfüllung bieser Pflicht möchte zulest für die Regierungen der mindermächtigen Staaten noch verhängnisvoller werden, als für deren Bolfer. —

Denn es fann zwar die Freiheit eines Bolfes felbst aus Anechtschaft und Unterbruckung fiegreich aufersteben, aber nicht bas Bertrauen und die Liebe zu ben angestammten Fürstenhäusern aus ber Saat bes Mistrauens und tiefer Kranfung sich erneuern.

Und jenen Schat von Glauben, hingebung und Treue zu bewahren, welchen die Fürsten Deutschlands in den herzen ihrer Bölfer finden, muß den Regierungen der mindermächtigen Staaten um so angelegener sein, als ihre Existenz nicht auf dem Nechte des Stärkern ruht, und die dankbare Unhanglichkeit eines zufriedenen und freien, bei seinem Nechte durch sie geschützten Bolkes ihre beste Schutzwehr bleibt.

Dieselbe Kraft, mit welcher bie Regierungen die Rechte des Bolfes zu vertheidigen verstehen, Dies selbe Kraft und feine größere wird ihnen auch zur Behauptung ihrer eigenen Unabhängigkeit zu Gebot steben.

Denn ihre Starte ift bas Recht und bie Gerechtigfeit, und fie haben ihr Schicffal mit ben frei errichteten Berfaffungen ihrer Bolfer unwiderruflich verbunden.

Wir find deghalb überzeugt, daß das unsehlbarfte Mittel Gefahren solcher Urt von unserm Vaterlande fern zu halten, in der Entfernung jeder hemmung constitutionellen Lebens, vorzüglich aber in Wiederherstellung der Breffreiheit besteht.

Nach jenem Schlummer, der in Deutschland auf die Begeisterung der Freiheitsfriege folgte, und vor zwölf Jahren durch die Juli-Nevolution unterbrochen wurde, war Badens Megierung die erste und die einzige, welche, beseelt von wahrhaft constitutionellem Geiste, das ersehnte freie Wort gewährte, und ruhmvoll ware es und gerecht zugleich, wenn sie auch jetzt wieder den ersten Unstoß gabe, das in der provisorischen Gesetzgebung des deutschen Bundes liegende Hinderniß der Breffreiheit hinwegzuräumen und ihre Leuchte für ganz Deutschland auzugunden. Dadurch würde sie dem Verlangen eines neu erwachten Volkes, das seine ganze Verfassung will, mit einem untrüglichen Wahrzeichen entgegensommen, und dafür, daß in Baden überall Gesetz und Recht und nur Gesetz und Recht regieren soll, ein Unterpsand von solcher Stärke geben, daß jeder Schattert eines Zweisels, jede scheinbare Trübung der Aussicht durch die Borgänge der neuesten Zeit verschwinden müßte.

Ihre Commiffion trägt darauf an , die großherzogliche Regierung mittelft einer unterthanigften Ubreffe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten :

- 1) Dabin zu wirfen, daß in ben beutschen Bundesstaaten an die Stelle ber Censur so bald als möglich die in der Bundesacte längst verheißene Preffreiheit trete;
 - 2) einstweilen aber gleichbalbige Vorkehr zu treffen, baß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art durch die Cenfur nicht beschränkt oder vershindert werde.

Discussion

über

den Bericht des Abgeordneten Rindeschwender zu Sander's Motion wegen Preffreiheit.

Rachdem der Brafident die Discuffion sowohl über die Antrage des Berichtes als über den Antrag ber Betitionscommission, die Censur des babischen Rirchen- und Schulblattes betreffend, eröffnet hatte, außert Geh. Referendar Gichrodt: Meine herren! Die Frage über die Preffreiheit und Censur ift

in biefem Caale icon fo oft und fo umftanblich erortert worden, bag wohl fcmerlich etwas Neues barüber gefagt werben fann. 3ch enthalte mich beghalb auch einer allgemeinen Erörterung bes Inhalts bes Commiffionsberichtes und beschränfe mich lediglich auf einige Bemerkungen über unfern gegenwärtigen Prefguftand. Im Juli 1839 ift von ber Regierungsbant aus bei Berathung eines abulichen Gegenftandes auseinander gefest worden, bag bie Buftandebringung eines Brefigefeges, wie es biefe Rammer wunicht, unüberfteigliche Sinderniffe in ber Bundesprefgefengebung finde, bas Buftandefommen eines Breggefetes aber, wie es bie Regierung geben tonnte, ein gleiches Sinderniß in bem Biberfpuch Diefes Saufes finden wurde. Die Regierung hat beghalb icon bamals auf ben Berfuch mit ber Bearbeitung eines Brefigefenes verzichtet, und fie ift noch von biefer Meinung befeelt. Dagegen haben bie Regierungs= commiffare in jener Sigung anerkannt, daß Instructionen fur Die Genforen nothwendig feien, um einerfeits ungebuhrlichen Befchranfungen in ber freien Meinungsaußerung vorzubeugen und andererfeits Migbrauchen ber Breffe geborige Schranten zu feten. Es ift ferner von Seiten ber Regierungscommiffion zugegeben worben, bag im Intereffe ber Rebactionen zur Befchleunigung ber Recurse ein angemeffeneres Recureverfahren eintreten muffe. Die Regierung bat ihre Bufagen, fo weit fie tonnte, in Erfullung gefett burch bie Berordnung vom 3. Januar 1841, Regierungsblatt Rro. 1 über Recurfe in Bregfachen; ferner burch bie Inftruction vom 4. Januar 1840, beren Sauptfate zu verlefen bie Rammer mir gerne gestatten wird. (Der Redner verliest biefelben und fahrt bann fort:) Diefe Inftruction bat, fo viel ich weiß, feiner Beit allgemein Anerkennung gefunden. Gie befteht noch unverandert und es foll auch, nach bem feften Willen ber Regierung, nichts baran geanbert, fondern fie foll gehandhabt werben , indem hierdurch alle billige Bunfche in biefer Sinficht erfullt werben. (Mehrere Stimmen : allerbings, wenn fie gehandhabt wirb.) Der Beweis bavon ift bereits gegeben und ich muß befibalb bie Rlagen über ben Drud ber Cenfur , fo weit fie in bem Commiffionsbericht enthalten find , als unbegrundet und übertrieben zurudweisen. Der gegenwartige Buffand unferer Preffe ift ber birecte Beweis bes Gegentheils. Bas nun ben Bericht ber Petitionscommiffion über bie Eingabe bes Rebacteurs ber Rirchen = und Schulzeitung betrifft, fo zerfallt bie Betition in zwei Theile, namlich in Befchwerben über ben Strich einzelner Urtitel, welche religiofen und politifchen Inhaltes find, und in eine Befdwerbe über die Berausgabe einer Inftruction an ben Cenfor in Freiburg von Geiten bes Minifteriums bes Innern. Was ben erften Bunct betrifft , fo muß ich die Betition als formell unbegrundet zurudweisen , weil ber Beschwerdeführer bie Enthörung bei bem großberzoglichen Staatsminifterium nicht nachgewiesen hat. Unter ben geftrichenen Auffagen aber find g. B. Artifel über bie Frage, ob die Catholifen fculbig feien, Die Ohrenbeichte abzulegen, wenn ber Briefter fie von ihnen forbert ; ferner eine Gritif über ein Generale ber Curie an bie catholifden Geiftlichen. 3ch frage, ob es angemeffen ift, folde Lehren in einem Bolfeblatte unter bas Bolf zu bringen; benn ein Bolfeblatt ift bie Rirchen - und Schulgeitung und teine wiffenschaftliche Beitschrift.

Die Regierung bat mit Rudficht auf ben S. 7 ber Inftruction biefe und abnliche Urtifel gurudgewiesen; benn in jenem Baragraphen beißt es : "Bolemische Grörterungen über folche Gegenftande follen nur in besonders bagu geeigneten Beit- und andern Schriften, nicht aber in ben gewöhnlichen Beit- und Tageblättern, namentlich auch nicht in Schriften, bie unter bie Jugend fommen, geftattet fein." Die Regierung hat ferner einen Auffat über die angebliche Beauffichtigung ber Beiftlichen burch die Genbarmerie zurudgewiesen, worüber ich nichts weiter fagen will, als bag ber Inhalt ber betreffenben Unords nung nicht mehr exiftirt. Es war lediglich ein Difverftandniß, und ich fonnte im Intereffe ber Gache felbft nur in geheimer Sigung nabern Auffcbluß über diefen Gegenstand geben. (Baffermann: Das ift ein bofes Omen!) Rein! was bie Regierung in biefer Sinficht gethan hat, wird ihr nur Ehre bringen; fie hat die Beiftlichen niemals unter die Aufficht ber Genbarmerie geftellt. Ge mar ein Migverftanbniß von Seiten einer Beborbe, und wie bie Cache zur Renntniß bes Minifteriums fam, murbe fie gurudigenommen. — Bas nun ben weitern Bunct in Betreff ber Erlaffung einer Inftruction an ben Cenfor in Freiburg betrifft, fo wird bie Rammer auch barin ber Regierung volltommen Recht geben. Es war nämlich bamale leiber eine Beit bes fünftlich hervorgerufenen Zwiefpaltes, wo man Schriften über bie catholifchen Buftande in bie babifche Welt fchleuberte, Schriften, bie in Regensburg gebruckt waren und bie Absicht hatten, Unfrieden unter ben verschiedenen Confessionen zu erzeugen. Gin hoch= geachteter Staatsmann fcrieb eine Entgegnung, bie felbft unter bie Mitglieder biefes Saufes vertheilt wurde. Um nun fernern Anlässen zu Berwürfnissen vorzubeugen, fand die Regierung angemessen, eine Berfügung an die Cenforen, bloß als Ermahnung zur schärfern Anziehung des Art. 7 der Cenfursinftruction, nur als vorübergehende Maagregel zu erlassen; wenn der Anlaß zu derselben verschwunden ift, wird sie wieder zurückgenommen und die Cenfur in Beziehung auf religiose Angelegenheiten geübt werden können, wie bisher.

Beder fragt, ob es wirklich richtig fei, bag ein Circular nicht exiftire, wonach bie Beiftlichen

binfichtlich ihrer Gefinnungen übermacht werben follen.

Geb. Referendar Gich root erflart, dag eine folche Inftruction feineswegs eriftire.

v. Itftein. Der Berr Regierungscommiffar bat mit ber Erflarung begonnen, bag im Jahre 1839 bie Regierung fich nicht habe entschließen fonnen, bas zugeficherte Gefet vorzulegen, weil einem Gefete, wie es bie Rammer muniche, die Beichluffe bes Bunbes entgegenfteben, ein Gefet bagegen, welches bie Regierung geben fonnte, ber Kammer nicht angenehm fein wurde. 3ch bebaure, bag bie Regierung von biefer Unficht ausgegangen ift; benn man hat fich von Geiten ber Rammer barauf befchrantt - ftatt ein großeres Recht zu fordern, wozu fie befugt mar - um ein Befet zu bitten, wonach wenigstens für innere Ungelegenheiten burchaus teine Cenfur befteben folle. Man hat fogar gebeten, Die Regierung moge ein Broviforium erlaffen, allein auch biefes ift nicht erfolgt. 3ch fann baber nur beklagen, daß die Regierung in bem Glauben ift, mit einer Rammer fein Gefet zu Stande bringen gu fonnen, welche ihre gerechten großern Unfpruche bis auf ben Bunct ermäßigt hat, bag es wenigstens ben Burgern vergonnt fein folle, über ihre innern Angelegenheiten gu fprechen; daß fie nicht an bem Austaufch ber Boeen gebindert feien, ber nothwendig ift, um die Gefete naber zu prufen, ihre Unwenbung einer Beurtheilung zu unterwerfen, fo wie bie Bunfche bes Bolfes und feine etwaige Ungufriebenbeit mit diefer ober jener Bestimmung an ben Tag ju bringen. Die Regierung bat fich blog auf eine Instruction befdranft. Gie ericbien, als ber gegenwartige Berr Prafitent bes Minifteriums bes Innern feine Stelle antrat. Dan hat fich barüber gefreut, als über ein Zeichen, bag bie Regierung geneigt fei, wenigstens Giniges von Dem zu gemahren, mas uns von Gott und Rechts wegen gebuhrt; leiber aber bat man auch gefeben, bag biefe Inftruction nicht beobachtet wird. 3ch fonnte, wenn ich auf Specialis taten eingeben wollte, Urtitel aufweifen, die auf die einfachfte und murbigfte Weife die innern Ungelegenheiten besprechen, aber gleichwohl geftrichen wurden. 3ch fonnte Artifel aufweifen, welche bas Frankfurter Journal aufgenommen bat, bas unter ben Augen bes Bunbes ericheint und gewiß forgfältig bewacht zu werden pflegt, welche Urtitel aber unfere Blatter nicht aufnehmen durften. Man wird mir freilich bagegen einwenden, bie Genforen feien verschiebener Anficht; allein eben bas ift bas Schlimme, bag folde Ginrichtungen bestehen, wonach man ber Willfur preisgegeben ift. Mus ber neueften Beit fann ich beweifen , dag in ber Carleruber Zeitung Meugerungen eines Mitgliedes in biefer Rammer aufgenommen worden find, mahrend fie in bem Landtagsblatt geftrichen wurden. Was entfteht hieraus und was fann bieraus entsteben, wenn auf folde Beife Die freie Gebankenmittheilung gebemmt wirb? -Glauben Gie mohl, daß durch folche Mangregeln bas Bertrauen bes Bolfes zu ber Regierung machfe? Salten Gie bas Bolf fur fo befchrantt, bag es nicht gur Befinnung barüber gefommen fei, es gebuhre ihm bas Recht, feine Bedanten frei auszusprechen? - Man verweist und auf ben traurigen Weg bes Recurfes; ich fage, ben traurigen Weg; benn bas wird ber Gerr Regierungscommiffar felbft gugeben, bag es nichts hilft, wenn fur einen Auffan, ber in dem Augenblick gestrichen wird, wo feine Beröffentlichung nothwendig icheint, Die Druckerlaubnig nach mehrern Wochen erfolgt. - 3ch gebe nunmehr zu ben Commiffionsantragen über und unterflüge fie beibe; namentlich auch bie Bitte, bag bie Regierung bei bem Bund bahin wirfen moge, baff er endlich gemahre, mas uns bie Bundesacte gufichert, nämlich Freiheit ber Preffe. Bei ber Grundlichfeit, womit sowohl ber Antragfteller wie ber Berichterftatter die Gache behandelt haben; ferner im Sinblick auf die gablreichen Berhandlungen, Die hier über biefen Begenftand fcon ftatt fanden, fo wie auf Die Daffe von Schriften, Die über biefen, allerdings hochwichtigen Gegenstand erschienen find, fann ich mich furg faffen. Ohnehin wird, wie ich nicht zweifle, Die gange Rammer nur eine Gefinnung barüber beseelen, bag und bie freie Breffe gebuhre. Es wird diefelbe Gefinnung das Bolt durchdrungen haben, wenigstens jeden Mann, der nur einigermagen Bilbung befitt und zu erkennen vermag, was bem Burger gebuhrt. 3ch bin überzeugt, bag Jeber von und und jeder Burger einfieht, wie das freie Wort, feine Beroffentlichung durch die Preffe, bas einzige Mittel ift, Licht und Wahrheit zu verbreiten und ber Regierung felbft Runde von ben Bunfchen bes Bolfes zu geben; wie es bas einzige Mittel ift, um fie endlich flar zu machen über Dasjenige, mas bas Bolf benft und welche Geffinnungen es begt. Denn ich nehme feinen Unftand, auszusprechen, bag Die Regierung barüber im Dunfeln ift, weil fie es fein will und fich bie Möglichkeit entzieht, in Die Befinnungen bes Boltes und feine Unfichten über unfere Buftanbe einzudringen. Ebenfo zuverläffig bin ich aber auch überzeugt - und ich rebe bier aus meinem Innerften beraus - bag Jebermann erfennt, daß die Cenfur eine verberbliche, unmoralische und verächtliche Unftalt, bag fie bie Mutter ber Luge, ber Entstellung und bes Migtrauens ift, welches fich in bas Bolf mifden muß. Es ift eine verberbliche Unftalt, welche bie Bedanten, Die fich die Menfchen mittheilen wollen, nicht blog vernichtet, fondern verunftaltet und verfümmert und gang andere Gedanken binftellt; und fie ift ummoralifch, benn fie zwingt bie Menfchen, die boch im Intereffe ber guten Cache etwas fagen wollen, die Dinge fo zu verdreben, bağ Entfiellungen heraustommen muffen. Die Regierung, Die uns nur bie Erflarung gegeben bat, fic wolle Die Inftruction festhalten, wird, wie ich glaube, fühlen, bag und mit Diefer Inftruction, Die boch nicht gehalten wirb, feineswegs geholfen ift. Bir glauben ein Befet forbern zu durfen, wenigftens über eine freie Befprechung ber innern Ungelegenheiten. Die Regierung wird fich überzeugen, bag es gu Stande fommen fann und bag ber Erfolg ein wohlthatiger fein wird. Dabei erflare ich aber wieberholt, daß ich auch bem weitern Commiffionsantrug beitrete, ber babin geht, die Bitte an die Regierung gu ftellen, fie moge bei bem Bunde dabin wirfen, bag bie burch bie Bundesacte zugeficherte Bregfreiheit uns werbe. 3d hoffe, es werbe auch ber Bund , wenn er auf die Greigniffe blicht, die in ber Welt vorgeben, von Maagregeln gurudtommen, bie nothwendig gewesen fein mogen gu ber Beit, wo er fie erließ, wofür aber jest fein Unlag mehr vorliegt. 3ch hoffe baber, bag erreicht werben wird, mas mit und Taufende und abermals Taufende wollen, daß ber Bund nicht burch ftarres Tefthalten an Befchluffen, bie nur in einer bewegten, vorübergegangenen Beit hervorgerufen wurden, die Ungufriedenheit fteigere. 33 mochte diefelbe nicht auf den bochften Punct gefteigert wiffen, indem man nicht gewiß ift, welch unan= genehmen Musbruch eine auf ben hochften Bunct getriebene Ungufriedenheit gulegt nimmt.

Welcker. Erwarten Sie nicht, daß ich eine, der Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen Rede vortrage. Es würde mich hieran schon die von meiner Krankheit zurückgebliedene Schwäcke hindern. Wenn indessen der Hegierungscommissär bemerkt, es lasse sich über diesen Gegenstand nichts Neues mehr sagen, so verweise ich ihn auf die vortreffliche Ubhandlung des hesisischen Scheimen Staatsraths Jaupp, welche kürzlich in dem Staatslerikon erschienen ist. Dort wird er viel Neues sinden. Ueberhaupt mag sich doch noch manches practisch Neue sagen lassen von einer so naturwidrigen, allen Grundsähen der Gerechtigkeit und der Moral widersprechenden Einrichtung, wie die Gensur, die durch den öffentlichen allgemeinen Unwillen getroffen wird. Jedenfalls verdient ein Punct immer neu betrachtet zu werden, nämlich der Unterschied zwischen den etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Breßfreiheit und den etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Gensur. Der Unterschied besteht darin, daß die Preßfreiheit mit allen ihren Nachtheilen offen am Tag liegt; die Feinde des Nechts und der Wahrheit haben bei dem geringsten Mißbrauch die Gelegenheit, zu sagen: Sehet da einen Beleg für die Nachtheile der Breßs

freiheit. Undere verhalt es fich mit ber Cenfur.

Diese waltet im Dunkeln, und beschalb gehört ein prüfender und aufmerksamer Blick dazu, ihre schälichen Wirkungen richtig zu erkennen. Die deutsche Nation ist zwar nicht außerordentlich heroisch und sindet Schwierigkeiten in ihren Berhältnissen, die bei andern Bölkern nicht bestehen; allein wenn sie die entsetzlichen Berletzungen, Rechtswidinsseiten und Berderblichkeiten der Gensur eben so gut durchsschauen könnte, wie wir, wenn sie alle Gensurstriche vor Augen hätte, sie würde einen allgemeinen Etel und Unwillen gegen dieses bei und bestehende Institut empfinden und laut äußern. Es herrscht aber auch in Beziehung auf die Preskreiheit und ihre angeblichen Nachtheile ein großes Misverständniß, das man nicht oft genug widerlegen kann. Viele meinen nämlich, alles das Böse und Unangemessene, was die Presse ausspricht, habe sie auch geschassen. Dem ist nicht so. Die Presse ist nur der Ausdruck der Zustände, welche vorhanden sind, und es ist gut, daß es durch die Presse zu Tage kömmt. In einem Nachbarstaate hat man dadurch die der Gesellschaft, der Verfassung und der Rezierung feindseligen Kräste kennen lernen; man konnte sich dagegen einigen und schüßen. Oort sind durch die freie Presse Alektungen in bürgerlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht herrschend geworden und die neue Ohnastie

verbanft bie Reftigfeit bes Ihrones vor Allem ber freien Breffe. Unter ber Cenfur bagegen maltet bas Bofe, und ba ich ben Berrn Regierungecommiffar ale Chrenmann achte, fo muß ich glauben, bag es ibm felbft bunfel ift, wie bie Cenfur bei uns gebanbhabt wird, fonft fonnte er nicht fagen, bag bie Genforen ibre Inftruction befolgen. 3ch halte biefe Inftruction feineswegs fur befriedigend, benn fie fpricht von Tenbengen und enthalt Befchranfungen, von welchen weber unfer Brefigefen, noch bie Bunbesbestimmungen etwas wiffen; allein fie enthalt boch einige richtige Sauptgefichtspuncte. Aber gerade biefe werben nicht befolgt, und beghalb befteht ein Buftand willfürlicher Unterbrudung ber Gebanten, vor welchem man um fo mehr erschrieft, je tiefer man in bas Gingelne eingeht. Gerabe in ben fcwierigften Beiten, wie bei bem unseligen Bwiefpalt wegen ber Urlaubsfrage und nach ber Auflosung bes letten Landtages, wo es galt, bell gu feben und bie verfaffungemäßigen Rechte gu mabren, ber Beamtenwillfur zu fleuern und jebe Berletning zu rugen , - wird die Breffe gang unterbruckt und bem Bolfe Die Baffe ber Ginficht gur Bertheidigung feiner Rechte aus ber Sand gewunden. Gittenverberbenbe Romane bindert die Cenfur nicht, auch nicht Schmähungen und Berleumdungen; aber die Widerlegung hindert fie, wofür mir Salle aus der neueften Beit befannt find. Der Rebner fchlieft mit folgender Betrachtung : Es gibt nur noch febr menige Lanber und gewiß fein freies Land, welches fich nicht ber Wohlthat einer freien Preffe erfreut, Diefer herrlichen Erfindung, Die ber beutsche Beift fchuf. Frantreich und England, Schweben und Norwegen, Belgien und Golland, Portugal und Spanien, bas neue Griechenland, die nord = und fubamericanifchen Staaten und felbft bie vielen Millionen, Die jenfeits ber Meere in ben Colonien unter bem britifchen Seepter leben, geniegen Diefes foftbare But. Deutschland wird erft bann frei fein, wenn es eine freie Breffe bat. 3ch fage aber ferner : Deutschland wird Preffreiheit haben, wenn es frei wird, und biefe 38 Millionen follen, muffen und werben frei fein, und fie werben alfo eine freie Breffe baben. Die Frage ift nur bie, ob bie freie Breffe und bie Breiheit auf dem Bege der Gefehlichfeit und der Treue gewonnen werben , ob fie die Unterthanen ihren Regenten verbanten follen als bie Bollziehung bes Fürstenwortes, bas in Wien gegeben wurde, als es fich von ber Abwerfung ber brudenoften Schmach hanbelte, Die auf ber beutschen Nation laftete. Die Brage ift, ob bie Throne, ob die öffentliche Ordnung mit biefer entftebenden Freiheit Sand in Sand geben werben. Allein bann muffen auch bie Regierungen jest, wo bie Cultur und Wiffenschaft fortfchreitet, wo die Eisenbahnen die Denichen fchnell in Berbindung bringen, wo das Gefühl der Schmach über unterbrückte Wahrheit auf ben Bemuthern laftet und ber Bunich , frei zu fein , immer fraftiger wirb, - fich nicht mit allgu langfamen Schritten bewegen, fondern benten, bag bie Throne nur auf Recht und Treue ruhen. Bir wollen Recht und Treue, und barum forbern wir Breffreiheit!

Seder. Wenn unfer Ruf nach Erfüllung bes 18. Artifels ber Bunbesacte immer noch nicht erhort worden ift, fo burfen wir bennoch nicht mube werben, Dasjenige zu fordern, was und als Menichen zufteht, was und von dem Rath ber Fürsten versprochen worden ift, als mit bem Blute ber beutichen Bolfer die Fürstenthrone von dem schmachvollen Joche Napoleon's befreit und wieder festgestellt wurden. Jeben Tag bort man bie großen Worte ausrufen: beutiche Nationalität; jeden Tag fpricht man von bem Nationalbewußtsein ber Deutschen , welches gewedt werben foll , bamit bas beutsche Bolt in feinem Gelbstbewußtsein als ein glangenber, gebiegener Geerschild gegen bas Ausland baftebe. 3ft benn aber eine beutsche Nationalitat, wie fie bie Furften und Bolfer verlangen, bentbar, wenn ber freie Bedankenaustaufd unter ben beutichen Bruberftammen gebemmt ift? Es kommt mir, um ein Beifpiel gu brauchen, bas Berhaltnig ber beutschen Stamme vor, wie wenn zwei Wanberer fich begegnen. Buerft find fie fich fremt, bann werben fie vertrauter und gulett Freunde. Boburch werben fie bies? Da= burch, bag bei ihnen ein freier Ibeenaustausch ftatt gefunden hat. Diefen hat man uns genommen, und barum fieben wir, als Manner einer Bunge und eines Lanbes, halb fremt einander gegenüber. Glaubt man vielleicht von Geiten Derjenigen , welche bie Breffe feffeln , bag burch ben Berfehr von Baarenballen bie Engherzigfeit aufgehoben, ober Dasjenige, was bis jest jeden großen Gedanfen nieder= halt, auf commerciellem Wege beforbert werbe? Nimmermehr. Borurtheile, Philifterthum, Barticular = und Localintereffen werden fich nie ausgleichen und nie aufhören , wenn nicht Freiheit ber Breffe hergestellt wird. Bas fürchtet man auch bavon? Die ben Deutschen augeborne Bietat und ihre, man barf wohl fagen bis in's Unenbliche gebende Langmuth, wird fie por ben Wirfungen überfluthender Gebankenströme bewahren. Glauben wohl die Gegner ber Breffreiheit, bag es möglich ift, biefen Ibeenaustaufch noch lange zu hindern, glauben fie, daß biefer Raub an dem Gedanfen noch ferner begangen werden fonne? Minmermehr. In Rurgem wird fich ein Det von Gifenbahnen über Deutschland verbreiten , und wenn es nicht möglich ware , auf bem Weg ber Breffe fich auszusprechen , fo wird bie Mittheilung mundlich erfolgen. Sierin liegt aber auch die größte Wefahr fur die Gegner ber Breffreiheit. Gin Berücht machet, es vergrößert fich und wird entstellt. Wenn nun ein jolches Berücht, wenn Digbilligung einer Regierungebandlung, bie ben Boltsrechten entgegen tritt, auf diefe Beife fich verbreitet, bann erft wird es gefährlich, weil man weber durch policeiliche, noch durch andere Maagregeln die Fama contoliren fann. Wenn bagegen bie Spalten ber öffentlichen Blatter ben Ungegriffenen wie ben Ungreis fern offen find, bann wird bas Bahre von bem Falfchen, bie Gpreu von bem Rorn fich icheiben und bem Bolfe möglich werben, ein eigenes, felbftftandiges Urtheil zu fallen. Große Furften haben fich felbft für die freie Gebankenaußerung erklart, und ich verweise Gie beghalb auf Friedrich II. und Raifer Joseph. 3d gebe aber noch weiter und rufe Ihnen einzelne Worte von Fürsten in's Gedachtnig. Friedrich Wilhelm III. fagte in einer Cabineteorbre von 1803, bag ber Unterbrudung ber Bregfreiheit ftete ein allgemeiner Rachtheil auf bem Tuge folge, und Guftav Abolph III. von Schweben außerte auf bem Rathhause zu Stockholm : "Durch die Bregfreiheit erfahrt ein Konig die Bahrheit, die man leider mit gu vieler Sorgialt vor ihm verbirgt; bem Beamten verschafft fie ben Bortheil , Die verdiente öffentliche Unerfennung und Lobfpruche erhalten zu tonnen, bem Bolfe aber gewährt fie ben Eroft, feine Rlagen anzubringen und überzeugt zu werben, ob fie gegrundet oder nicht gegrundet find." - Das find fürftliche und fonigliche Worte. Wenn nun aber Fürften und fraftwolle Regenten fo gesprochen haben, warum follen wir nicht auch fo fprechen burfen? Warum wird unfere Forderung nicht als gerecht erfannt, warum ift fie nach fo langen Jahren nicht erfüllt? Durch jene Meugerungen gefronter Saupter fomme ich auf einen Bunct, ber mich am nachsten berührt.

Wenn wir einmal die freie Preffe haben, dann wird ber Furft erfennen, was der Wille bes Bolfest ift , und ob es Bertrauen ober Difftrauen gegen Diejenigen hat , benen er ben Umteftab anvertraut. Madann wird aber auch bas Migtrauen ichwinden, bas man zwischen Gurft und Bolf zu legen fucht; aledann wird bei Zwiefpaltefragen, Die zwischen Standen und Regierung auftauchen, bas Bertrauen leicht wieder gurudfehren, benn man wird bie mahre Meinung bes Bolfes erfahren; alsbann wird auch jene Berleumdung und Berbachtigung nicht vorfommen, als ftrebe bas Bolt nach Brarogativen ber Krone, indem es einzig und allein feine Rechte vertheibigt. Dber glauben Gie, bag ein erzwungenes Schweigen Friede und Rube vorftelle? Bewiß nicht. Im Bergen bes Gclaven, bem man gu flagen verbietet, wuchert ber freie Gebante fort; allein er nimmt eine gehäffige und verberbliche Richtung. Diemand fann beurtheilen, wohin ber Sturm fich wenden wird und feine menfchliche Gewalt wird im Stande fein, ihn zu bampfen. Wenn wir die freie Breffe fordern, fo fordern wir fie barum, weil bie Beidrantung der Breffe nicht mehr langer besteben fann bei den groffartigen Berbindungs = und Ber= febremitteln, wie wir fie por unfern Augen in's Leben treten feben. Bir verlangen fie im Intereffe ber Bolfer und ber Gurften und zur Gidberheit ber Krone, bie wir jederzeit fcbirmen wollen; wir verlangen fe aber auch , weil bas Berfprechen ber Preffreiheit mit bem Blute ber Bolfer erfauft worben ift.

Baffermann. Much ich trete ben Commiffionsantragen bei, wenn ich auch feine Soffnung auf einen Erfolg habe. 3ch will auch nicht bavon fprechen, bag bie Cenfur ein verwerfliches Inftitut fei; benn ich babe zu viele Achtung vor Ihrer Bilbung , als bag ich glaubte, barüber auch nur ein Wort verlieren zu muffen. Bu ben Materialien, welche ber Abgeordnete Belder beibrachte, liefere ich bier eine gleiche Maffe von Cenfurstrichen, die ein Blatt innerhalb acht Sagen erlitten hat, und zwar ein Mannheimer Blatt, das unfere Berhandlungen mittheilt und worin fich unter Underm auch bie Berhandlung über Die Bahl bes Abgeordneten Mathy befindet. Die Rede bes Abgeordneten Erefurt gegen Diefe Babl und Die Berfon bes Gemahlten fieht wortlich barin; allein meine Erwiderung ift bis auf feche Beilen gang geftrichen. 3ch frage, ob irgend eine Inftruction, wenn fie fo gehandhabt wird, auch nur ben entfernteften Unfpruch barauf machen fann, Beruhigung und Befriedigung gu gewähren? Dieß ift Alles eitel und vergeblich. 3ch glaube um fo weniger, daß die Commiffionsantrage jest einen Erfolg haben werben, als ich im Gegentheil prophezeihe, bag wenn wir auseinander gegangen fein werben, bas Mittel ber Breffe wieber ebenfo gegen uns gebraucht werben wird, wie zur Zeit ber Wahlen. Man wird gegen uns ebenfo gu Telbe gieben, wie jest ichon ein überaus ritterlicher Correspondent aus "*Baben"

in der Carlsruher Zeitung, und die Ansichten der zweiten Kammer werden mittelft der Breffe nicht vertheidigt werden können. Angriffe auf unsere Bersonen werden nicht zurückgewiesen werden durfen, und es wird ein Zustand in Beziehung auf die Breffe, vielleicht auch in Beziehung auf andere Berhältnisse einreten, der zu den beklagenswerthen wird gezählt werden müssen. Meine Herren! Es gabe übrigens ein Mittel, die Censur abzuschaffen; ein Mittel, das in der Macht des Bolkes liegt, das wir nicht erst von der Negierung zu erbitten haben, und ein Mittel, welches sich schon in der Ersahrung erprobt hat. Denn im Jahr 1831 sagte ein Minister in Churhessen von der Tribüne der doppelten Kammer herab: "Die Censur ist unmöglich, denn wir sinden keinen Censor mehr." Die Berachtung, womit damals das durhessische Bolk das geistige Henkeramt, die Censur, belegte, brachte die Wirfung hervor, daß sich kein Beamter mehr zu dessen Ulebernahme verstehen wollte. Wenn das Bolk noch dieser Meinung wäre oder dieser Meinung wieder würde, so wäre dadurch factisch die Censur aufgehoben. Auf einem andern Wege wird es wohl nie geschehen.

Seh. Referendar Cichrodt. Ich muß mich gegen bie Aeußerung bes Abgeordneten Baffermann erklaren, sofern er das Institut ber Censur ein verachtungswürdiges nennt, und diese Berachtung auf Männer übertragen will, die gemäß den Borschriften, die sie von der Staatsregierung erhalten, ihr Unit verwalten. Es geht nicht an, daß man Männer, die ihre Schuldigkeit gewissenhaft und in einer Beise thun, wie sie es nach ihrer Ueberzeugung fur Recht halten, der Berachtung preis gibt. Dagegen

muß ich ein für alle Mal protestiren.

Baffermann. Diese Bemerkung von jener Seite aus finde ich gang natürlich. Wenn ich aber Beamter ware, und hienge auch meine gange Eristeng von meiner Besoldung ab, so konnte mich doch feine Macht der Welt dazu bringen, dieses schändliche Amt zu verwalten.

Beb. Referendar Gichrodt. Das fann ber Berr Abgeordnete halten, wie er will.

v. Inftein. Der von bem Abgeordneten Baffermann angedeutete Weg ware allerdings ber fürsgefte. Die Minifter mußten alsbann felbit cenfiren.

Dordes. Mag es fein, bag ein besonders gludlich begabter Ropf ber vielfach befprochenen Frage ber Breffreibeit immer noch eine neue Geite abgewinnen fann; wir , meine Berren , find biefer Aufgabe überhoben burch die Maffe von Beschwerdegrunden , welche gegen die Sandhabung des geringen Maages von Freiheit bestehen, bas man uns in Baben noch übrig gelaffen und zu beftanbigem Rampfe Unlag gibt. Wenn ber Berr Regierungscommiffar gleichwohl beute fo lebhaft ber Cenforen fich annimmt, fo fühle id mid gedrungen, eine Frage an ihn gu richten über eine Thatfache, die man allgemein im Lande besprochen, die ich jedoch gur Ehre ber Regierung nicht fur mahr halten mochte. 3ch frage ibn, ob es gegrundet ift, bag man bie Genforen aller Rreife angewiesen bat, jeden Urtitel gu ftreichen, ber gu Gunften der verhaften Ginunddreifiger die Wahlangelegenheiten besprach. Dag man wenigstens allenthalben mit dergleichen Beleuchtungen von der Cenfur gurudgewiesen murde, ift befannt. Allein baran ichien es ber Regierung nicht gu genügen; fie bot vielmehr auch ihren biplomatifchen Ginfluß auf, um auswärtige Blatter zu ahnlicher Bermeigerung zu gewinnen , nachdem einige berfelben fich ber unterbrudten Bartei eine Beit lang annahmen und zu beren Bertheibigung bie Spalten öffnen zu wollen ichienen. Bon ba an war Jedem der Rnebel angelegt, Der gur Aufrechthaltung ber 2Bablfreiheit mitwirfen und die Berdachtigungen gurudweisen wollte, mit benen man die Majorität ber aufgelosten Rammer übergoffen. Mir perfonlich wiberfuhr bieg Schidfal, als mich bas Uebermaag von Indignation bagu binrif, meiner eigenen, wie ber Ehre meiner finnverwandten Collegen mich angunehmen.

Der Abgeordnete Baffermann fieht biefelbe Maagregel im Geiste wiederkehren, sobald wir die Beffdenz verlassen haben werden. Wäre dem also, alsdann durfte die Regierung eine bittere Frucht von bergleichen Schritten erwarten und schlimme Folgen erleben, schlimmer noch als diejenigen, welche sieder dafür geerntet. Ich will daran so wenig glauben, als ich die hoffnungsreiche Erwartung theile, es werde sich bald Niemand mehr mit dem noblen Berufe eines Censors befassen, da es Leute genug gibt, welche ihre Dienste um Sold anbieten, was auch immer ihre eigene bessere Ueberzeugung dabei ihnen zurufen inag.

Geh. Referendar Cichrobt. Es erging an die Cenforen die Verfügung, daß über die Wahlen im Allgemeinen, sowohl für als gegen die Candidaten, nichts aufgenommen werden solle.

Mordes. Dadurch ift meine Bemerkung nicht widerlegt, denn es handelt fich hauptfachlich um

bie Beit, in welcher biefe allgemein lautende Berfügung erlaffen wurde. Sie batirt fich wahrscheinlich erft von ba an, wo man ben Geifer bereits über bie Kanmer entladen und es bann gerathen finden

mochte, bas lette Wort zu behalten, indem man jebe weitere Erörterung abschnitt.

Junghanns murde bie Freiheit ber Breffe, welche und von bem Bund gegeben murbe, mit Ber= gnugen aufnehmen; fo lange bieg nicht gefchieht, wird ber beutige Untrag ein frommer Bunfch bleiben und wir werben wohl thun, uns auf ben zweiten Untrag ber Commiffion zu beschranten, welcher eine genaue Bollziehung ber gegebenen Inftruction bezweckt, wonach freimuthige und anftandige Erörterungen über innere Landesangelegenheiten von ber Cenfur nicht geftrichen werben follen. Diesem Untrag fcbliege ich mich an und fuge nur wenige Bemerkungen bingu. Die eine ift ber Bunfch, beftimmte, moglichft furze Friften von ein bis zwei Tagen fur bie Behandlung ber Recurfe feftzuseben; die zweite ift bie, bag bie Schriftsteller fich nicht burch bie Borgange in ben letten Monaten ber Aufregung abschreden laffen mochten, wo es gefchehen fein mag, baf Cenforen ihre Inftruction auf eine Beife ausgebehnt haben, wie es bem Beifte berfelben nicht entsprach , und wo Mangregeln getroffen worden fein mogen , bie vielleicht furze Beit ihre Unwendung finden und bann wieder verschwinden muffen. Endlich muniche ich, bağ bie Schriftsteller, wenn ein Recurs in ber erften Inftang feine Folge hat, fich nicht abhalten laffen mogen, fich an bie bobern Inftangen zu wenden. Gine bobere Beborbe, ein Collegium, befonders bas Ministerium, hat einen anbern Gefichtefreis, als ber oft angitliche Cenfor. 3ch glaube auch nicht, baß bie Beforanifi eines Redners Plat greift, bag nach bem Schluffe bes Landtags Artifel, welche bie Kammer verunglimpfen, in ber Preffe aufgenommen, andere bagegen feinen Gingang finden werben. 3ch bin fest überzeugt, bag in ber einen wie in ber anbern Richtung, wenn nur bas Maag nicht überfchritten wird, Artifel werden zugelaffen werden, und wenn wir wieder zusammen fommen, wollen wir uns fragen, ob biefe llebergengung nicht gur Bahrheit geworben ift.

Morbes. 3ch werbe mir erlauben, feiner Beit ben Abgeordneten Junghanns baran gu erin-

nern, und werbe bann mit Freuden feine gludfliche Borausficht anerkennen.

Junghanns. Ich spreche wiederholt meine Ueberzeugung aus, daß meine Behauptung zur Wahrsheit werden wird, und ich selbst will so viel als möglich hiezu beitragen. In Beziehung auf den Antrag der Petitionscommission, welche dahin geht, dem Staatsministerium das Gesuch der Redaction des Kirchenblattes mit Empfehlung und dem ausdrücklichen Wunsche der Kammer zu übergeben, daß gegensüber dem Kirchenblatt die Censur mit besonderer Schonung möge geübt werden, wünscht der Redner den Zusatz "mit besonderer Schonung" weggelassen, weil auf denselben Zusatz alle andere Blätter unsers Landes Anspruch machen könnten, und wir wünschen, daß die Censur überall mit Schonung geübt werde.

Morbes findet biefe Bemerfung richtig und fügt bingu, bag auch ihm ber Ausbrudt "Schonung"

burchaus nicht behage.

Bullig bemerft, daß biefes Blatt nicht zu ben gewöhnlichen Zeitungen gehore und für basfelbe nichts weiter in Anspruch genommen wird, als was nach ber Censurordnung ben litterarischen Blattern

gebührt.

Baum erwähnt, wie die Verfügung, daß nichts über die Wahlen aufgenommen werden solle, von einigen Censoren so verstanden wurde, daß sie sich hauptsächlich angelegen sein ließen, nach dem Wort "Wahl" zu fahnden, so zwar, daß der Fall möglich gewesen wäre, daß wenn ein Ehepaar seine Vermählung mit dem Beisat augezeigt hätte, "wir haben eine glückliche Wahl getrossen", auch hier diese Wort gestrichen worden wäre. Um über den Gegenstand selbst etwas zu sagen, muß ich einen Blick auf die Karte der civilisiten Länder wersen. Es ist bedauerlich für einen Deutschen, wenn er sieht, daß unter allen civilisiten Völkern nur drei der Preßfreiheit entbehren; nämlich Rußland, Italien und, leider, Deutschland. Es ist höchst traurig, daß wir in Baden, die wir die Preßfreiheit hatten, und bei dem Zurückziehen derselben von Seiten der Minister die Erklärung hörten, sie eristire noch für das Insland, jest eine härtere Censur haben, als vielleicht Preußen oder andere deutsche Länder. Nur mein Bedauern kann ich darüber außsprechen, daß dieser Zustand eristirt und nochmals sage ich: es ist betrüsbend für einen Deutschen, wenn er sieht, daß nur Rußland, Italien und Deutschland unter dem Preßzwang schmachten.

Richter. Ich habe einen Beleg bafur in Sanden, wie die Regierung in Betreff ber Cenfur bei ben Wahlen bor bem jegigen Landtag verfahren ift. Wie Jedermann weiß, murbe in ben Spalten ber

inländischen Zeitungen jedes Wort, das auch nur im entferntesten eine Beziehung auf die Wahlen hatte, gestrichen. Es haben sich beschalb einige Baterlandsfreunde an auswärtige Redactionen gewendet, und besonders an die Redaction des Rheinboten in Großlaufenburg einige Aufsätz geschieft. Auf die Anzeige eines Beamten in der obern Gegend aber wurde dieses Blatt unterdrückt. Damit begnügte sich übrigens die Regierung nicht, sondern sie stellte durch den Präsidehten des Ministeriums des Innern das Ansunen an den Stand Aargau, man möge die Gefälligkeit haben, dieses Blatt auch dort zu unterdrücken. Gin solches Versahren ist einer Regierung nicht wohl würdig; denn sie macht sich meines Erachtens nicht nur lächerlich, sondern auch verächtlich.

Brafibent. Golde Musbrude find nicht parlamentarifch und geboren nicht hieber.

Geh. Referendar Eichrobt. Es ware bester gewesen, ber Gerr Abgeordnete hatte geschwiegen; benn dieses Blatt ift wegen vielfacher Majestatsbeleidigungen gegen unsern Kurften jest vor unsern badisschen Gerichten in Untersuchung. Ich hatte geglaubt, das Schicklichkeitsgefühl wurde den Gerrn Absgeordneten abhalten, von diesem schandlichen, niederträchtigen Blatt zu reden. Ich habe nie ein frivosleres Blatt vor meinen Augen gehabt.

Richter. Ich erhielt von ber Redaction eine Erklärung, die an die Kammer gerichtet ift, mit dem Auftrag, fie zu übergeben. Den Inhalt derfelben habe ich bereits vorgetragen, wiederhole aber, daß es einer Regierung nicht wohl würdig ift, ein folches Anfinnen an eine fremde Regierung zu stellen. Diese fremde Regierung hat von ihrem Standpuncte aus der badischen Regierung mit Recht erklärt, wenn man sich beleidigt fühle, so moge man sich an den competenten Richter wenden. Ich übergebe die

fragliche Erflarung mit ber Bemerfung, bag ich mich bem Commiffionsantrag anschließe.

Sanber. 218 ich meine Motion auf freiere Bewegung ber beutschen und ber babifden Breffe erhob, hatte ich auch feine hoffnung auf eine unmittelbare und alsbalbige Wirfung. Nichts befto meniger bielt ich fur Bflicht, Die Stimme ber Erinnerung an bas uns Deutschen gegebene Berfprechen zu erheben; ich hielt es fur Pflicht, vorzugsweise bie Stimme ber Ungufriedenheit mit unferm babifchen Brefiguftanbe laut werben zu laffen. Ich weiß wohl, baß geringe Ausfichten vorhanden find zu einer vollständigen Erfüllung bes Berfprechens in ber beutschen Bundesacte; aber ich weiß auch, bag bie neuere Beit und Die funftige Beit uns einen machtigen Allierten giebt, ber immer bringenber und fraftiger auf bie Erfüllung bes gegebenen Berfprechens binwirfen wirb. Je gemeinfamer die Intereffen ber Deutschen werben, je gemeinfamer fie in ihren Anforderungen und ihren Bedurfniffen mehr und mehr auftreten , befto größer wird auch bas Intereffe fich barftellen, eine gemeinsame und wirflich beutsche Breffreiheit in's Leben gu rufen. Je mehr Deutschland gespalten war , besto leichter fonnte auch bie Cenfur in ben einzelnen Staaten bie Breffe bruden, und um fo weniger fonnte man auf eine gemeinfame freiere Bewegung ber gangen beutschen Breffe hoffen. Der Bollverein aber, biefes machtige Mittel ber Bereinigung Deutschlanbs, tragt bie Burgichaft in fich felbft, bag er fich immer weiter entwideln, bag er immer mehr bie gemeinfamen Intereffen Deutschlands unter feine Sittige nehmen und uns auch dabin führen wird, bag eine freie Breffe in Deutschland entfteht. Es ift ohnehin nimmermehr gu laugnen , baf nur freie Manner und freie Burger bie Rraft eines Staates verburgen, und wer bieg anerfennt und anerfennen muß, ber muß auch sugeben, bağ es im Intereffe ber beutichen Gurften liegt, freie und fraftige Burger gu haben, alfo auch eine freie Bewegung ber Preffe zuzulaffen. Was unfere Berhaltniffe in Baben betrifft, fo hat fich ber Berr Regierungscommiffar auf Die Inftruction an Die Cenforen berufen, welche - wurde fie burchaus vollzogen - allerbings manchen Rlagen vorbeugen murbe. Leiber haben wir aber zu ben Rlagen über bie Cenfur noch bie Rlage hingugufugen, baß fogar bie Inftruction nicht gehalten wirb. Wir haben barüber zu flagen, bag unfere Cenfur rein willfürlich handelt. Es ift übrigens bieg auch eine Rothwendigfeit ber eigenen Schritte ber Regierung. Go lange bie Regierung ihre Cenfurinftruction, von ber fie boch einen gewiffen Grad ber Freimuthigfeit behauptet, nicht öffentlich befannt macht und in's Regierungsblatt aufnehmen lagt, wird fie auch bem babifchen Bolte nimmermehr bie Ueberzeugung zumuthen fonnen , daß es ber Regierung Ernft ift mit ber Ginhaltung Diefer Cenfurinftruction. Denn ba bas Bolf felbft nicht weiß, nach welchen Grundfagen cenfirt werden foll, fo wird es auch nimmermehr glauben, bag eine folde Inftruction, bie ein Geheimniß zwischen ber Regierung und bem Cenfor ift, in einer freien Richtung burchgeführt werben foll. Alles, was fich in neuerer Beit ereignet hat, beweist auch gu febr, bag bie Regierung auf biefe Instruction fein Gewicht legt. In bem Fall, wovon ber Abgeordnete

Bullig als Berichterstatter über eine Eingabe ber Redaction bes babischen Kirchenblattes gesprochen, hat der Herr Regierungscommissär zugegeben, daß zu einer Zeit der religiösen Aufregung von der Regierung der Besehl ergangen sei, nichts mehr über Religionssachen aufzunehmen. Ich will mit dem Herrn Regierungscommissär nicht darüber streiten, ob diese Maaßregel eine gute war oder nicht, ich halte sie für feine gute; allein es ist natürlich, daß die Censoren, wenn sie sehen, wie die Regierung, sobald nur irgend etwas sich ereignet, was von einem größern Einsluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ift, jede Besprechung hierüber ganz verbietet, — daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß man Alles, was in der Censurinstruction über eine freiere Bewegung der Presse enthalten ist, nicht in diesem Sinn verstanden haben will, sondern mehr darauf ausgeht, möglichst zu beschränken und zu streichen. Ich habe auch in meinem ganzen Leben, weder in Baden noch irgendwo gehört, daß ein Censor gestraft worden sei oder eine Rüge erhielt, darüber, daß er zu viel gestrichen. Wohl aber hört man davon, daß sie

bestraft und abgeset werben , wenn fie zu wenig ftreichen.

Die Cenforen wiffen es auch wohl, bag fie fich burch einen Strich nicht verfeinben, fondern ba= burch in Ungunft gerathen, wenn fie zu viel paffiren laffen. Bas in ber neueften Beit in Beziehung auf unfere Bahlangelegenheiten burch Genfurftriche gefcheben ift, beweist ebenfalls, baß, wenn auch bie Regierung nicht wirflich allgemein vorgefchrieben hat, es folle und durfe über die Bahlen nichts gedruckt werben , boch bie Cenforen in ber Meinung ftanben , es liege fo etwas im Sinne ber Regierung; benn bağ man im gangen Lande glaubte, bag Alles, bis auf bie Angeige und ben Ramen ber Gemahlten, ber= boten fei, ift befannt; und wenn ber Berr Regierungscommiffar beute wieder fagt, es fei bieg gum Schute ber Wahlfreiheit gefcheben, fo habe ich bierauf nur zu erwibern, bag ich glaube, es werbe bie Bahlfreiheit baburch beforbert, bag man möglichft viel über bie Bahlen fpreche, feineswegs aber ba= burch, bağ man möglichft wenig barüber fprechen und bruden läßt. 3ch bin beghalb ber lebhaften lieber= zeugung, bag, fo lange unfere Regierung bie Genfurinftruction nicht wirflich veröffentlicht und in bem Regierungsblatt abbrucken läßt, fie bem Lande burchaus feine Garantie bafur giebt, bag es ihr um bie Bollziehung biefer Inftruction zu thun ift. Damit will ich übrigens nicht gefagt haben, bag mir bieg genuge; benn ich gehe bavon aus, bag am Enbe bie Genfur ein Unding ift. Gie ift und bleibt Billfur, immer Billfur und nur Billfur. Die Bemerfungen bes Abgeordneten Junghanns über ben Antrag ber Commiffion machten mich wirflich barauf aufmertfam, bag man benfelben fo auslegen fonnte, als ware barin fur bie innern Angelegenheiten in gar feiner Beife Preffreiheit verlangt , fonbern ber Antrag nur barauf befdranft, bag man eine leichtere Cenfur fur bie innern Angelegenheiten haben wolle. 3ch glaube nicht, bag bieg bie Unficht ber Commiffion war. Meine Unficht mar es wenigstens nicht, indem ich für innere Ungelegenheiten ausdrucklich um Befreiung ber Breffe von ber Cenfur bat. Ich wunsche beghalb auch ben zweiten Untrag in biefer Weife beutlich gefaßt. Wir fonnen fie auch wenigstens fur Blugschriften - und man braucht vor biefem Ramen nicht zu erschrecken - vollkommen verlangen, geftust auf bas Beifpiel von Baiern, wo Blugichriften, befonders wenn fie innere Ungelegenheiten betreffen, lediglich feiner Cenfur unterworfen find. - Bas in Baiern unter ber beutschen Bunbesgefetgebung über bie Breffe Recht und Gefet ift, follte auch in Baben Recht und Gefet fein ober werben, und es fonnte bie Regierung gerade bei uns bieg um fo leichter thun, weil wir ein wirkliches Breggefet haben, bas noch hinreichenden Stoff und Raum gewährt, irgend ein Bergeben, welches man burch bie Breffe begeht , geborig zu ftrafen , und bann bleibt ja die policeiliche Befchlagnahme immer noch übrig. 3ch glaube zwar auch, bag felbft biefes Berlangen von Geiten ber Regierung nicht gewährt werben wirb, indem ich ebenfalls ber Meinung bin , bag man in jegiger Beit feineswegs von Seiten ber Regierung vor hat , eine freiere Befprechung unferer innern Ungelegenheiten zuzulaffen , fondern ich fürchte mit bem Abgeordneten Baffermann, bag man unfere Buftande hinfichtlich ber Cenfur noch verschlimmern will, bağ man, nachbem ichon jest in ber Carleruber Beitung Artifel ericbeinen, Die gegen Die zweite Rammer gerichtet find, fich noch viel mehr in Schmabartifeln über biefe zweite babifche Rammer auslaffen wird , wenn fie nicht mehr ba ift. Doch wir werben mit ber Rube, bie bas Bewußtfein ber Pflichterfüllung gewährt , allen folchen Berbachtigungen entgegen feben konnen. Das babifche Bolt , welches weiß, bag Begenreben nicht geftattet fint, wird folden Untlagen und Unschuldigungen nimmermehr Glauben ichenfen.

Beder. Das babifche Bolt weiß wohl, woher folche Urtitel tommen.

Sander. Ich schließe mit einer allgemeinen Betrachtung über unsere beutschen Bustande, wie fie hinsichtlich ber Presse nur zu nahe vorliegen; mit einer Betrachtung, die mir durch die Erinnerung an das Gedicht von Gothe "ber Zauberlehrling" an die Hand gegeben wird, welcher in Abwesenheit seines alten Meisters die Geister ruft, aber nicht mehr bannen fann, und in der Berzweiflung darüber mit dem Beil barein schlägt, die Geister aber hiedurch nur wilder macht und endlich außruft:

Sief, o Gerr und Meister, Sieh, die Noth ift groß; Die ich rief, die Geister, Werb' ich nun nicht los."

Es scheint mir dieß gang auf Deutschland zu passen. Man hat im Jahre 1813, wo die Schmach der Fremdherrschaft auf Deutschland ruhte, ben Geist der beutschen Kraft und des deutschen Wortes in der deutschen Presse herauf beschworen. Diese Geister sind bereitwillig erschienen und sie brachen die Schmach von Deutschland. Aber sie wurden bald zu fräftig und man ist gegen sie ausgezogen. Man hat den Geist der Religion, das Gesühl, das in jeder Bruft lebt, gegen jenen Geist ausgerufen. Dieser Geist der Religion ist auch erschienen, allein man ist mit ihm in neuester Zeit selbst wieder in Zwiespalt gerathen und man sucht ihn zu bannen. Alls im Jahr 1830 die Julievolution in Deutschland Widerhalt sand, da regte und bäumte sich der beutsche Geist, der gebannt, aber nicht ganz beschworen war, und man ries gegen ihn den Geist der Industrie herauf. Man sagte den Deutschen: "Last die politischen Streitigseiten, werft Guch auf Hand und Gewerbe!" — Die Deutschen thaten es, aber sie thaten es in einem zu hohen Grade, und jezt ist man wieder damit beschäftigt, den deutschen Geist der Industrie zu bannen, und zu beschwören mit der Bevorzugung der auswärtigen Industrie. Alle diese deutschen Geister sind aber noch da; sie regen und bewegen sich, sie verlangen ihre Geltung und schon sind Jene, die sie seursche haben, in Verlegenheit gerathen und rusen:

Silf, o Gerr und Meister,
Sieh', die Noth ist groß;
Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.

Aber sie lassen sich nicht mehr bannen und beschwören; sie verlangen eine freiere Geltung und Entfaltung. In allen diesen Geistern liegt der Seist der Ruhe, der ben Deutschen eigene Geist, mit seinem Rechtsstun, seiner Ordnungsliebe und Treue gegen die Fürsten. Man gebe aber diesem Geiste auch seine gehörige Entwickelung. Man gebe ihm Raum, denn wenn man ihm stets nur Schranken und Berbote von allen Seiten entgegensetzt, so wird er gegen diese Berbote und Schranken stets unruhiger werden. Der deutsche Geist weiß, daß sein Ziel in der freien Entwickelung liegt. Er wird dieses Ziel erreichen, er muß es erreichen.

Rindeschwender. Wenn ich heute einige Worte spreche, so thue ich es in meiner Eigenschaft als Berichterstatter und nicht als Deputirter; benn es ist bekannt, daß ich andere Wünsche und andere Ausbrude fur ben gegenwärtigen Zustand habe, als ich sie in meiner Eigenschaft als Berichterstatter äußern darf. Auch mich hat die Gensur in meiner Berichterstattung getroffen und in den Nachwehen bieser Censurstriche bescheibe ich mich, gang fahl und fühl nur einige Erläuterungen zu geben.

v. Ihftein. Bur Erläuterung bemerke ich vor Allem, daß die Censurftriche durch die Commission gemacht worden find.

Rindeschwender. Allerdings durch die Commission. Zuwörderst muß ich einem Misverständnis begegnen, als gehe der Commissionsantrag nur babin, um mildere Censur für die innern Angelegensheiten zu bitten. Dieß ist nicht die Ansicht der Commission und ich verweise deshalb auf den Bericht, wonach sich die Commission lediglich dem Antrag des Abgeordneten Sander anschließt, also Presesteileit für innere Angelegenheiten verlangt. Der Antrag soll und darf nicht anders sein und ich bin es daher zusrieden, wenn er deutlicher gefaßt wird. Im Uedrigen ist mein Bericht nicht angegriffen worden und ich habe ihn deshalb auch nicht zu vertheidigen. Bon Seiten des Geren Reglerungscommissirs macht man mir zwar zum Borwurf, daß ich die Censur und ihre Folgen zu scharf und mitunter übertrieben dargestellt habe. Ich weiß aber in der That nicht, gegen welchen Borwurf ich mich mehr vertheidigen soll, denn von einer andern Seite sagt man mir, die Sache sei ziemlich richtig dargestellt, man könne damit

gufrieben fein, ba man bier, wie bei manden anbern Angelegenheiten, bie Augen gugubruden babe. Roch Undere aber fagen mir, es fei Alles mit viel zu fcmachen Farben gefchildert, der Buftand fei viel ichlimmer, Die Volgen feien viel nachtheiliger und nachhaltiger als ber Bericht angebe. Ich gebore felbit ju benen , welche mir biefen Borwurf machen , bin aber gufrieben , wenn ich biernach in ber Mitte ge= blieben bin. Der Berr Regierungscommiffar glaubt uns mit ber Cenfurordnung troften gu fonnen, bie bis jest für bie meiften Burger ein Geheimniß blieb; ein Umftand, ber allein ichon großen Berbacht erwectt, bag es bamit nicht fo ernftlich gemeint fei.

Ein Profeffor ber Malerei hat einft gefagt, man male die Felfen wie die Wolfen, nur gang anberd. Die Regierung - fo meint gewiß bas Bolf und meinen bie Mitglieder ber Kammer alle mit mir - jagt ihrerfeits: "bas ift bie Inftruction; biefer mußt Ihr nachleben - thut es aber ja nicht!" Mit ber Sinweisung auf eine milbere Cenfur bin ich und ift gewiß auch die Rammer nicht gufrieben. Gegen bie Unftalt felbft fann man fich nicht ftart genug aussprechen; ich mache baber alle Meugerungen bes Abgeordneten Baffermann zu ben meinigen, ja es fonnte noch viel Aergeres gefagt werben. Bur Abwendung einer großen Gefahr kann man ein Mal zu Zwangsmitteln greifen und Tobtschlag verüben, und fein Menich wird fagen, daß man Unrecht thue. Wenn aber bie Gefahren vorüber find und man fchlägt immer noch tobt, fo hat man etwas Schanbliches gethan und macht fich zum Berbrecher. 3ch glaube mich überzeugt zu haben, bag bie Urt und Ausübung ber Genfur felbft eine Digbilligung von Seiten ber Bant ber Regierung gefunden und bag ben Geren Regierungscommiffar feloft bie und ba eine Schamrothe überflogen bat, ale er borte, wie bie Cenfur in's Lacherliche getrieben wird. 3ch bitte bie Rammer nur noch , in ihrem Beschlug einig zu fein. Der Gegenstand ift in bem Bericht gewiß mit ber Rube und Burbe behandelt worden , dag ben beiben Antragen , wie ich hoffe , die einhellige Buftimmung nicht verfagt werben wirb. Diefe Ginftimmigfeit thut Noth, und wenn auch meine Erwartungen nicht jo groß find, nun - fo find fie flein.

Beb. Referenbar Cichrobt. Gern hatte ich mich über bie vielfachen Rlagen, bag bie Inftruction nicht vollzogen werbe, naber ausgesprochen ; allein ich halte es nicht für nothig. Die Regierung ift nicht im Stanbe, bie Cenfur felbft auszunben, fondern fie muß ihre Drgane bagu mablen. Run ift es bei ben Cenforen, wie bei anbern Beamten, ja felbft bei ben Richtern wohl moglich, bag fie irren. Darum bat bie Regierung Recurdinftangen bis zu bem Ministerium bes Innern eingeführt , und ber Sauptzwed babei ift, bag bie Cenforen burch bie fortwährenben Recursbefcheibe am Enbe bie Richtung fennen lernen, in welcher fie cenfiren follen und ben Beift ber Behorben erfennen. In ben Fallen, mo bas Minifterium über Breffachen zu enticheiben hat, wird bas Urtheil in ber Regel fo ausfallen, bag man bamit gufrieben fein fann. Daburch aber ichaben fich bie Rebacteure in ber Regel felbft, bag fie bie Recurfe nicht aufeinander folgen, fondern zwanzig bis breißig Beitungsartifel, wie dieß bei ben "Geeblattern" ber Fall ift , gufammenkommen laffen ; bamit verzögern fie bie Befcheibe felbft. - 3ch beflage, bag fich einige Mitglieber haben binreigen laffen, ber Preffreiheit in einer Weise bas Wort gn reben, bie offenbar getabelt werben muß. 3ch wollte bie einzelnen Rebner nicht immer unterbrechen; aber indirecte Drohungen, fowie Beleidigungen gegen bie Regierung und die Beamten find nicht ber Weg, auf bem man zum Biele fommt. Gine Cache muß gut fein und fich felbft rechtfertigen, wenn fie fich geltend machen will, nicht aber folche Mittel nothwendig haben, wie fie angebeutet worben find.

v. It fe in. Ift es benn eine Drohung, wenn man ber Regierung fagt, welche Volgen fchlimme Maagregeln haben mogen?

Geb. Referendar Cichrobt. 3ch habe bie Redner wohl verftanden, aber ben Abgeordneten v. 35=

fte in nicht gemeint.

Rinbefdwenber. Der Weg, ben ber Berr Regierungscommiffar ben Rebacteuren bezeichnet, fann ihnen wohl wenig helfen. Db fie viele Artifel gufammentommen laffen ober bei jebem einzelnen recurriren, macht nichts gur Sache. Woher aber bas Geld und bie Beit nehmen, um bei jebem einzelnen Urtifel zu recurriren, worüber die Entscheidung gar feinen Werth mehr hat? Unfere Redacteure find nicht immer biejenigen, die bas Gelb zum Genfter binauszuwerfen haben; man mußte fie mahrlich unter Bflegichaft ftellen, wenn fie fo ungebuhrlich mit bem Geld umgingen. Der herr Regierungscommiffar meint immer noch, man habe zu viel gefagt. Ich theile aber bie Unficht, es folle feine Cenfur ftattfinden, als ba, wo bie bochfte Roth es gebietet, und wenn es gleichwohl Cenforen geben foll, fo fann man mir nicht übel nehmen, wenn ich, falls ich einer ware, mir vorfame, wie ein Scharfrichter, auf bem befanntlich eine levis notae macula ruht. Es fann mir Niemand verbieten, die flaut zu erklaren; benn die Gedanken, die ich einem Andern niederschlage und ber Naub, den ich an folchen Gedanken begehe, scheint mir schlimmer als ein Halbabschneiden, das der Nichter vorher gesehmäßig angeordnet hat.

Geh. Referendar Cichrobt. Ich habe von vielen Seiten Stimmen gehort, welche glauben, die Breffe bewege fich sehr ungenirt bei uns, und ich hatte beghalb nicht erwartet, daß man so heftige Un= flagen gegen die Censur ausstoßen werde, wie es heute geschehen ift.

Die Discuffion wird hierauf geschloffen und bie Rammer nimmt bie Untrage ber Commiffion an.

Votum des Abgeordneten Welcher über das Finanggesetz.

Die Abstimmung über das Finanzgesetz wurde bei'm letten Landtage von ben meisten Gliebern der Bolfskammer begründet. Das Botum des Abgeordneten Welder scheint mir die meiste Folgerichtigsteit mit den in den Berhandlungen oft geäußerten Grundsätzen und Ansichten der Majorität der Kammer und der Lage der Berhaltnisse überhaupt gehabt zu haben, weshalb ich dasselbe hier aufüge.

"Ich befinde mich nach ruhiger Ueberlegung nicht im Stande, bem Finanggefet meine Buftimmung gu geben. 3ch thue bieg nicht, um burch bas Dein von meiner Geite eine politifche Demonftration gu machen. 3ch thue es lediglich barum, weil zwei Sauptpoffen meiner Ueberzeugung burchaus entgegen find, und zwar ein Ausgabe = und ein Ginnahmpoften. Dach ber ruhigften Brufung fonnte ich mich niemals bavon überzeugen, daß es von meiner Geite als Bolfevertreter gut gehandelt mare, wenn ich zu bem Militarbudget, zu biefer außerordentlich vermehrten Laft, meine Buftimmung gabe. Glauben Gie nicht, bağ ich hierburch biefer Kammer, ober ber Dehrheit berfelben, meinen Freunden, einen Borwurf machen will. Gie meinen es wohl mit bem Lande, und haben bie Gache eben fo gewiffenhaft erwogen als ich. Gie thun, mas ihre Bflicht ift, und ich thue, mas bie meinige ift, ohne ben Gebanten eines Borwurfs. 3ch bin ber feften Ueberzeugung, bag biefe ungeheure Bermehrung ber Militarlaft nicht blog, wie bie Burtemberger fich ausgesprochen haben, auf bie Lange brudender ift, als felbft ber Rrieg, fondern ich bin porzugemeife barum in ber Lage, biefe Laft eine ungludfelige zu nennen, weil fie une nicht nur feine ftartern Bertheibigungefrafte gewährt, fondern weil fie Die Bertheibigungefrafte bes beutschen Bater= landes, alfo auch bes Landes und bes Thrones von Baden, fchwacht. Reben diefer ungeheuern Militarlaft werben wir nicht im Stande fein, noch bie weitere Laft auf bas Land gu legen, eine Bolfswehr zu grunben, und ich bin überzeugt, bag wir in unferer besondern Lage, und zumal Franfreich gegenüber, nothwendig eine Boltowehr haben muffen. Bor Allem bin ich aber überzeugt, bag ein Corps von 16,000 Mann nicht Dasjenige ift, was in ber Noth Die Gelbftffandigfeit bes Thrones und bes Staates von Baben retten fann. Siezu bedarf es wenigstens eines Corps von 30 - 40,000 Mann, welches eine felbfiftanbige Macht begrundet und erfolgreiche Unterhandlungen moglich macht. Linientruppen, verbunben mit Landwehr, find Dasjenige, was und folche Gelbftftandigfeit verleiht, und fur die Bertheidigung bes gesammten beutschen Baterlandes ift bief noch viel bringender. Durch bie Bewilligung eines folden ungeheuern Militarbudgets ift aber gerade die großere Bertheidigung unmöglich gemacht. Dabei habe ich übrigens bie innige Ueberzeugung, bie ich jedoch hier nicht ausführen will, bag bie Bundesgesette nicht fo interpretirt werben burfen, als ob bieg eine bleibende Laft fein foll. Auch hatte ich nicht bie Abficht, burch mein Dein, felbft wenn ich fo gludlich gewesen ware, bag bie Dehrheit ber Rammer biefelbe Unficht getheilt hatte, feinbfelig gegen Regierung und Bund aufzutreten. 3ch wollte bann lieber, bag bie Gache ju einer Berhandlung unferer Regierung mit bem Bunde gemacht worben, und im fchlimmften Fall gu einer bundesichiedegerichtlichen Entscheidung getommen mare, gleichwie ich bamale, ale une die Bregfreiheit gegen bie Berfaffung genommen wurde, lieber mir gefallen laffen wollte, was bie Dacht über und verhängte, als felbft mein Ja auszusprechen. Das war ber eine Grund, warum ich es nicht über mich gewinnen fonnte, burch eine Bewilligung auch noch biefe Laft auf bas Land zu legen. Gin zweiter

Grund beruht auf bem Ginnahmengefen. 3ch bin ber vollfommenften lleberzeugung, daß die Beit gefommen ift, wo wir in bem Staatshaushalt fparen muffen und wo unfer Bolf mit Recht Erleichterung forbert. Reunmalhunderttaufend Gulben Ueberfchuffe gaben uns bie Möglichkeit und legten uns auch zugleich bie Bflicht auf, biefes unfer Bolf zu erleichtern, ober einen Unfang mit folden Erleichterungen gu machen. Bei bem geringen Umfang von Rechten, welche bie beutschen Rammern haben, bin ich ent= fchieben ber Meinung, daß fie biefe wenigen Rechte nicht in ber Form von Bunfchen in die Sande ber Regierung legen, fonbern folde felbft üben muffen. Dieß find die beiden Grunde, aus benen ich nicht ja fagen fann. Daber muß ich mich übrigens gegen ein Migverftandniß verwahren. 3ch habe gefagt, nicht wegen einer politischen Demonstration, alfo nicht um auszusprechen, bag ich zu bem Guftem ber herren Minifter fein Bertrauen habe, verweigere ich bas Budget. Glauben Gie aber nicht, aus biefer Meußerung ichließen zu fonnen , bag ich zu biesem Syftem Bertrauen habe. Dieg murbe auch gang gewiß ber Ueberzeugung ber großen Debrheit ber Kammer entgegenlaufen. 3ch bin wenigftens entichieben ber andern Anficht. Gin Minifterium, beffen vorzugeweise, einflugreiche Stimme fich fo weit in ber Politif, in Beit, Drt und Mitteln vergriffen bat, und jo vielfachen Zwiespalt in bas Land brachte, beffen Politif fo wenig conservativ und fo wenig ftaatsmannisch ift, und Minifter, die wenigstens ber einen Sauptftimme, wenn auch mit Wiberwillen, fich anschloffen, nehmen mein Bertrauen nicht in Unfpruch. Die Staatsweisheit eines Staatsmannes, welche wir hier in biefem Caale mit bem quos ego auftreten faben, und welche nun fo weit banferott ift , bag fie mit biefer Rammer nur burch Beitungsartifel zu verhanbeln vermag, ift nicht eine folche, welcher ich vertraue. Gine Staatsweisheit, welche felbft in biefen Beitungeartifeln fich vertheibigt burch bie Wiederholung ber Grundfage, die wir fo oft bier borten, Die Die Grundfate einer Stuart'ichen und napoleonifch = befpotischen Rechtlofigfeit ber Burger jo weit aus= bebnt, bag fie unbedingt jedes Recht, welches felbftftandig von Geiten ber Beamten und ber Burger geubt werben will, als eine Berletung bes monardifden Princips erflart, eine Staatsweisheit, welche Die verfaffungemäßige Berantwortlichfeit unferer Minifter gegen Die Landebreprafentation abläugnet, eine Staatsweisheit, Die abermals bas Unglüdlichfte, was geschehen fann, versucht, nämlich Die Entzweiung Des Bolfes mit ber Rrone, welche jede pflichtmäßige Bertheidigung unferer Rechte gegen ein minifterielles Syftem als Ungriff auf Die geheiligten Rechte bes Souverains barzuftellen vermag, welche Die Minifter wiederum unter ben Schut bes unverantwortlichen Souverains flüchtet, und bie theure Unverleglichfeit bes Gurften zu einer minifteriellen Unangreifbarfeit machen will, welche erflart, bag ein Minifterium, auch wenn es das Bertrauen bes Bolfes verloren , das Land in's Unglud gebracht und die Freiheit, fo= wie die confervativen Intereffen gefahrdet bat, boch nicht entlaffen werben burfe, weil bieg bas monarchifche Princip verlege: eine folche Staatsweisheit, fage ich, bat mein Bertrauen nicht, und ich lege ibr nicht bas Gelb ber Unterthanen mit Bertrauen in Die Sande. Ich ftimme aber boch in anderer Begies hung mit benjenigen herren, Die bei ber gleichen Befinnung und Stimmung mit mir aus anbern Grunden Die Steuern nicht verweigern. 3ch fenne Die Beschranftheit und Gebrucktheit unferer beutschen Berhaltniffe. 3ch will ben Feinden bes conftitutionellen Guftems in biefem fdmachen Buftande feinen Bormand verschaffen, um die Berletjungen gegen die Berfaffung fortbefteben gu laffen. Meine fefte lleberzeugung ift es, bag je gemäßigter wir in ber Bertheibigung unferer Rechte auftreten, um fo weniger bie Ber= legung biefer Rechte auf Die Lange bauern fann, und barum wollte ich mich mit meinem Rein nicht gegen bas Minifterium erflaren. 3ch bin, wie ber Abgeordnete v. Inftein, lebhaft von bem Bunfche burchbrungen, daß ber Frieden gurudtehren und acht confervativ unfere gange Berfaffung befteben moge. Ich muniche einen Frieden, gegrundet auf Recht. Wird bem babifchen Lande nicht alsbald biefes friedliche Recht, - bie Freiheit hat babei nichts zu fürchten, wohl aber bie Rube, bie Ordnung und ber Thron."

Auszug aus dem Commissionsbericht

des Abgeordneten Soffmann

über bas Budget bes Kinangminifteriums.

Die Gefammtheit ber im Befite bes Staates befindlichen Gebaube, Guter , Grundrechte und Gefalle, fowie ber Betrag ber aus bem Berfauf und ber Ablofung folder Gegenftande eingehenden Capitalien wird unter bem allgemeinen Ausbrud Grunbftodvermogen gufammengefaßt, und beffen Berwaltung ift unter bie verichiebenen Staatsverwaltungezweige nach ihrer Beftimmung und ihrem Bebarf vertheilt.

Unter Grundstochvermogen im engern Ginne find lediglich die aus bem Bertauf und ber 216= lofung von feften Bermogenotheilen vorhandener Capitalien zu verfteben , und über bie Berwaltung biefer Capitalien enthalt ber Urt. 6 bes Umortifationscaffegesetes vom 31. December 1831 folgende Mormen :

"Alle Ginnahmen, welche Beftanbtheile bes Grundftoches find, muffen ber Umortifationscaffe gur Berginfung übergeben werben. Neue Erwerbungen find baraus zu bestreiten. Der Aufwand für Bebaube, welche abgebenbe erfeten follen (Reabificationsfoften), ift aus laufenben Revenuen an bezahlen. Wie viel von bem Gefammtaufwand fur Neubauten ober fur ben Unfauf von Gebauben aus laufenben Revenuen, und wie viel bavon aus bem Grundftochvermogen bestritten werben foll, wird für jebe Finangperiode burch bas Budget bestimmt."

Die erfte Beftimmung, welche auch icon ber §. 58 ber Berfaffung enthalt, wurde von jeber ftreng befolgt; mit einer Strenge und in einer Muslegung befolgt, welche bie Rammer nie billigte, fo bag fie fich mehrmals genothigt fab, gegen bie Aufzeichnungen in ber Grundftocfrechnung Rechtsvermahrung einzulegen, weil eine Menge von Capitalien barin aufgezeichnet wurde, welche fie nicht fur Beftanbtheile bes Grundftodes erfennen fonnte, wie namentlich bie Entschädigungsbetrage fur aufgehobene alte Steuern

und bie Staatsbeitrage zur Erleichterung von Befällablöfungen.

Die zweite Beftimmung bes allegirten Gefetes, wornach bie neuen Erwerbungen aus ben Grundftodcapitalien beftritten werben follen, fo weit es nicht Readificationetoften find, wurde bagegen weber vor bem fraglichen Gefebe, noch feit bemfelben ftrenge befolgt. Gine Menge von Erwerbungen und Neubauten, bie nicht zu ben Reabificationen gehoren, wurde aus laufenden Revenuen bestritten und badurch bas Grundftodvermogen im weitern Ginne bes Wortes feit bem Befteben ber Berfaffung bebeutenb vermehrt. Allein für alle Erwerbungen und Neubauten, welche aus laufenden Mitteln beftritten wurden, baben bie Stanbe im Bubget bie Bewilligung gegeben, weghalb ber Regierung auch feit bem Befteben bes genannten Befeges fein Borhalt gemacht werden fann.

Bubem laffen fich auch Grunde ber Bwedmäßigfeit wenigftens fur bas Berfahren feit bem Befteben bes allegirten Gefetes anführen, indem es nicht oconomifch genannt werden fonnte, rentables Bermogen ju nichtrentabeln Unternehmungen zu verwenden. Die Bermaltungsgrundfate, wie fie burch bas im Bubgetbericht vom Jahr 1839 angeführte Staatsministerialrescript vom 2. Auguft 1838 ausgesprochen wurden, forgten wenigstens von diefer Beit an auch bafur, bag ber Grunbftod im engern Ginne nicht burch Erwerbungen aus laufenben Revenuen fich vergrößerte, indem biernach Liegenschaften, welche aus laufenben Revenuen erworben waren, bei etwaiger Disponibilität an bie Domanenadminiftration überwiesen und nach ihrem Werth am Grundftodcapital abgeschrieben wurden.

In neuefter Beit find nun aber weitere Berwaltungsgrundfage ausgesprochen worben, welche fowohl nach ihren Folgen als auf ben Grund bes oben angeführten Amortisationscaffegesetzes einer Brufung gu unterwerfen fein burften.

Das großberzogliche Staatsminifterium hat unter'm 11. Februar 1841, Dro. 260, verfügt: "1) Bom 1. Marg biefes Jahrs an foll fein Theil bes Domanialvermögens, welches gegenwartig in ber Berwaltung ber Hofdomanenkammer, ber Forstdomanenadministration und ber Berg= und Huttenverwaltung befindlich ift, an irgend einen andern Etat überwiesen werden, ohne Regu= lirung eines an die betreffende Berwaltung zu bezahlenden Bacht=, beziehungsweise Miethzinses, ober ohne Bezahlung bes Capitalwerthes an die Domanial=Grundstocksverwaltung."

"2) Rur zwischen biesen brei Berwaltungen selbst kann, wie bisher, eine unentgeltliche Uebers weisung ber Bestandtheile bes einen auf ben andern auch ferner statisinden; in jedem solchen Falle soll aber ermittelt werden, um welchen Betrag sich badurch die Revenuen der einen Berwaltung erhöhen und die der andern vermindern, auch soll dieser an der budgetmäßigen Ginnahme derselben ab =, beziehungsweise zugeschrieben werden."

"3) Die Saufer, Grundftucke, Rechte und Gefalle, welche am 1. Juli v. 3. in dem Befit ans berer, als ber unter 1) ermahnten Berwaltungen befindlich waren, follen genau verzeichnet, auch

bie Urt ber Benutung angegeben werben."

"Chenfo foll von jedem Berwaltungszweig ein Berzeichniß aufgestellt werden über die Guter und Gebäude, die er an gedachtem Termine von einem andern Staatsverwaltungszweige gegen Bahlung

eines Bacht = ober Diethzinfes, beffen Betrag anzugeben ift, inne bat."

"4) Die burch Beräußerung aus Realitäten — welche fich nicht im Bestige ber unter 1) erwähnten Berwaltungen besinden — erzielt werdenden Kaufschillinge sind bei der Amortisationscasse verzins= lich anzulegen, als Fonds zu neuen, nothwendigen Erwerbungen für die nämlichen oder andere Berwaltungszweige, also nicht in die Domanialgrundstocksverwaltung zu ziehen, aus der fünftig nur Acquisitionen für die Cameraldomänenverwaltung, Forst=, Berg= und Guttenverwalstung bestritten werden sollen."

Bon biefer Berfügung verdienen insbesondere folgende Bestimmungen hervorgehoben zu werden:
a) Es wird von nun an unterschieden zwischen einem Domanialgrundstock und einem Grundsstock ver übrigen Staatsverwaltungszweige. Der erste umfaßt die Gebäude, Grundsstucke, Rechte und Gefälle, welche sich in der Berwaltung der Hostomanenkammer, der Forstsdomanenadministration und der Bergs und Hutenverwaltung befinden, sowie die Capitalien, welche aus der Beräußerung ober Ablösung dieser Realitäten absließen. Der zweite Grundstock umfaßt die Realitäten, welche sich in der Berwaltung der übrigen Staatsverwaltungszweige besinden, und die aus deren Beräußerung absließenden Capitalien.

b) Bei Abtretung einer Realitat bes Domanialgrundstods an einen Staatsverwaltungszweig, ber nicht zu ber Cameralbomanen =, Forft =, Berg = und Guttenverwaltung gehort, muß ber Capital=

werth ber Realität an bie Domanialgrundftockeverwaltung bezahlt werben.

c) Aus ben Capitalien ber Domanialgrundftocksverwaltung burfen funftig nur Acquifitionen für

bie Cameraldomanen = , Forft = , Berg = und Guttenverwaltung beftritten werben.

Die Folge dieser Bestimmungen muß sein, daß das Grundstodvermögen im Allgemeinen in stärkerm Berhältnisse als bisher anwachsen wird, indem einerseits die Realität, welche von dem Domanialgrundstock an den andern übergeht, im Augenblicke dieses leberganges sich verdoppelt, wenn dieser andere Grundstock keine Capitalien zur Disposition hat, sondern aus laufenden Revenuen Zahlung leisten nuß, was in der Regel der Fall sein wird, und indem anderseits der Bedarf an Realitäten für alle jene Berwaltungszweige, welche nicht zu den Domanialverwaltungen gehören, in der Regel aus laufenden Nevesnuen wird bestritten werden muffen, weil bafür nicht mehr wie bisher auf die reichlichen Mittel des für alle Berwaltungszweige gemeinschaftlichen Grundstocks gegriffen werden soll.

Die unter a) angeführte Theilung bes Grundstockes findet weder in ber Verfassung, noch in dem Amortisationscassegeses ihren Anhaltpunct, und erscheint in Beziehung auf die Auslegung und Anwensbung bes §. 58 ber Verfassung bedenklich, boch ift sie burch keine gesetzliche Bestimmung untersagt.

Die unter b) und c) angeführten Bestimmungen find nach Unficht ber Commiffion mit bem Umor-

tifationscaffegefete nicht in allen Fallen gu vereinigen.

Die Bestimmung, daß ein Staatsverwaltungszweig an einen andern Staatsverwaltungszweig wegen Uebernahme einer Realität den Capitalwerth bezahlen foll, fann nur dann unbedenklich geschehen, wenn die Zahlung aus Grundstockcapitalien geschieht. Eine Zahlung aus laufenden Revenuen konnte nur mit Zustimmung der Kammern stattsinden. Einmal kann die Zahlung an die Amortisationscasse nicht ohne

Emanirung eines neuen Gesetzes gelangen, weil im Art. 1 bes Amortifationscassegesetzes bestimmt ift, baß dieser Casse keine andere als die gesetzlich bestimmten Einnahmen zustließen durfen, die fragliche Zahlung aber nicht als Kaufschilling eines Grundstocktheils, der nach Art. 6 des Gesetzes in die Amortisationszasse zustließen hat, betrachtet werden kaum, da der Grundstock in seiner Gesammtheit nichts verloren hat. Und dann kann eine ummittelbare Berwendung laufender Revenuen zu neuen Erwerbungeu undestritten ebenfalls nur mit Zustimmung der Kammern geschehen.

Die Bestimmung, bag aus ben Grundstockcapitalien in ber einen Berwaltung feine Acquisitionen für bie andere Berwaltung bestritten werben burfen, ift mit bem Art. 6 bes Gesetzes nicht übereinstimmend, indem dieser allgemein die Grundstockcapitalien als Mittel zu neuen Erwerbungen ohne Unter-

fcheidung ber Berwaltungezweige, für welche bie Erwerbung gefchehen foll, bezeichnet.

Da nun aber der Bollzug der Bestimmungen des Staatsministerialerlasses, insoweit er dem Gesetz zuwider ware, wenigstens in Beziehung auf bedeutendere Gegenstände, nicht ohne die specielle Zustimmung der Kammer im einzelnen Falle vor sich gehen kann, indem sie die Mittel zu neuen Erwerbungen im Budget zu bewilligen hat, und da wenigstens in den meisten Fällen der oben schon angeführte Grund, daß es nicht öconomisch ist, rentables Bermögen zu nichtrentabesn Unternehmungen zu verwenden, wird angesührt werden konnen, so sindet sich die Commission nicht veranlaßt, directe Einsprache gegen das angesührte Staatsministerialrescript zu thun, glaubt aber, wie im Jahr 1831 und an mehrern andern Landtagen, gegen eine etwaige Auslegung und Anwendung des §. 58 der Berfassung nach dieser Anordsnung Berwahrung einlegen zu müssen, und stellt daher einstimmig den Antrag, die Kammer möge zu Protocoll aussprechen:

"daß fie bem Bollzuge ber Staatsminifterialverfügung vom 11. Februar 1841, Dro. 260, für bie rechtliche Natur und Gigenschaft ber betreffenten Bermogenstheile burchaus teine Rechtsfolgen

ober anguerfennende Wirfung zugeftehe." *)

Ueber bie Größe bes Domanialgrundftod's tonnen wir aus ben Borlagen ber Regierung und einigen nachträglichen Mittheilungen folgende Darftellung geben :

Cameraldomänenverwaltung.

Gebäude, im Werth nach bem Steueranschlag am 1. Juli 1840	1,160,520 ft.
Gütet " " " " " " " " " " " " " " " " " "	8,825,634 "
Activcapitalien, Raufschillinge und Ablösungscapitalien ber Cameralbomanen, nach	
ber Begrundung bes Budgets zu ben SS. 11, 12 und 13 ber nach Abzug ber	
wahrscheinlichen Behntlaftencapitalien, ju 5 Millionen angenommen (ohne	
Rudficht auf die unverzinslichen 12 Millionen)	10,611,163 "

Forftdomänenverwaltung.

Gebäube,	nach bem	Steueranschlag	vom 1.	Juli	1840		10				128,378 "
Walbunger	1, " "	*	.,	*				2		li-in	6,825,634 "
Grundstock	capitalien :	nach §. 10 der	Begrüni	dung i	des Budget	8	10				22,394 "

Berg = und Hüttenverwaltung.

Biegenschaften,	Gebaube un	ib Gewerbsein	richtungen 1	nach der	im erfte	n Be	rilage	nhe	ft
ber Berh	andlungen @	. 19 mitgetheil	ten Darftelli	ung bes f	tehenden	Beti	riebs	font	18
ber Stag	thaewerbscaf	en. Stand am	letten Juni	1840 .	50000	1			17

Bufammen 28,331,885 fl.

758,162 "

Dabei find die Gefälle und Berechtigungen einerseits, anderseits aber auch die Lasten, so weit sie nicht im Steueranschlag berücksichtigt sind, mit Ausnahme bes Zehntlastencapitals, nicht in Anrechnung gebracht. Zu beachten ist aber, daß der Steueranschlag der Gebäude und Guter und insbesondere der Waldungen dem wahren Werthe berselben bei Weitem nicht gleich kommt.

^{*)} Diefen Antrag bat bie zweite Rammer einstimmig angenommen.

Un Gutern besitt die Cameraldomanenverwaltung nach Mittheilung des Finanzministeriums nach bem Stand am 1. Juli 1841 an

Gärten							5552/10	Morgen.
Meckern							21,2043/10	"
Wiefen		1				100	16,331	11
Reben			ava		-		142	ly .
Waid =	unb	Re					2,836	. ,
fonftiger				1			606	11
14.11.19.		200000		Fore		-		~**

im Gangen 41,675 Morgen,

mit einem Ertrag von 478,606 fl., der, zu 4 Brocent capitalifirt, einen Werth von nahe 12 Millionen barftellt.

An Waldungen besitt die Forstdomänenverwaltung nach der Mittheilung der Regierung über die nachträglichen Modistationen des ordentlichen Budgets 243,683 Morgen, auf welche das oben angegebene Steuercapital repartirt per Morgen sich ein Bodenwerth von nur 28 fl. darstellt, während der Reinertrag der Forstdomänenverwaltung im Ganzen nach der Berichtigung in Folge der nachträglichen Borlagen der Regierung für das Jahr 1843 sich auf 863,929 fl. stellt und zu I Procent ein Capital von 28 bis 29 Millionen repräsentirt, wonach der Morgen Waldssäche mit Einschluß des Holzbestandes, jedoch nach Abzug der Berechtigungen, sich auf nur 117 fl. berechnet. — Man wird nicht zu hoch sichzen, wenn man den Werth des gesammten Domänengrundstocks auf 50 bis 60 Millionen Gulden annimmt.

Inhaltsverzeichniß.

Normart .	Seite.
Borwort	2
Begründung ber Motion bes Abgeordneten Welder auf Erleichterung ber materiellen Laften und gleich: zeitige Beförderung ber moralischen, geistigen und burgerlichen Interessen bes Bolfes	3
Begrundung ber Motion bes Abgeordneten v. Itfte in, die von ben herren Ministerialchefs nach ber letten Auflösung ber Kammer erlassenen Circularschreiben betreffenb	16
Bericht ber Commission über die Motion bes Abgeordneten v. It fie in, die von ben Herren Ministerials chefs erlassenen Circularausschreiben wegen ber Wahl ber Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Sander	21
Begrundung ber Motion bes Abgeordneten Baffermann auf Erwirfung eines Gesehentwurfs, wodurch bas bestehende Steuerspstem theilweise geandert und bem Grundsatze einer gerechtern Bertheilung ber Lasten mehr genähert werbe	and m
Belder's Erflarung über bie Domanenfrage	
Begründung ber Motion bes Abgeordneten Sander, wornach die großherzogliche Regierung ersucht werben foll: 1) die Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum in thunlichster Balde zu bewirfen; 2) von ihrer Seite dazu beizutragen, daß in Befolgung des Art. 18. D. der beutschen Bundesacte der Presse in den beutschen Bundesstaaten ein seiter und freier Rechtszustand	36
gegeben werbe	40
Commiffionsbericht fiber bie Motion bes Abgeordneten Sander, bie freie Preffe betreffend. Erftattet	
von bem Abgeordneten Rindefchwender	46
Discuffion über ben Bericht bes Abgeordneten Rindefchwenber zu Canber's Motion wegen Prefs	
freiheit	52
Botum des Abgeordneten Welder über das Finanzgeset	64
Auszug aus bem Commifionsbericht bes Abgeordneten Soffmann über bas Budget bes Finanzminiftes	
riumē	66

